



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

Wartberg an der Krems

2022-294309



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf
4560 Kirchdorf, Garnisonstraße 3

Herausgegeben:

Kirchdorf, im September 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat in der Zeit vom 21. März 2022 bis 16. Mai 2022 durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Wartberg an der Krems vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2022 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Wartberg an der Krems und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Wartberg an der Krems umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
DETAILBERICHT	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
RÜCKLAGEN.....	14
FINANZAUSSTATTUNG.....	16
GEMEINDEABGABEN	16
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN	20
PERSONAL	24
DIENSTPOSTENPLAN.....	25
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	25
BAUHOF	29
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	32
WASSERVERSORGUNG	32
ABWASSERBESEITIGUNG.....	36
KINDERGARTEN.....	39
LANDESFÖRDERUNGEN.....	42
KRABBELSTUBE.....	42
KINDERGARTENTRANSPORT	44
AUSSPEISUNG.....	45
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	47
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	48
FRIEDHOF	48
GEMEINDESTRASSEN.....	48
BETRIEBSFÖRDERUNGEN.....	49
SCHULEN	50
GASTSCHULBEITRÄGE	51
SPORTANGELEGENHEITEN	53
STROM	54
NAHWÄRME.....	54
VERSICHERUNGEN	55
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	55
AUFSCHLIEßUNGSBEITRÄGE NACH DEM RAUMORDNUNGSGESETZ	57
GEMEINDEZEITUNG.....	57
GEMEINDEVERTRETUNG	59
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	60
INVESTITIONEN	61
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	61
FUNKGERÄTE FEUERWEHR	63
WASCHBOX FEUERWEHR STRIENZING	63
STRASSENBAUPROGRAMM (2019-2025)	64
GÜTERWEGINSTANDSETZUNG	64
KANALINSPEKTION UND SANIERUNG	64
INVESTITIONSVORSCHAU.....	64
GEMEINDE-KG´EN	66
SCHLUSSBEMERKUNG (FETT, 16 PT.)	67

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze hat sich vom Jahr 2020 von rd. 68.600 Euro auf rd. 332.700 Euro im Jahr 2021 gesteigert. Diese Entwicklung wurde maßgeblich durch höhere Einzahlungen bei Abgaben, Ertragsanteilen, Gebühren und Leistungserlösen beeinflusst. Bei den Auszahlungen sind Erhöhungen in den Bereichen des Instandhaltungsaufwands, des sonstigen Sachaufwands und der Transferzahlungen an Träger öffentlichen Rechts eingetreten. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit konnten auch immer ausgeglichen erstellt werden und sind auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung positive Ergebnisse ausgewiesen.

Die Steuerkraft setzte sich zu durchschnittlich rd. 61 % aus den Einzahlungen aus Ertragsanteilen, zu rd. 33 % aus Gemeindeabgaben und zu rd. 5 % aus Finanzaufweisungen zusammen. Bedingt durch geringere Finanzaufweisungen hat sich die Steuerkraft im Zeitraum 2020 bis 2021 um rd. 19 % (rd. 363.800 Euro) reduziert.

Festgestellt wurde, dass im Adress-, Gebäude-, und Wohnungsregister (AGWR) eine Vielzahl von Bauvorhaben noch mit dem Baustatus „offen“ eingetragen war, Fertigstellungsanzeigen fehlten und damit Neubemessungen der Grundsteuer nicht erfolgen konnten. Angesichts der Tatsache, dass die noch offenen Bauvorhaben bis zum Jahr 1989 zurückreichen, ist davon auszugehen, dass mögliche Erhöhungen zum Teil schon verjährt sind.

Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 verwiesen, wonach Gebäude erst benützt werden dürfen, wenn eine Baufertigstellungsanzeige eingebracht und die Benützung von der Baubehörde nicht untersagt wurde. Die Gemeinde hat eine Aufarbeitung der offenen Fälle in Form einer Personalaufstockung im Bauamt und der Kontaktierung der betroffenen Objektbesitzer in die Wege geleitet.

In Zukunft ist der laufenden Kontrolle noch offener Bauvorhaben deutlich mehr Beachtung zu schenken. Bei nicht zeitgerechter Übermittlung von Fertigstellungsanzeigen hat die Gemeinde die Anzeigen einzufordern. Die Unterlagen von fertig gestellten Bauobjekten sind umgehend dem Finanzamt zur Neubewertung zu übermitteln, um erhöhte Grundsteuern vorschreiben zu können. Die Grundsteuerhebeliste sollte regelmäßig einer Kontrolle unterzogen werden und die Höhe der vorgeschriebenen Grundsteuern einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden.

Fremdfinanzierungen

Der Darlehensstand betrug Ende des Finanzjahres 2021 rd. 8.061.800 Euro. Daneben entfiel ein Betrag in Höhe von rd. 5.643.200 Euro auf Haftungen, welche die Gemeinde übernommen hat. Die sich daraus ergebende Verbindlichkeit je Einwohner beträgt 2.976 Euro und liegt damit über dem Landesdurchschnitt.

Es wird empfohlen, die Laufzeiten jener Darlehen, für welche die Gemeinde Annuitätenzuschüsse erhält, an die Laufzeiten der Zuschüsse anzupassen.

Ein zeitnaher Verkauf von Grundstücken, die über eine Baulandentwicklungs GmbH vorfinanziert werden, sollte von der Gemeinde betrieben werden. Grundstücke für den Eigenbedarf sollten von der Gemeinde rasch finanziert werden, um den Zins- und Verwaltungskostenaufwand zu senken.

Im Hinblick auf die relativ hohen Bankspesen in Höhe von rd. 5.400 Euro jährlich wird eine Überprüfung empfohlen. Diese kann in einer Reduktion der Bankverbindungen bestehen. Außerdem sollten bei Ausschreibungen von Kassenkrediten neben den Zinskonditionen auch die Spesen Gegenstand der Ausschreibung und ein Vergabekriterium sein.

Personal

Die Personalausgaben haben sich von rd. 960.000 Euro im Jahr 2020 auf rd. 900.000 Euro im Jahr 2021 gesenkt, wofür ua. auch die Auszahlung einer Abfertigung in Höhe von rd. 33.900 Euro im Jahr 2020 verantwortlich ist.

Der Dienstpostenplan entspricht im Verwaltungsbereich nicht der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019, da darin ein derzeit nicht besetzter Dienstposten nach

Karenzierung enthalten ist. Eine Abänderung hat zu erfolgen. Für eine korrekte Zuordnung der Verwaltungskosten zu den betrieblichen Einrichtungen sollten diese an Hand von Zeitaufzeichnungen ermittelt werden.

Das flexible Zeitverhalten von Bediensteten der Gemeindeverwaltung weicht teilweise von den im Gemeinderat beschlossenen Rahmenbedingungen ab, weshalb eine Überarbeitung und Anpassung der Rahmenbedingungen empfohlen wird. Eine Überprüfung der fix geregelten Dienstzeiten für Bauhofmitarbeiter und die Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung in diesem Bereich wird ebenfalls empfohlen.

Bei einem Bediensteten des Bauhofs wurde festgestellt, dass mit seiner Wochendienstzeit von 44,5 Stunden das gesetzlich geregelte Höchstausmaß von 40 Stunden überschritten wird, weshalb die Dienstzeitregelung einer Korrektur bedarf.

Im Bereich der Reinigung wird die Erstellung eines Reinigungskonzepts für alle von der Gemeinde gereinigten Objekte empfohlen. Außerdem sollte eine Überprüfung der Beschäftigungsausmaße von Reinigungskräften in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgen.

Da die Anzahl der Tage, an denen Schulen inklusive Ausspeisung sowie Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen sind (rd. 60 Tage pro Jahr), den jährlichen Urlaubsanspruch der dort beschäftigten Bediensteten (30 Tage) deutlich überschreiten, müsste sich dieser Umstand in einem geringeren Beschäftigungsausmaß auswirken. Ansammlungen von Mehrstunden und Urlaubsresten sind unter diesem Aspekt ebenfalls nicht plausibel und sollten auf den Grund gegangen werden. Eine Auslagerung von Groß- und Fensterreinigungen an Fremdfirmen sollte ebenfalls in Erwägung gezogen werden.

Die in den einzelnen Arbeitsbereichen des Bauhofs erfassten Arbeitsstunden sollten auf deren Richtigkeit hin überprüft werden und gegebenenfalls korrigiert werden. Dies betrifft vor allem den Bereich Ortsbildpflege.

Die Anzahl und die Entsorgungsintervalle für Müllbehältnisse an öffentlichen Plätzen sollte überprüft werden. Die Grünraumpflege sollte ausschließlich auf Flächen erfolgen, die im Eigentum der Gemeinde stehen.

Da eine ganzjährige Auslastung eines für die Reinigung im Jahr 2020 angeschafften Kommunalfahrzeugs nicht gegeben sein wird, sollte dieses Fahrzeug im Rahmen von Kooperationen auch anderen Gemeinden gegen Kostenersatz angeboten werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Der Betrieb der Wasserversorgung schloss mit Überschüssen von rd. 36.300 Euro (2020) und rd. 94.500 Euro (2021). Für das Jahr 2022 ist ein Überschuss in Höhe von 13.000 Euro veranschlagt worden. Die hohen Unterschiede sind damit zu erläutern, dass ein höherer Wasserverbrauch im Jahr 2020 zu einer Nachverrechnung im Jahr 2021 führte und die daraus resultierenden Neupauschalierungen ebenfalls zu einer Erhöhung der Einzahlungen beitrugen.

Festgestellt wurde, dass die mit Voranschlag 2021 gegenüber dem Vorjahr von 10 Cent/m² auf 20 Cent/m² erhöhte und kundgemachte Bereitstellungsgebühr nicht vorgeschrieben wurde. Erst mit Gemeinderatsbeschluss vom 1. Juli 2021 wurde die Gebühr wieder an die geringere Gebühr aus dem Jahr 2020 angepasst. Somit hätte bis dahin die erhöhte Gebühr vorgeschrieben werden müssen.

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss mit Betriebsergebnissen, die zwischen rd. 56.100 Euro (2020) und 10.700 Euro (2021) betragen. Für das Jahr 2022 wurde eine Erhöhung des Überschusses auf 40.800 Euro vorgesehen.

In 4 Fällen wurde festgestellt, dass eine Vorschreibung ergänzender Kanalanschlussgebühren fehlte, weshalb eine Vorschreibung noch zu erfolgen hat.

Sowohl im Bereich der Wasserversorgung als auch im Bereich der Abwasserentsorgung übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Herstellung einer Anschlussleitung bis zu 1 Meter in das Grundstück. Gemäß Wasserordnung bzw. Kanalordnung sind diese Kosten vom

Objekteigentümer zu tragen. Eine den Verordnungen entsprechende Kostentragung hat zu erfolgen.

Kindergarten

Der Kindergarten wird von der Pfarrcaritas betrieben. Der Kindergarten wurde während des überprüften Zeitraums 5-gruppig geführt und von durchschnittlich ca. 100 Kindern besucht.

Die Kindergartenordnung sieht eine generelle Schließung des Kindergartens in den Weihnachts- und Sommerferien vor. Daneben wird zu besucherschwächeren Zeiten (zB Zwickeltage, Feiertage, Allerseelen, Semesterferien, Ostern) bei Bedarf ein Journaldienst eingerichtet. Lt. Information der Kindergartenleiterin ist der Kindergarten bis auf die definierten Ferienzeiten immer geöffnet. Eine Mindestanzahl an Kindern, die für eine Öffnung anwesend sein muss, ist nicht definiert. Es wird empfohlen, gemeinsam mit dem Betreiber eine Mindestbesucherzahl zu definieren. Jedenfalls sollten in besucherschwächeren Zeiten Gruppenzusammenlegungen erfolgen. Aus den gekürzten Landeszuschüssen zum Kindergartenbetrieb ist ebenfalls ersichtlich, dass die für eine Maximalförderung notwendige Kinderanzahl nicht immer vorlag.

Die Gebarung des Kindergartens schloss mit Abgängen von rd. 240.100 Euro (2020) und rd. 233.000 Euro (2021). Bei einem Vergleich mit dem Finanzjahr 2019, das einen Abgang in Höhe von rd. 318.500 Euro auswies, zeigt sich, dass coronabedingte Maßnahmen (Kurzarbeit, kürzere Öffnungszeiten) sich senkend auf die Abgänge der Jahre 2020 und 2021 ausgewirkt haben. Der sich aus den Zahlen des Voranschlags 2022 ergebende Abgang in Höhe von 292.300 Euro bildet den voraussichtlichen Abgang für ein Kindergartenjahr ohne Einschränkungen ab.

Da die Abrechnungen des Kindergartenbetreibers sowohl den Aufwand für den Kindergarten als auch für die Krabbelstube umfassen, basieren die in den Rechnungsabschlüssen abgebildeten Kosten auf Kalkulationen der Gemeinde. Der Betreiber sollte eine getrennte Kostenabrechnung vornehmen.

Beim Personal sollte der Bedarf einer zusätzlichen Verwaltungskraft zur freigestellten Kindergartenleiterin sowie das Beschäftigungsausmaß der Reinigungskraft überprüft bzw. mit dem Betreiber erörtert werden.

Bei der Krabbelstube ergaben sich Abgänge in Höhe von rd. 23.400 Euro (2020) und 22.100 Euro (2021). Auch hier wirkten sich die coronabedingten Maßnahmen senkend auf das Ergebnis aus. Der veranschlagte Abgang des Jahres 2022 in Höhe von 30.000 Euro nähert sich jenem des Jahres 2019 (rd. 35.600 Euro) an.

Wie bereits für den Kindergartenbetrieb empfohlen, sollte auch für die Öffnung der Krabbelstube eine Mindestbesucherzahl definiert und die Öffnungszeiten dem Bedarf angepasst werden. Auch für den Betrieb der Krabbelstube wurden in Folge zu geringer Besucherzahlen Landeszuschüsse nicht in voller Höhe ausbezahlt.

Beim Kindergartentransport wurde ein relativ geringer Bedeckungsgrad der Transportkosten durch Landeszuschüsse festgestellt, weshalb empfohlen wird, sich mit der Förderstelle in Verbindung zu setzen.

Kindern und Lehrern der Volks- und Mittelschule und Kindern und dem Personal von Kinderbetreuungseinrichtungen wird ein Mittagstisch angeboten. Es erfolgt auch eine Belieferung von 2 Nachbargemeinden für dieselbe Personengruppe. Das Essen wird von einer Schulköchin zubereitet. Die Ausspeisung erfolgt während 11 Monaten an 5 Tagen pro Woche. Eine Einsicht in die Anzahl der ausgegebenen Essen ergab eine deutliche Verringerung des Bedarfs im Monat Juli. Die Gemeinde sollte daher in Erwägung ziehen, den jährlichen Ausspeisungszeitraum zu verkürzen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Zur Vermietung einer Wohnung im Feuerwehrhaus wird empfohlen, im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung einen Mietvertrag auf unbestimmte Zeit abzuschließen, wenn dem keine berücksichtigungswürdigen Gründe entgegenstehen. Bei der Vermietung von

Räumlichkeiten zu Wohnzwecken sollte sich die Höhe der Miete an den Werten des Richtwertgesetzes orientieren.

Die Gemeinde gewährte im überprüften Zeitraum zwischen 5 und 6 Betrieben eine Förderung in Form einer 30 %igen Erlassung der Kommunalsteuer auf die Dauer von 5 Jahren. Die Höhe dieser Förderung betrug rd. 46.600 Euro (2020) und rd. 42.800 Euro (2021), für das Jahr 2022 wurde eine deutliche Erhöhung auf 94.300 Euro veranschlagt. Diese Erhöhung ist auf eine zusätzliche Förderung zur Standortsicherung zurückzuführen. Betriebsförderungen wurden in Infrastrukturverträgen vereinbart, wobei wesentliche Bestandteile (zB Rückzahlungspflicht bei vorzeitiger Auflösung des Betriebsstandortes) fehlen. Neben diesen Förderungen wurden auch Förderungen in Form einer Übernahme von Baukosten für Wasserzuleitungen an eine Firma gewährt.

Die Gemeinde sollte Betriebsförderungen nur in dem von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Rahmenbedingungen gewähren. Diese beinhalten eine Förderung in Form einer maximal 50 %igen Erlassung der Kommunalsteuer auf die Dauer von 3 Jahren für neu geschaffene Arbeitsplätze. Für Fördervereinbarungen zwischen Gemeinde und Fördernehmer sollten die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Mustervereinbarungen verwendet werden.

In die Berechnung der Gastschulbeiträge wurden auch Kosten für eine schon länger zurück liegende Schulsanierung miteinbezogen. Grundlage dafür bietet ein E-Mail Verkehr zwischen dem Bürgermeister und betroffenen Gemeinden. Festgestellt wurde, dass der Berechnung eine kürzere Darlehenslaufzeit und damit höhere Tilgungsraten zu Grunde gelegt wurde, als dies der tatsächlichen Laufzeit entspricht. Die Gemeinde sollte im Sinne der Rechtssicherheit schriftliche Vereinbarungen abschließen und die Tilgungsraten den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen.

Bei Gewährung von Subventionen sind in Zukunft Verwendungsnachweise von den Subventionsempfängern zu verlangen.

Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollten Versicherungsverträge regelmäßig alle 5 Jahre durch ein unabhängiges Maklerbüro überprüft werden. Da eine derartige Überprüfung noch nie erfolgt ist, sollte dies in die Wege geleitet werden. Die Versicherungen von Fahrzeugen sollten sich auf die gesetzlichen Haftpflichtversicherungen ohne zusätzliche Kaskoversicherungen beschränken.

Die Gemeinde hat für die Aufschließung von Grundstücken mit Grundstückseigentümern Infrastrukturvereinbarungen abgeschlossen. Manche Vereinbarungen beinhalteten, dass mit der Entrichtung des Infrastrukturkostenbeitrags auch gleichzeitig die Kanal- und Wasseranschlussgebühren finanziert sind.

Gemäß höchstgerichtlicher Erkenntnisse ist eine Anrechnung privatrechtlicher Vorleistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der Vorschreibung von Kanal- und Wasseranschlussgebühren nicht vorgesehen. Somit sind in Zukunft diese Anschlussgebühren gesondert vorzuschreiben. Bei Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 und Verkehrsflächenbeiträgen nach der Oö. Bauordnung 1994 ist eine Anrechnung bereits geleisteter privatrechtlicher Vorleistungen gesetzlich geregelt.

Eine Vorschreibung von Kanal- und Wasseranschlussgebühren hat in Zukunft bescheidmäßig zu erfolgen, die Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen sollte ebenfalls mit Bescheid erfolgen.

Festgestellt wurde im Zusammenhang mit Infrastrukturkostenvereinbarungen, dass teilweise die Form der Vereinbarung (Aktenvermerk) nicht den Formvorschriften entspricht, teilweise lange Zahlungsziele vereinbart wurden und Verkehrsflächenbeiträge nach der Bauordnung nicht vorgeschrieben wurden. In Zukunft sollten für derartige Vereinbarungen die von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Mustervereinbarungen herangezogen werden.

Investitionen

In den Jahren 2020 und 2021 wurden Investitionen mit einem Kostenvolumen von rd. 2,8 Mio. Euro getätigt. Der Anteil der Gemeinde daran betrug rd. 39 %.

Eine Überprüfung der Abwicklung ergab Folgendes:

Mit Kosten in Höhe von rd. 426.600 Euro für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs (RLF-A 2000) für die Feuerwehr Wartberg an der Krems wurde der Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde um rd. 65.600 Euro überschritten. Die Mehrkosten entstanden aus der Beschaffung von Ausrüstung. Die Mehrkosten wurden zum Großteil aus Gemeindemitteln getragen. Altfahrzeuge, die im Eigentum der Gemeinde standen, wurden von der Feuerwehr veräußert, der Verkaufserlös verblieb bei der Feuerwehr.

Der von der Aufsichtsbehörde vorgegebene Kostenrahmen sollte beachtet werden. Erlöse aus dem Verkauf gemeindeeigener Altfahrzeuge sollten zur Finanzierung von Eigenanteilen der Gemeinde verwendet werden.

Eine Kostenüberschreitung von rd. 44.900 Euro gegenüber dem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan lag auch bei Investitionsmaßnahmen auf der Sportanlage vor. Eine detaillierte Kostenaufstellung wurde vorgelegt, aus der die Erhöhungen plausibel nachvollzogen werden konnten.

Eine Überschreitung des aufsichtsbehördlichen Kostenrahmens des Finanzierungsplans (200.000 Euro) fand auch bei der Errichtung einer Begegnungszone statt. Bis Ende des Jahres 2021 wurden bereits rd. 310.000 Euro verausgabt, im mittelfristigen Ergebnis- und Investitionsplan sind weitere Auszahlungen in Höhe von 55.000 Euro vorgesehen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass absehbare Kostenüberschreitungen vorher vom zuständigen Gemeindeorgan beschlossen werden müssen und eine nachträgliche Beschlussfassung im Rahmen eines Nachtragsvoranschlags diese Notwendigkeit nicht ersetzt. Außerdem sind bei wesentlichen Auftragsweiterungen Neuausschreibungen vorzunehmen.

Gemeinde-KG

Über die „Gemeinde-KG“ werden 2 Feuerwehrprojekte, die Sanierung eines Schulgebäudes und die Errichtung einer Photovoltaikanlage abgewickelt. Die Gemeinde hat dafür auch Fremdfinanzierungen in Anspruch genommen. Der Darlehensstand betrug Ende des Jahres 2021 rd. 761.600 Euro. Empfohlen wird, Liquiditätsüberschüsse zur Finanzierung von Sondertilgungen zu verwenden und die Laufzeiten der Darlehen zu verkürzen.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	KI
Gemeindegröße (km ²):	31,56
Seehöhe (Hauptort):	385 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	112

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	21
Güterwege (km):	65,94
Landesstraßen (km):	15,95

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	15	5	3	2	
	VP	SP	FP	MFG	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	3.011
Registerzählung 2011:	2.930
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	2.976
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	2.980
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.169
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	3.198

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	52,215
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	
Kanallänge (km):	28,597
Druckleitungen (km):	0,297
Pumpwerke Kanal:	3

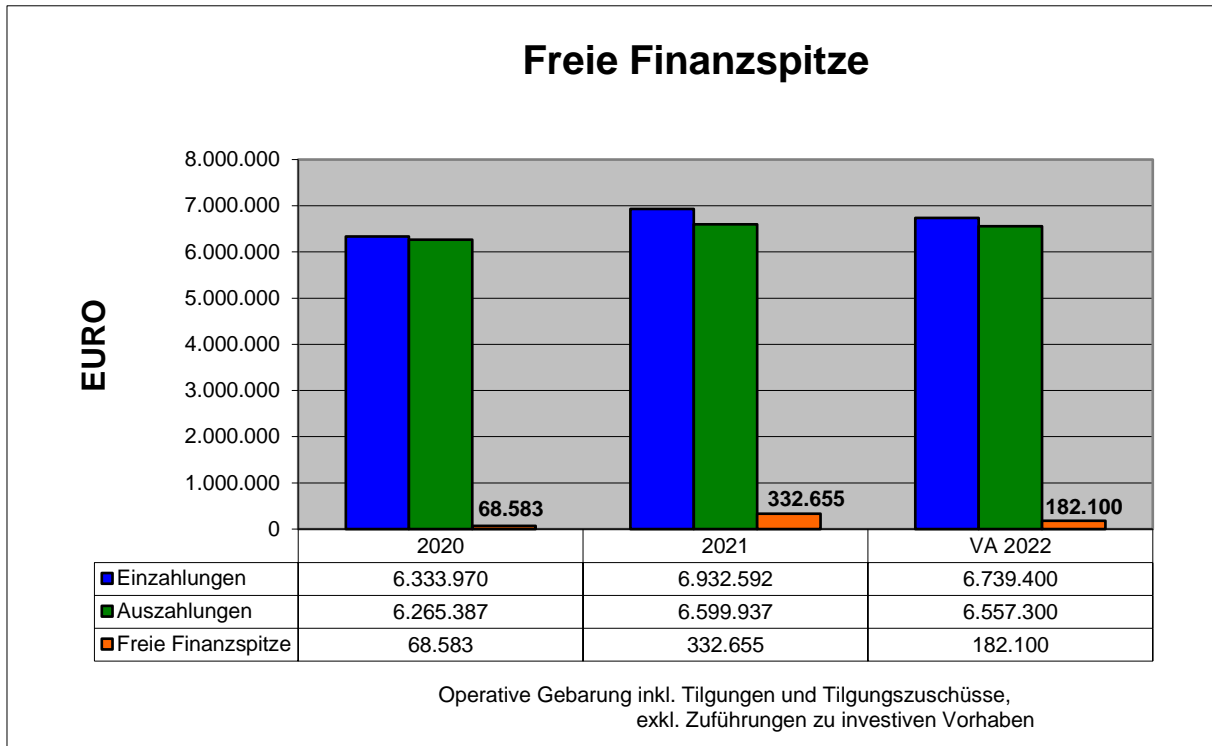
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		6.637.889	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2021:		0	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2021:		48 %	
Finanzkraft 2019 je EW: [*]	1.264	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	7 / 112

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3
Musikschule:	225 Schüler

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	5 Gruppen, 103 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 12 Kinder
Volksschule:	8 Klassen, 160 Schüler
Mittelschule:	9 Klassen, 185 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Sie errechnet sich wie folgt:

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro) (interne Vergütungen enthalten)			
	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Saldo operative Gebarung	371.957	506.280	419.100
- Tilgungen	348.506	218.275	278.100
+ Tilgungszuschüsse	45.132	44.650	41.100
freie Finanzspitze	68.583	332.655	182.100

Der Finanzierungshaushalt der Jahre 2020 und 2021 ergab unter Einrechnung der investiven Gebarung ein Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von rund 93.700 Euro bzw. 155.000 Euro. Der Finanzierungshaushalt verdeutlicht, inwieweit der Überschuss der operativen Gebarung die Investitionen deckte (Saldo 3). Am Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich.

Operative Gebarung

Die operative Gebarung stellt die Finanzierung des laufenden Betriebsaufwands in einer Gemeinde dar. Wie aus der oa. Tabelle ersichtlich ist, schloss die operative Gebarung durchwegs mit Überschüssen ab und ist auch im Voranschlag 2022 ein positives Ergebnis präliminiert.

Bei Betrachtung der Durchschnittswerte der Jahre 2020 bis 2021 setzten sich die Einzahlungen zu

- rd. 39 % aus Gemeindeertragsanteilen
- rd. 23 % aus Gemeindeabgaben
- rd. 16 % aus Gebühren
- rd. 10 % aus Leistungserlösen
- rd. 5 % aus Zahlungen von Trägern öffentlichen Rechts und
- rd. 4 % aus Verkaufserlösen und sonstigen Zahlungen
- rd. 3 % aus diversen Zahlungen von Unternehmen und Haushalten zusammen.

Die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit haben sich im Zeitraum 2020 bis 2021 um 12 % (rd. 725.400 Euro) gesteigert. Maßgeblich für diese Entwicklung waren Zuwächse aus der Steuerkraft, Gebühren, Leistungserlösen (Vergütungsbuchungen, Gastschulbeiträge etc.) und Verkaufserlösen von geringwertigen Wirtschaftsgütern und sonstigen Einzahlungen (Rückersätze von Ausgaben, Rücklagenentnahmen).

Die Entwicklung wird in den nachstehenden Kapiteln noch eingehend erläutert.

Demgegenüber sind die Einzahlungen aus Transfers um rd. 33 % (rd. 126.200 Euro) gesunken, was auf verringerte Zahlungen von Trägern öffentlichen Rechts zurückzuführen ist (Beträge in Euro):

	2020	2021	Differenz
Strukturfonds	163.269	152.370	-10.899
Gemeindepaket 2020	124.000	0	-124.000

Bei den Auszahlungen entfielen

- rd. 40 % auf Zahlungen an Träger öffentlichen Rechts
- rd. 28 % auf Auszahlungen für Sachaufwand
- rd. 14 % auf den Personalaufwand
- rd. 6 % auf Transferzahlungen an private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter
- rd. 5 % auf den laufenden Verwaltungs- und Betriebsaufwand (inkl. Instandhaltungen)
- rd. 4 % auf Mietzahlungen und
- rd. 3 % auf sonstige Zahlungen (Gebrauchsgüter, Transferzahlungen an Unternehmen, Zinsaufwand).

Die Auszahlungen aus der operativen Gebarung ohne Transferzahlungen und Auszahlungen für den Finanzaufwand haben sich im Zeitraum 2020 bis 2022 um rd. 18 % (381.200 Euro) gesteigert. Für diesen Zuwachs waren Erhöhungen im Bereich der Instandhaltungsausgaben um rd. 273 % (rd. 163.800 Euro) und bei den sonstigen Auszahlungen aus dem Sachaufwand um rd. 10 % (rd. 164.800 Euro) maßgeblich verantwortlich.

Die Erhöhungen des Instandhaltungsaufwands sind insbesondere auf die Errichtung eines Blitzschutzes auf der Sportanlage, Entrostungsmaßnahmen an Baufahrzeugen und einem höheren Aufwand im Bereich der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zurückzuführen.

Die Erhöhung des Sachaufwands ist zum Großteil auf höhere Vergütungsbuchungen und Rücklagenzuführungen zurückzuführen.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte in den Jahren 2020 und 2021 immer ausgeglichen erstellt werden und ist auch im Voranschlag 2022 ein Ausgleich veranschlagt.

Investive Gebarung/Investive Einzelvorhaben

Erwirtschaftete die Gemeinde in der investiven Gebarung im Jahr 2020 noch einen Überschuss in Höhe von rd. 277.700 Euro, so weist das Rechnungsergebnis 2021 einen Fehlbetrag in Höhe von rd. 700.600 Euro aus und ist auch im Voranschlag 2022 ein negatives Ergebnis in Höhe von rd. 381.700 Euro vorgesehen worden. Auf die Abwicklung der investiven Einzelvorhaben sowie auf die Gebarung der Fremdfinanzierung wird in den nachfolgenden Kapiteln noch näher eingegangen.

	Ergebnishaushalt			Veränderung	
	RA 2020	RA 2021	VA 2022	2020 bis 2021	
				in Prozent	in Euro
Erträge	6.888.944	7.452.408	7.234.700	8,18	563.464
Aufwendungen	6.818.497	7.278.640	7.055.000	6,75	460.143
Nettoergebnis (Saldo 0)	70.447	173.768	179.700	146,66	103.321
Entnahme von Rücklagen	264.783	857.916	138.600	224,01	593.133
Zuweisung von Rücklagen	579.454	738.440	63.400	27,44	158.986
Nettoergebnis inkl. Rücklagen	-244.224	293.244	254.900	-220,07	537.468

Die Erträge unterscheiden sich gegenüber den Einzahlungen des Finanzierungshaushalts im Wesentlichen darin, dass Auflösungen von Personalarückstellungen¹ und Investitionszuschüssen und Liquiditätszuschüsse darin enthalten sind.

Die Aufwendungen unterscheiden sich gegenüber den Auszahlungen des Finanzierungshaushalts darin, dass darin die Bildung von Personalarückstellungen, Abschreibungen sowie Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen enthalten sind.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)				
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
Langfristiges Vermögen	23.222.191	22.919.182	23.727.082	504.891
Kurzfristiges Vermögen	716.279	715.588	111.627	-604.652
Summe	23.938.470	23.634.770	23.838.709	-99.761
PASSIVA				
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	5.990.082	6.089.625	6.423.735	433.653
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	14.264.384	14.494.813	14.809.967	545.584
Langfristige Fremdmittel	2.998.129	2.551.704	2.447.429	-550.700
Kurzfristige Fremdmittel	685.875	498.628	157.577	-528.298
Summe	23.938.470	23.634.770	23.838.709	-99.761

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln.

¹ Resturlaube, Abfertigungen, Jubiläumsszuwendungen

Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Beim Sachanlagevermögen werden die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen dargestellt, was den fortgeschriebenen Anschaffungswert zum Jahresende 2020 ergibt.

Die Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens von rund 23.727.082 Euro zeigt ein positives Bild, nämlich, dass es mit einem hohen Anteil von rund 21.233.702 Euro (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) finanziert wird. Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Daraus errechnet sich eine Nettovermögensquote von rund 89 %, das bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte. Es wird jedoch angemerkt, dass die hohe Quote nur durch die hohen Investitionszuschüsse erreicht werden konnte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2021 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2022 bis 2026. Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2022 bis 2026 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht				
Jahr	2023	2024	2025	2026
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	279.200	279.400	375.900	315.200
Ergebnishaushalt - Nettoergebnis (Saldo 0)	337.000	325.500	435.300	387.600

Rücklagen

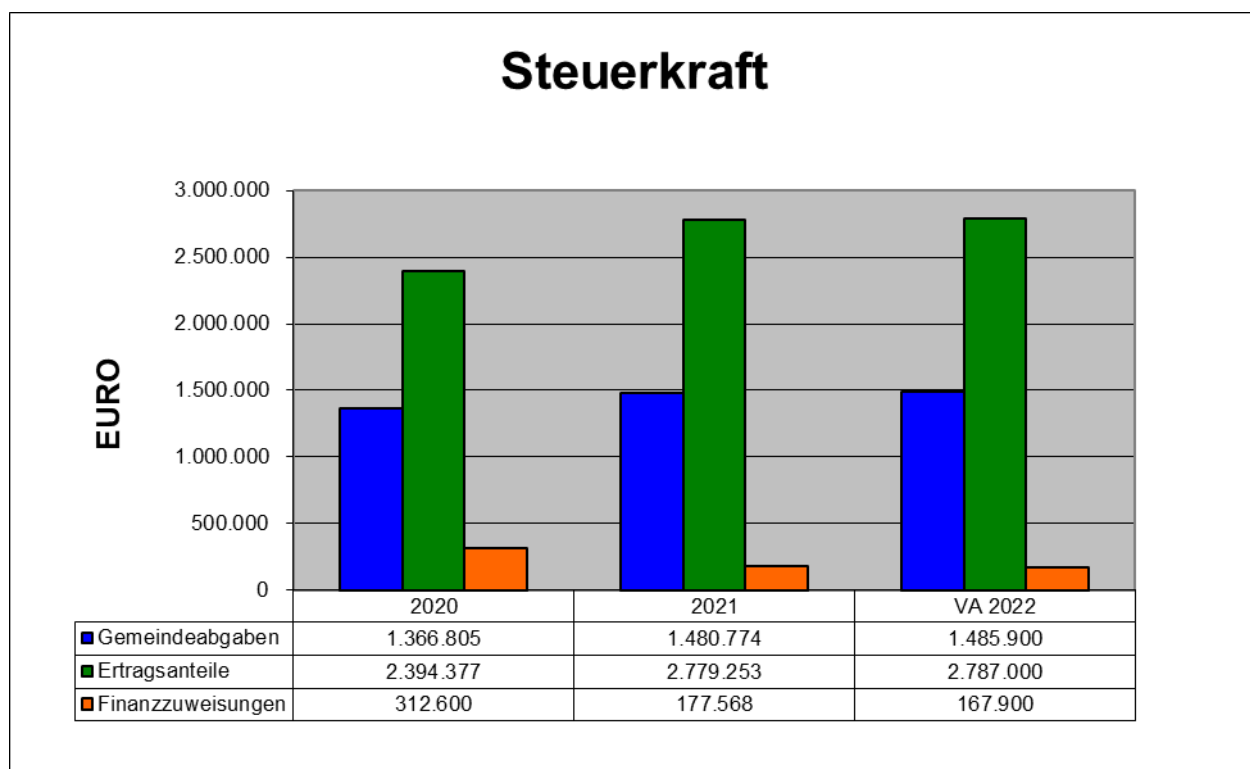
Der Rücklagenstand stellte sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Rücklagen Stand Ende	RA 2020	RA 2021	VA 2022
	Beträge in Euro		
ROG Wasser	1.021	95	0
Wasserrücklage	4.075	0	23.200
<i>Innere Darlehen aus Wasserrücklage</i>			
<i>für Sportanlagen</i>	0	68.429	0
<i>für VFI-KG Zahlungsmittelverstärkung</i>	0	11.968	0
Wasser gesamt	4.075	80.397	23.200
Betriebsbaugelände Strienzing	0	1.491	41.000
Allgemeine Rücklage	78.628	0	76.100
<i>Innere Darlehen aus allgemeiner Rücklage</i>			
<i>für Begegnungszone</i>	0	33.131	0
<i>für Infrastruktur „Im Lus“</i>	0	31.144	0
<i>für VFI-KG Zahlungsmittelverstärkung</i>	0	14.353	0
Allgemeine Rücklage gesamt	78.628	78.628	76.100

Abfallrücklage	18.418	0	15.500
<i>Inneres Darlehen für VFI-KG Zahlungsmittelverstärkung</i>	0	15.644	0
Abfall gesamt	18.418	15.644	15.500
Umgestaltung Amtsgebäude	15.453	7.160	0
Schutzwasserverband	7.500	7.500	7.500
Höllbachgraben	10.000	0	10.000
<i>Inneres Darlehen für VFI-KG Zahlungsmittelverstärkung</i>	0	10.000	0
Höllbachgraben gesamt	10.000	10.000	10.000
Feuerwehrfahrzeuge	23.158	0	0
Sozialfonds	4.301	2.884	2.500
Krankenbett	1.917	1.917	1.900
Begegnungszone	98.347	0	0
Entlastungspaket	11.235	0	0
Sanierung Musikschule	4.593	4.277	0
<i>Innere Darlehen</i>			
<i>für Kanalbau</i>	76.719	42.868	0
<i>für Betriebsbaugebiet Ost</i>	10.200	11.390	0
<i>für Funkgeräte Feuerwehr</i>	8.922	8.922	0
<i>für Feuerwehrfahrzeuge</i>	0	34.295	0
<i>für Straßenbau</i>	0	36.223	0
<i>für Eigentumsprojekt</i>	0	53.307	0
<i>für VFI-KG Zahlungsmittelverstärkung</i>	0	3.034	0
Musikschule gesamt	95.841	190.038	0
Sportanlagen	21.724	0	0
<i>Innere Darlehen</i>			
<i>für Waschbox Feuerwehr</i>	42.246	0	0
<i>für Betriebsbaugebiet</i>	18.496	0	0
<i>für Eigentumswohnprojekt</i>	35.034	0	0
Sportanlagen gesamt	117.500	0	0
Infrastruktur/Tourismus	27.521	0	0
E-Mobilität	5.000	5.000	0
gesamt	524.508	405.032	177.700
<i>davon Innere Darlehen</i>	191.617	374.708	
verfügbar	332.892	30.324	

Die Gemeinde hat zur Finanzierung investiver Vorhaben Vorsorge in Form einer Rücklagenbildung getroffen. Bis zu deren tatsächlicher Verwendung werden diese angesammelten Rücklagenmittel zum Teil als innere Darlehen zur Vor- und Zwischenfinanzierung von Fehlbeträgen investiver Vorhaben bzw. zur Stützung von Girokonten verwendet. Eine Refinanzierung der inneren Darlehen ist als gesichert zu betrachten, teilweise ist deren Refinanzierung noch in die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung miteinzubeziehen. Näheres dazu findet sich im Kapitel „Investitionen“.

Finanzausstattung



Mit einer Steuerkraft von 1.264 Euro belegte die Gemeinde im Jahr 2019 landesweit den 112. Platz bzw. im Bezirk den 7. Rang.

Die Steuerkraft setzte sich durchschnittlich zu rd. 61 % aus den Einzahlungen aus Gemeindeertragsanteilen, zu rd. 33 % aus Gemeindeabgaben und zu 5 % aus Finanzausweisungen zusammen:

	2020	2021	2022	Veränderung 2020-2021	
	Beträge in Euro			in %	in Euro
Gemeindeabgaben	1.366.805	1.480.774	1.485.900	8,34	113.969
Ertragsanteile	2.394.377	2.779.253	2.787.000	16,07	384.876
Finanzausweisungen	312.600	177.568	167.900	-43,20	-135.032
Gesamt	4.073.782	4.437.595	4.440.800	8,93	363.813

Gemeindeabgaben

Wie aus der unten stehenden Tabelle ersichtlich ist, waren die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer am höchsten an den Gesamteinzahlungen der Gemeindeabgaben beteiligt:

	2020	2021	2022	2020-2021	
	Beträge in Euro			in %	in Euro
Grundsteuer A	34.418	32.934	32.900	-4,31	-1.484
Grundsteuer B	203.913	212.261	203.500	4,09	8.348
Kommunalsteuer	1.079.105	1.196.733	1.210.000	10,90	117.628
Sonstige Abgaben	49.368	38.846,42	39.500,00	-21,31	-10.522

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auf die Grundsteuer – wurden anhand des Adress-, Gebäude-, und Wohnungsregisters (AGWR) die Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“ überprüft.

Festgestellt wurde, dass im Zeitpunkt der Gebarungseinschau 245 Bauvorhaben im AGWR noch mit dem Baustatus „offen“ eingetragen waren und mehrere Fertigstellungsanzeigen fehlten. Überwiegend handelt es sich dabei um Objekte, die nicht für Wohnzwecke geeignet sind (175), 70 Objekte sind für Wohnzwecke geeignet und damit ausschlaggebend für eine Grundsteuerneubemessung.

Lt. Baubescheiden müssen Bauwerber nach Erteilung der Baubewilligung innerhalb von 3 Jahren mit dem Bau beginnen und diesen spätestens 5 Jahre nach Bewilligung fertiggestellt haben.

Eine durchgeführte Überprüfung von 51 Bauakten für Wohnzwecke von Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten, die zwischen den Jahren 1989 und 2016 bewilligt wurden, ergab, dass in 45 Fällen keine Fertigstellungsanzeige vorlag.

Angesichts der Baubewilligungen, die bis zum Jahr 1989 zurückreichen und bei denen keine Fertigstellungsanzeigen abgegeben wurden, ist davon auszugehen, dass bereits Grundsteuern verjährt sind, da diese nur auf die Dauer von 5 Jahren rückverrechnet werden können.

Außerdem wird in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 verwiesen (§§ 42 bis 44), wonach Gebäude generell nur benützt werden dürfen, wenn eine Baufertigstellungsanzeige eingebracht und die Benützung von der Baubehörde nicht untersagt wurde.

Seitens der Gemeinde wurde bekannt gegeben, dass ihr Rückstände bekannt waren und der Personalstand in der Bauabteilung mit Anfang des Jahres 2022 aufgestockt wurde, um die Rückstände aufzuarbeiten. Noch während der Gebarungseinschau wurden ausstehende Fertigstellungsanzeigen eingefordert.

Die Gemeinde hat umgehend mit allen Bauwerbern Kontakt aufzunehmen, die innerhalb der vorgegebenen Frist keine Fertigstellungsanzeige abgegeben haben und diese einzufordern. Die Akten sind umgehend an das Finanzamt mit dem Ersuchen um dringliche Behandlung zu übermitteln, um die Grundsteuer ehestmöglich festsetzen zu lassen, um eine Aufrollung durchführen zu können.

In Zukunft sind der laufenden Kontrolle noch offener Bauvorhaben ein deutlich höheres Augenmerk zu schenken und fehlende Fertigstellungsanzeigen zeitgerecht zu urgieren.

Die Gemeinde sollte generell an Hand der Grundsteuerhebeliste jene Objekte überprüfen, die eine sehr geringe Grundsteuer entrichten und an Hand der örtlichen Gegebenheiten und Ortskenntnisse vergleichen, inwieweit bei diesen Objekten seit der Festsetzung der letzten Grundsteuer tatsächlich keine Änderungen vorgenommen wurden, die eine Anhebung der Grundsteuer bewirken könnten. Auch sollte im Zuge von Feuerbeschauen der Bestand bei einem Objekt mit der Grundsteuerbemessung zu Grunde liegenden Bemessungsgrundlage verglichen werden. Bei jenen Änderungen, die bereits an das Finanzamt zur Neubewertung übermittelt wurden, sollte darauf geachtet werden, dass es durch verzögerte Neubewertungen zu keiner Verjährung kommt. Es wird bei bereits länger zurück liegenden Eingaben an das Finanzamt empfohlen, sich mit diesem in Verbindung zu setzen.

Da das von der Gemeinde seit dem Jahr 2019 genutzte EDV-Programm eine Möglichkeit bietet, die Vorlage von Unterlagen zu terminisieren und automatisch anzeigen zu lassen, sollte die Gemeinde von dieser Möglichkeit unbedingt Gebrauch machen.

Gemäß § 80 Bewertungsgesetz 1955 hat derjenige, dem eine wirtschaftliche Einheit zuzurechnen ist, eine Erklärung abzugeben, wenn Umstände vorliegen, die zu einer Fortschreibung oder Nachfeststellung führen und diese Umstände nicht gemäß Abs. 4 bis 6 (Meldung durch öffentliche Stellen) dem Finanzamt mitgeteilt werden. § 133 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung gilt entsprechend.

Diese Verpflichtung jedes Abgabepflichtigen sollte die Gemeinde in Form einer Mitteilung in den Gemeindenachrichten bekannt machen.

Kommunalsteuer

Die Einzahlungen aus der Kommunalsteuer waren mit durchschnittlich rd. 80 % an den Gesamteinnahmen der Gemeindeabgaben beteiligt.

Im Zeitraum 2020 bis 2021 erhöhten sich die Einnahmen von rd. 1.079.100 Euro auf rd. 1.196.700 Euro um 11 % (rd. 117.600 Euro).

In diesem Zusammenhang wird noch festgestellt, dass die Gemeinde Betriebsförderungen in Form einer 30 %igen Erlassung der Kommunalsteuer gewährt. Im Jahr 2020 erhielten 6 Betriebe eine Förderung in Höhe von zusammengerechnet rd. 42.800 Euro. Diese Fördersumme ist gemäß der erforderlichen Bruttodarstellung im oa. Betrag enthalten.

Bezüglich der Abwicklung der Betriebsförderungen wird auf das nachstehende Kapitel „Betriebsförderungen“ verwiesen.

Die Anzahl der Betriebe, die kommunalsteuerpflichtig waren, stellte sich wie folgt dar:

	Kommunalsteuer	
	2020	2021
	Anzahl Betriebe	
bis 5.000 Euro	77	80
5.001 - 10.000 Euro	9	10
10.001 - 20.000 Euro	5	5
20.001 - 40.000 Euro	11	11
40.001 - 100.000 Euro	4	4
über 100.000 Euro	2	2
Gesamt	108	112

Hundeabgabe

Die Gemeinde hebt eine Hundeabgabe gemäß Oö. Tierhaltegesetz 2002 ein. Die Abgabe betrug im überprüften Zeitraum 35 Euro, für Wachhunde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen 20 Euro. Die durchschnittlichen Jahreseinnahmen betrugen rd. 6.600 Euro.

Eine Anhebung der Hundeabgabe auf 40 Euro wird empfohlen.

Lustbarkeitsabgabe

Mit Inkrafttreten des Oö. Lustbarkeitsabgabegesetzes 2015 (Oö. LAbgG 2015) ist die Verpflichtung zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe erloschen. Allerdings wurden die Gemeinden gemäß den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes ermächtigt, weiterhin eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben. Darüber hinaus eröffnet das Oö. LAbgG 2015 den Gemeinden die Möglichkeit, für Spielapparate und Wettterminals gesondert oder zusätzlich eine Lustbarkeitsabgabe einzuheben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 2. März 2017 eine dementsprechende Verordnung beschlossen. Der Abgabe unterliegen Spielapparate an Orten, die für alle Personen unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, sowie Wettterminals im Sinne des Oö. Wettgesetzes.

Die Jahreseinzahlungen haben sich – bedingt durch die Schließungen während der Corona-Pandemie – von rd. 6.000 Euro (2019) auf rd. 4.600 Euro (2020) und auf 750 Euro (2021) reduziert. Für das Jahr 2022 wurden noch keine Einzahlungen präliminiert.

Freizeitwohnungspauschale

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Tourismusgesetzes 2018 erhebt das Land bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Freizeitwohnungspauschale, dessen Einhebung im übertragenen Wirkungsbereich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister obliegt.

Die Gemeinden sind gesetzlich ermächtigt, mittels Gemeinderatsbeschluss einen Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale einzuheben.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 die Festsetzung eines Gemeindezuschlags zur Freizeitwohnungspauschale beschlossen.

Die Gemeinde erhielt daraus in den Jahren 2020 und 2021 Einzahlungen von insgesamt rd. 9.800 Euro.

Gemeindeverwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben im Zeitraum 2020 bis 2021 insgesamt rd. 16.800 Euro.

Ausnahmen von der Wasseranschlusspflicht und von der Wasserbezugspflicht wurden gewährt und eine Übereinstimmung der Vorschreibungen mit der in der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 (Oö. GVV 2012) vorgesehenen Höhe festgestellt.

Nach § 6 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer meldepflichtigen Veranstaltung spätestens 2 Wochen, anzeigepflichtige Veranstaltungen spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich zu melden. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass die Veranstalter diese Fristen teilweise nicht beachtet haben. Die Abgaben und Gebühren wurden in Form einer Anzeigebestätigung vorgeschrieben. Außerdem sind teilweise die Angaben über die Anzahl der zu erwartenden Besucher hinterfragenswert.² Bei der Höhe der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben wurde Übereinstimmung mit der Oö. GVV 2012 festgestellt.

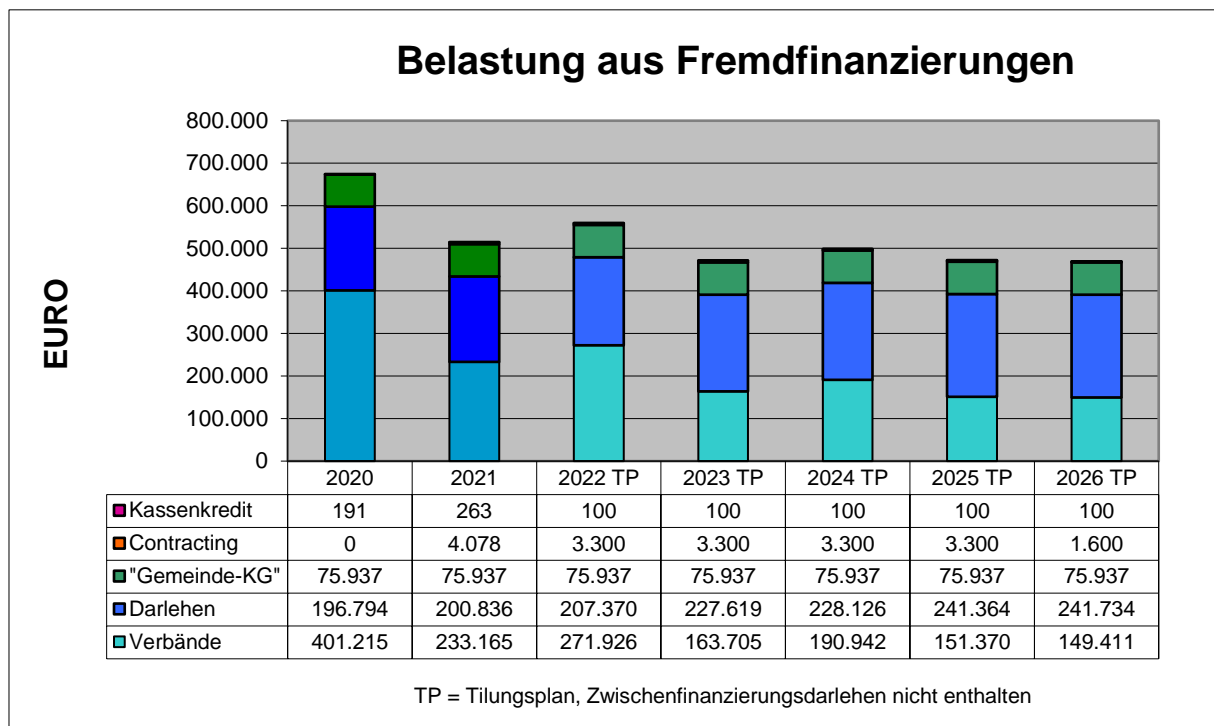
Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. -anzeigefristen hinzuweisen. Die angegebenen Besucherzahlen sind auf deren Plausibilität hin zu überprüfen.

Gemäß § 198 Bundesabgabenordnung (BAO) hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

Die Gemeinde hat die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben immer bescheidmäßig vorzunehmen.

² zB Maskenball: 250 Besucher

Fremdfinanzierungen



Durch die geplante Darlehensaufnahme für die Musikschulsanierung im Jahr 2022 in Höhe von 659.600 Euro wird sich der Schuldendienst für Gemeindedarlehen ab dem Jahr 2022 um 23.400 Euro und in den Folgejahren um 42.300 Euro erhöhen.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen und der Haftungen zum Ende der Jahre 2020 und 2021 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (Beträge in Euro):

Stand zum Jahresende	2020	2021
Landesinvestitionsdarlehen	16.715	15.148
Finanzierungsdarlehen	2.510.411	2.403.703
Haftungen	5.366.460	5.643.217
Gesamtsumme	7.893.586	8.062.069
Einwohner (lt. ZMR 2018 bzw. 2019)	2.985	2.976
Wert pro Einwohner	2.644	2.709

Darlehen

Die Darlehenssumme aus Landesinvestitionsdarlehen und Finanzierungsdarlehen am Ende des Jahres 2021 in Höhe von rd. 2.418.851 Euro setzte sich wie folgt zusammen:

- rd. 600.032 Euro Finanzierungsdarlehen, deren Schuldendienst aus allgemeinen Einzahlungen aus der operativen Gebarung finanziert wird;
- rd. 1.761.919 Euro Kanalbaudarlehen, deren Schuldendienst zur Gänze aus Gebühren finanziert wird;
- rd. 56.900 Euro Zwischenfinanzierungsdarlehen, dessen Schuldendienst aus noch einlangenden Zuschüssen finanziert wird.

Schuldendienst

In den Jahren 2020 und 2021 entfielen vom Schuldendienst insgesamt rd. 169.700 Euro jährlich auf 12 Kanalbaudarlehen. Für 5 Kanalbaudarlehen erhielt die Gemeinde Förderungen in Form von Schuldendienstersatz, die zwischen rd. 44.600 Euro und 45.100 Euro betragen und den Nettoschuldendienst reduzierten. Der verbleibende Nettoschuldendienst konnte aus den Gebühreneinnahmen finanziert werden.

Die Schuldendienste der restlichen Darlehen, die aus allgemeinen Mitteln der operativen Gebarung finanziert werden mussten, betragen zwischen rd. 73.500 Euro und 77.300 Euro und resultierten aus 11 Darlehen zur Finanzierung investiver Vorhaben. Darin nicht enthalten sind Schuldendienste aus Zwischenfinanzierungen.

Zwischenfinanzierungen

Die Gemeinde nahm ein Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Erweiterung des Kindergartens in Anspruch, woraus am Ende des Jahres 2021 Restschulden von 56.900 Euro resultierten. Eine Rückzahlung des Darlehensrestes ist aus den im aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan für das Jahr 2022 vorgesehenen Fördermitteln gesichert.

Ein Zwischenfinanzierungsdarlehen für die Musikschulsanierung in Höhe von 586.200 Euro scheint im Voranschlag 2022 zum Buchwert 31. Dezember 2021 auf. Dieses Darlehen wurde allerdings im Finanzjahr 2021 nicht in Anspruch genommen und war im Zeitpunkt der Gebarungseinschau ebenfalls noch nicht aufgenommen. Die Darlehensaufnahme ist bereits aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die veranschlagte Darlehenssumme orientierte sich noch an den zu erwartenden Fördermitteln aus einem vorangegangenen Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde, der mittlerweile abgeändert wurde.

Aus einer Gegenüberstellung der Einzahlungen bis Ende des Jahres 2021 mit dem aktuellen Finanzierungsplan der Aufsichtsbehörde ergab, dass die Gemeinde noch mit Einzahlungen aus Fördermitteln des Bundesdenkmalamts (22.700 Euro), BZ-Mitteln (282.900 Euro) und Landeszuschüssen (100.238 Euro) rechnen kann. Insgesamt ergibt das eine Gesamtsumme in Höhe von 405.838 Euro.

Der Darlehensbetrag, der zur Zwischenfinanzierung aufgenommen werden soll, sollte sich damit an diesem Betrag orientieren.

Darlehenslaufzeiten

Es wurde festgestellt, dass zur Rückzahlung der Darlehen zum Teil lange Darlehenslaufzeiten vereinbart wurden. Damit werden zum Teil auch die Förderzeiträume lt. Zuschussplänen überschritten, was zur Folge hat, dass nach Auslaufen der Förderungen die Gemeinde den Schuldendienst zur Gänze tragen müssen:

	Schuldendienst		Annuitätenzuschuss		Differenz in Jahren
	2021 in Euro	Laufzeitende	2020 in Euro	Laufzeitende	
Kanal BA 04	3.182	2028	3.130	2021	-7
Kanal BA 06	11.292	2029	13.255	2024	-5
Kanal BA 07	14.852	2034	13.933	2029	-5
Kanal BA 09	11.588	2035	11.202	2034	-1
Kanal BA 10	6.436	2042	3.130	2037	
Gesamt	47.349		44.650		

Die Gemeinde sollte die Laufzeiten der geförderten Darlehen an die Laufzeiten der Annuitätenzuschüsse anpassen.

Nachdem es sich bei den Darlehen mit langen Laufzeiten fast durchwegs um Kanalbaudarlehen handelt, können Überschüsse aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung für Sondertilgungen herangezogen werden.

Zinssätze

Die Zinssätze sind variabel an den Euribor gebunden. Sie bewegten sich im Jahr 2021 zwischen 0,21 % und 0,95 %. Die ehemaligen Wasserwirtschaftsfondsdarlehen weisen eine Fixverzinsung von 2 % aus.

Leasing

Die Gemeinde hat im Jahr 2021 ein Elektrofahrzeug geleast.

Gemäß Leasingvertrag betrug der Fahrzeugpreis inklusive Versicherungen³ 20.145 Euro. Die Gemeinde leistete eine Vorauszahlung in Höhe von 2.400 Euro, wovon 2.000 Euro über öffentliche Fördermittel finanziert wurden. Die monatliche Leasingrate, die auf die Dauer von 5 Jahren zu leisten ist, beträgt rd. 178 Euro. Somit beträgt die Gesamtbelastung aus der Miete – hochgerechnet auf die volle Laufzeit – rd. 13.100 Euro.

Ein Ankauf des Fahrzeuges nach Ende der Laufzeit zum Restwert ist in dieser Leasingform nicht vorgesehen.

Baulandentwicklung

Die Gemeinde hat mit einer Gesellschaft für Baulandentwicklung einen Vertrag über die Verwertung von Grundstücken und Objekten abgeschlossen. Konkret handelte es sich um eine Fläche im Gesamtausmaß von 9.600 m².

Die Baulandentwicklung GmbH finanzierte den Ankauf in einer Höhe von 785.292 Euro vor und betreibt die Verwertung des Grundstücks. Damit wurde 1/5 der ordentlichen Einnahmen des ordentlichen Haushalts nicht erreicht und unterlag der Vertrag keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Es errechnet sich ein m²-Preis von 81,79 Euro.

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau wurde ein zum Teil bebauter Grundstücksteil (3.920 m²) von einem Mieter und von der Gemeinde selbst genutzt. Die Gemeinde hat für den von ihr genutzten Teil keine Miete zu entrichten. Die Einzahlungen des 2. Mieters werden dem Kaufpreis angerechnet bzw. reduzieren das Genussscheinvolumen.

Für den restlichen Grundstücksteil wurde von der Baulandentwicklung GmbH mit einer Immobilien GmbH ein Optionsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag beinhaltet die Verwertung der restlichen 5.680 m² in 3 Phasen von 1.935 m², 1.655 m² und 2.090 m².

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau waren die Flächen der beiden ersten Phasen bereits um einen Grundstückspreis von 126,76 Euro⁴ veräußert. Mit dem Verkaufserlös von rd. 455.000 Euro reduzierte sich der vorfinanzierte Betrag auf rd. 330.000 Euro.

Lt. Vertrag zwischen der Gemeinde und der Baulandentwicklung GmbH hat die Gemeinde eine Jahrespauschale in Höhe von 7.500 Euro zuzüglich einer Verzinsung des noch offenen Vorfinanzierungsbetrags zu leisten. Der Anfangszinssatz betrug im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Jahr 2019 3 % und ist an den 6-Monatseuribor gebunden, der sich im Zeitpunkt der Gebarungseinschau auf 1,5 % gesenkt hat.⁵

Eine Verwertung der Grundstücke ist lt. Vertrag innerhalb von 9 Jahren vertraglich vereinbart. Sollten bis dahin eine Gesamtverwertung aller Grundstücke nicht möglich sein, so ist die Gemeinde verpflichtet, auf Aufforderung der Baulandentwicklung GmbH die nicht verkauften Anteile zu erwerben.

³ Haftpflicht, Vollkasko, Insassenunfall, Rechtsschutz

⁴ m²-Preis zuzüglich Infrastrukturkosten

⁵ Anpassung, falls sich die Basis um mehr als 0,125 % verändert

Die Gemeinde sollte bestrebt sein, die restlichen Grundstücksteile so schnell wie möglich zu veräußern, um die finanzielle Belastung aus Verwaltungskosten und Zinsen so gering wie möglich zu halten. Falls sie Teile der Liegenschaft so wie bisher selbst nutzen will, sollte der anteilige Betrag an die Baulandentwicklung GmbH ebenfalls zeitnahe aufgebracht werden, um so den vorfinanzierten Betrag und damit die Zinsbelastung zu senken.

Kassenkredit

Die Gemeinde hat jährlich den Kassenkredit im Rahmen der Voranschlagserstellung ausgeschrieben und dafür 3 Angebote eingeholt. Die Vergabe erfolgte immer an den Best- bzw. Billigstbieter.

Zinssätze wurden sowohl variabel an eine Euribor-Bindung als auch als Fixzinssatz abgefragt und dem Angebot mit den besten Konditionen der Zuschlag erteilt.

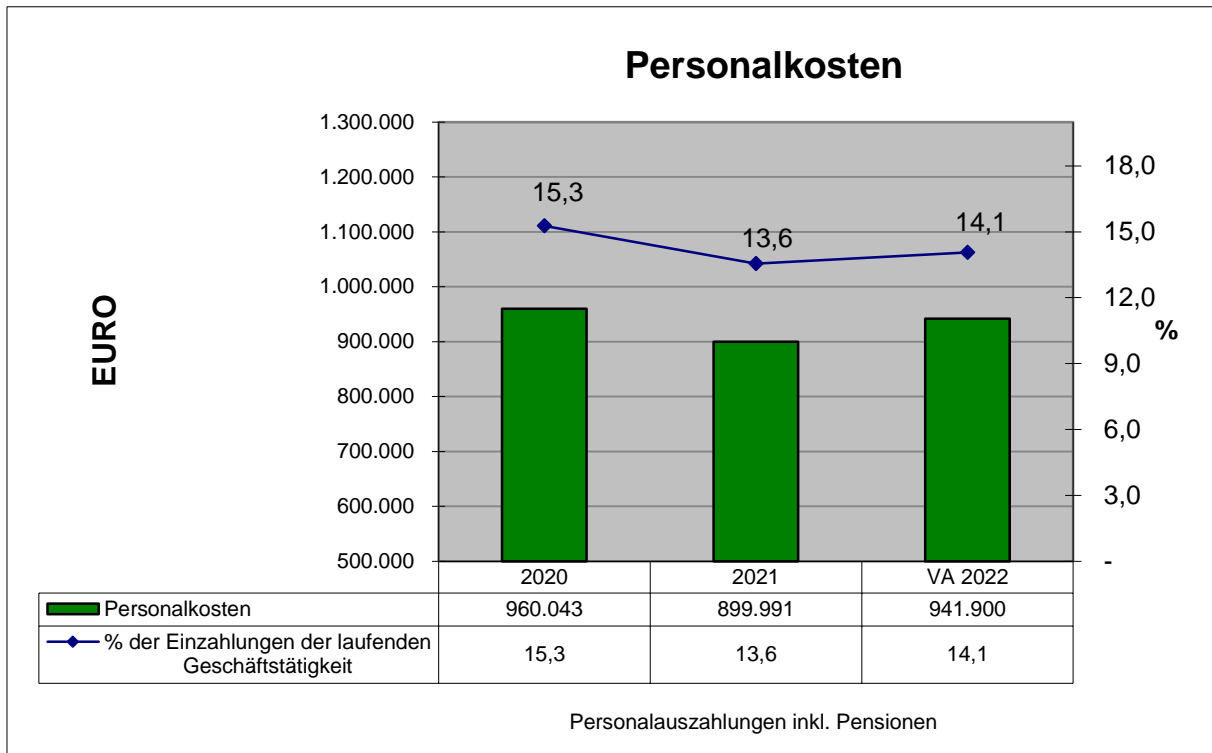
Der Kassenkredit musste im überprüften Zeitraum nur im geringen Ausmaß in Anspruch genommen werden, sodass in den Jahren 2020 und 2021 nur Zinsaufwendungen in Höhe von zwischen rd. 190 Euro und 263 Euro anfielen. Auf Grund der vorhandenen Rücklagenmittel werden Fehlbeträge am laufenden Girokonto damit abgedeckt.

Die Bankspesen waren in den Jahren 2020 bis 2021 mit durchschnittlich rd. 5.400 Euro relativ hoch und sind auch im Voranschlag 2022 dafür Auszahlungen in Höhe von 5.000 Euro vorgesehen worden.

Im Jahr 2020 verfügte die Gemeinde über 4 Bankverbindungen, die sich im Jahr 2021 auf 3 reduziert haben.

Die Gemeinde sollte die Anzahl der Bankverbindungen auf deren Notwendigkeit hin überprüfen und gegebenenfalls reduzieren. Die Höhe der Spesen sollte immer als Kriterium bei der Ausschreibung und Vergabe des Kassenkredits miteinbezogen werden.

Personal



Wie aus der Grafik ersichtlich ist, ist der Personalaufwand von rd. 960.000 Euro im Jahr 2020 auf rd. 900.000 Euro um rd. 6,25 % (rd. 60.000 Euro) gesunken. Im Jahr 2020 ist auch eine Einmalzahlung in Höhe von rd. 33.900 Euro für die Zahlung einer Abfertigung enthalten. Lt. mittelfristigem Ergebnis- und Finanzplan sollen sich die Personalkosten bis zum Jahr 2026 wie folgt entwickeln:

MEFP	2022	2023	2024	2025	2026	Veränderung 2022-2026	
						in %	in Euro
Personal	872.500	884.800	902.300	920.000	938.200	7,53	65.700
Pensionen	69.400	70.800	72.200	73.700	75.100	8,21	5.700
Gesamt	941.900	955.600	974.500	993.700	1.013.300	7,58	71.400

Der Personalaufwand entstand in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (3.198 Einwohner laut GR-Wahl 2021) ergaben (Beträge in Euro):

Bereich	Personalaufwand	Aufwand je Einwohner
Verwaltung	348.024	109
Schulen	202.418	63
Musikschule	11.343	4
Betreubares Wohnen	1.759	1
Bauhof	250.711	78

Bei der Gemeinde waren am Ende des Jahres 2021 in den nachstehenden Bereichen insgesamt 21 Bedienstete mit 17,61 Personaleinheiten (PE) beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	Anzahl Bedienstete	Personaleinheiten
Hauptverwaltung	7	6,02

Bauhof	6	5,62
Reinigung	6	4,4
Schulküche	2	1,57
Gesamt	21	17,61

Dienstpostenplan

Festgestellt wurde, dass Ende des Finanzjahres 2021 die Anzahl der Dienstposten den Vorgaben lt. Dienstpostenplan entsprachen. Im Dienstpostenplan zum Voranschlag 2022 wurden Veränderungen vorgenommen:

	VA 2021	VA 2022	Veränderung
GD 10	1	1	0
GD 15	2	2	0
GD 17	2	2,75	0,75
GD 19	0,38	0,38	0
GD 20	0,65	1	0,35
GD 21	1	0	-1
GD 18	1	1	0
GD 19	3,63	3,63	0
GD 23	1	1	0
GD 25	4,4	4,525	0,125
			0
GD 19	1	1	0
GD 23	0,575	0,575	0

Allgemeine Verwaltung

Die Anzahl der möglichen Dienstposten für eine Gemeinde zwischen 2.501 bis 3.500 Einwohnern ist in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 geregelt. Aus nachstehender Aufstellung ist ersichtlich, dass das höchstmögliche Ausmaß an Dienstposten zum Prüfungszeitpunkt nicht ausgeschöpft wurde:

Verwaltung	genehmigter DPPL	Besetzung lt. § 9 DPV	tatsächliche Besetzung
GD 10	1	1	1
GD 15	2	2	2
GD 17	2	2	2
GD 18	0	1	0,62
GD 19	0,38	1	0,38
GD 20	0,65	1	1
GD 21	1	1	0
Gesamt	7,03	9	7

Mit der Änderung des Dienstpostenplans im Voranschlag 2022 würde der Rahmen lt. Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 um 0,75 PE überschritten werden, was eine aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig machen würde. Allerdings wurde festgestellt, dass die Überschreitung darauf zurückzuführen ist, dass im Dienstpostenplan sowohl ein derzeit nicht besetzter Dienstposten (1 PE) in Folge der Karenzierung einer Bediensteten als

auch der Dienstposten der Karenzvertretung (0,75 PE) enthalten sind. Richtigerweise hätte die Besetzung der Karenzvertretung auf dem vorhandenen Dienstposten der karenzierten Person erfolgen müssen.

Der Dienstpostenplan ist daher abzuändern, damit er den Vorgaben der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 entspricht.

Geschäftsverteilungsplan

Ein aktueller Geschäftsverteilungsplan wurde vorgelegt.

Zielvereinbarungsgespräche

Die Zielvereinbarungsgespräche werden regelmäßig geführt.

Verwaltungskostentangente

Die Zuordnung der Kosten für den Aufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abfallentsorgung, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung beruhen auf Zeitaufzeichnungen, welche von den Bediensteten laufend geführt werden.

Festgestellt wurde, dass die Stundenaufzeichnungen nicht detailliert den einzelnen Bereichen zugeordnet werden. Mangels dieser detaillierten Zuordnung wurden die Kosten in gleichen Beträgen auf die betrieblichen Einrichtungen aufgeteilt.

Diese Praxis wird nicht der Realität entsprechen, da der Verwaltungsaufwand im Bereich der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung deutlich höher sein wird, als jener im Bereich der Müllbeseitigung.

Die Gemeinde sollte daher die Zeitaufzeichnungen detailliert führen. Eine realistische Kostenaufteilung ist in Bezug auf die Kalkulationen zu den Gebühren der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unerlässlich. Für die Ermittlung der Betriebsergebnisse dieser beiden Einrichtungen ist eine realistische Kostenumlegung ebenso notwendig.

Dienstzeiten

In der allgemeinen Verwaltung wurde ein flexibles Dienstzeitmodell eingeführt. Der Gemeinderat hat dazu eine umfassende Vereinbarung in seiner Sitzung am 29. April 2019 beschlossen. Die Zeiterfassung erfolgt elektronisch.

Allgemeine Verwaltung	Amtsstunden	Kernzeit	Gleitzeitrahmen
	Uhrzeiten		
Montag	7:00 bis 12:00, 13:00 bis 17:30	8:00-12:00	6:30-20:00
Dienstag	7:00 bis 12:00, 13:00 bis 17:30	8:00-12:00	6:30-20:00
Mittwoch	7:00 bis 12:30	8:00-12:00	6:30-17:00
Donnerstag	7:00 bis 12:00, 13:00 bis 18:30	7:00-12:00, 15:00-18:00	6:30-20:00
Freitag	7:00 bis 12:00	8:00-12:00	6:30-15:00

Das Gleitzeitgesamtsaldo darf am Ende eines Monats bis zu 20 Stunden unterschritten und bis zu 50 Stunden überschritten werden.

Eine Einsicht in die Zeitjournale ergab, dass teilweise die Zeitguthaben die definierten Maximalgrenzen überschritten.

Gemäß Pkt. 5.11. der Vereinbarung ist ein gänzlicher Abbau des Gleitzeitguthabens während eines einjährigen Durchrechnungszeitraums zwingend sicher zu stellen.

Eine Einsicht in die Zeitjournale ergab, dass am Ende des Jahres 2021 jede bzw. jeder Bedienstete über Gleitzeitguthaben verfügte.

Grundsätzlich sind die beschlossenen Regelungen einzuhalten. Es wird jedoch empfohlen, die Regelungen zu überarbeiten und praxisnahe anzupassen bzw. zu evaluieren. Bei teilzeitbeschäftigten Bediensteten sollte das Beschäftigungsausmaß und damit der Dienstpostenplan angepasst werden, wenn regelmäßig Mehrstunden geleistet werden, die das definierte Maximalausmaß überschreiten.

Im Bauhof sind die Dienstzeiten von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr mit einer einstündigen Mittagspause und am Freitag von 7:00 Uhr bis 11:00 Uhr fix geregelt.

Das relativ frühe Dienstzeitende an Freitagen sollte überprüft werden und gegebenenfalls bei häufigeren Überschreitungen der Dienstzeit verlängert werden. Auch wäre im Bauhofbereich die Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung anzudenken.

Die Mehrstundenreste als auch die finanzielle Abgeltung von Mehrstunden hielten sich im Rahmen.

Die Dienstzeiten in der Reinigung sind individuell an den Bedarf und das Beschäftigungsausmaß angepasst.

In einem Fall wurde festgestellt, dass bei einer Bediensteten der Reinigung an 2 Tagen zwischen Dienstzeitende und Dienstbeginn nur 10 Stunden liegen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen steht Bediensteten nach Beendigung der Tagesdienstzeit eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden zu.

Die Dienstzeiten sind daher anzupassen.

Reinigung

	Fläche in m ²	Anzahl Reinigungskräfte	PE	Fläche pro PE
Volksschule, Mittelschule, inkl. Bibliothek und betreutes Wohnen	7.000	4	3,29	2.127
Gemeindeamt und Musikschule	901	2	1,11	812

Wie aus der Aufstellung ersichtlich ist, reinigen insgesamt 6 Personen mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 4,40 PE Räumlichkeiten der Gemeinde.

Die Beschäftigungsausmaße wurden an Hand der Wochenarbeitszeit errechnet. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Schulen während eines Jahres ca. 60 Tage (ca. 12 Wochen) geschlossen sind. Mit den gesetzlichen Urlaubsansprüchen der Bediensteten (5 Wochen/Jahr) wird daher nicht das Auslangen gefunden werden, sämtliche schulfreie Zeiten damit abzudecken - auch bei Berücksichtigung von Großreinigungen und Fensterreinigungen in schulfreien Zeiten. Über das gesetzliche Urlaubsausmaß hinausgehende freie Zeiten müssten eine Reduktion des Beschäftigungsausmaßes zu Folge haben.

Wenn die Ansammlung von Mehrstunden und Urlaubsstunden nicht in einem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, sind in diesem Zusammenhang außerdem Zeitguthabens- und Urlaubsreste am Ende jeden Jahres bei allen Reinigungsbediensteten nicht plausibel.

In der Schulküche sind 2 Bedienstete beschäftigt. Eine Bedienstete ist mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % angestellt, wobei darin auch Schulwarttätigkeiten enthalten sind. Das Beschäftigungsausmaß der 2. Bediensteten beträgt 57,5 %.

So wie bereits unter dem vorstehenden Kapitel „Reinigung“ ausgeführt, ist auch der Bereich der Schülerspeisung auf die Öffnungszeiten in den Schulen beschränkt, woraus geringere Beschäftigungsausmaße in Folge fehlender Urlaubszeiten resultieren müssten. Auch in diesem Fall sind am Ende des Jahres 2021 relativ hohe Zeit- und Urlaubsguthaben festzustellen.

Sowohl die Beschäftigungsausmaße als auch die Entstehungsgründe für Zeitguthaben aus Mehrstunden und nicht verbrauchten Urlaubsstunden sollten überprüft werden.

Es wird empfohlen, den Personaleinsatz des Reinigungspersonals durch eine dazu spezialisierte Reinigungsberatungsfirma überprüfen und ein Reinigungskonzept erstellen zu lassen.

Eine Auslagerung von Groß- und Fensterreinigungen an Fremdfirmen bei gleichzeitiger Reduktion des eigenen Personaleinsatzes sollte ebenfalls angedacht werden.

Mehrstunden-, Überstunden- und Urlaubsreste

Die vorhandenen Mehrstunden- und Urlaubsreste am Ende des Jahres 2021 befinden sich bis auf die bereits aufgezeigten Urlaubsreste bei den Bediensteten der Reinigung und der Schulküche im Rahmen.

Auch die finanzielle Abgeltung von Überstunden befindet sich in einem akzeptablen Rahmen:

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Verwaltung (inkl. Finanz)	3.450	4.683
Schulen	338	51
Bauhof	6.356	9.310
Gesamt	10.144	14.044

Bauhof

Der Bauhof besteht aus einem Hauptgebäude und einer Gerätehalle, die nach dem Verkauf eines Molkereibetriebs von der Gemeinde genutzt wird. Die Gebarungen der beiden Standorte sind in den Rechnungsergebnissen getrennt dargestellt.

Im Bauhof sind insgesamt 6 Bedienstete mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 5,62 PE beschäftigt. Die Bediensteten verfügen über Berufsausbildungen in den Bereichen Elektroinstallateur, Kraftfahrzeugtechniker, Platten- und Fliesenleger, Maler- und Anstreicher sowie Straßenerhaltung. In der nachstehenden Tabelle sind jene Bereiche genannt, die lt. den Zusammenstellungen in den Rechnungsabschlüssen in den Jahren 2020 bis 2021 Personalvergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

	2020	2021	Durchschnitt	
			in Euro	Anteil in %
Gemeindeverwaltung	3.271	15.798	9.535	2,71
Schulen inkl. Hort und Musikschule	23.477	33.270	28.374	8,07
Kindergarten	15.249	30.916	23.082	6,57
Sportsubventionen	4.869	2.538	3.703	1,05
Ortsbildpflege (inkl. Park- und Gartenanlagen, Spielplätze)	96.898	76.663	86.781	24,68
Gemeindestraßen	42.724	57.672	50.198	14,28
Bauhof	24.030	8.228	16.129	4,59
Wirtschaftspolitische Maßnahmen	3.857	3.101	3.479	0,99
Winterdienst (inkl. Straßenreinigung)	43.022	69.994	56.508	16,07
Öffentliche Beleuchtung	4.316	13.379	8.847	2,52
Wasserversorgung	6.044	6.408	6.226	1,77
Abwasserbeseitigung	22.486	22.486	22.486	6,40
Abfallentsorgung (inkl. ASI)	13.957	12.724	13.340	3,79
Sonst. einzelne Bereiche	17.251	28.479	22.865	6,50
Gesamt	321.451	381.655	351.553	100,00

Die Leistungserfassung erfolgt elektronisch.

Der Aufwand in den beiden Schulen, dem Hort und der Musikschule ist mit der Größe der Gebäude (rd. 7.000 m²) und dem Umstand, dass kein eigener Schulwart angestellt ist, nachvollziehbar.

Im Bereich der Ortsbildpflege ist der verrechnete Aufwand, der betragsmäßig einem Einsatz von 2 ganzjährig beschäftigten Bauhofarbeitern entspricht, nicht plausibel.

Lt. Auskunft der Gemeinde bzw. des Bauhofs handelt es sich dabei überwiegend um Grünschnittarbeiten. Grünschnittarbeiten werden während eines Jahres nur auf die Dauer von ca. 7 Monaten beschränkt sein.

Die Gemeinde sollte die Richtigkeit der Buchungen des Bauhofs überprüfen und die Bauhofmitarbeiter auf eine genaue Aufzeichnungspflicht – gegebenenfalls mit einer Unterstützung durch einen Leistungskatalog – hinweisen.

Unter dem Ansatz „Gemeindestraßen“ wurden sämtliche Tätigkeiten auf Straßen – unabhängig von der Straßengattung - dargestellt. Demgegenüber wurde keine Leistungsverrechnung auf Güterwegen vorgenommen.

Die Bauhofmitarbeiter sollten im Sinne der Kostenwahrheit eine detaillierte Zuordnung zu den einzelnen Straßengattungen vornehmen.

Im Bauhof sind die hohen Leistungsverrechnungen des Jahres 2020 darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr größere Instandhaltungsarbeiten an einem zusätzlich von der Gemeinde genutzten Gebäude (ehemalige Molkerei) erfolgten.

Im Hinblick darauf, dass der Großteil der Abfallbeseitigung über den Bezirksabfallverband erfolgt, sind auch die Kosten im Bereich der Abfallbeseitigung als hoch einzustufen. Die Tätigkeiten des Bauhofs bestehen darin, einmal pro Woche alle Müllbehältnisse an öffentlichen Plätzen zu entleeren, was einen ganzen Vormittag beansprucht. Außerdem sind in den verrechneten Zeiten Auslieferungen von Mülltonnen und Fahrten zur Geschäftsstelle des Bezirksabfallverbands enthalten.

Die Notwendigkeit der Anzahl der Müllbehältnisse an öffentlichen Plätzen bzw. der regelmäßige Entleerungsbedarf sollte überprüft werden.

Die Gemeinde übernimmt auch die Rasenpflege am Sportplatz, der nicht im Eigentum der Gemeinde steht. Lt. Darstellung in den Rechnungsabschlüssen entsprach dieser Einsatz einem durchschnittlich jährlichen Aufwand von rd. 3.700 Euro.

Die Gemeinde sollte nur solche Flächen betreuen, die in ihrem Eigentum stehen.

Gebarung

Die Ergebnisse aus der Bauhofgebarung beider Standorte stellten sich wie folgt dar:

	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Saldo Finanzierungshaushalt	-18.289	45.178	31.600
Saldo Ergebnishaushalt	-13.565	-1.721	0

Die höchsten Auszahlungen entfielen mit durchschnittlich rd. 275.000 Euro auf den Personalaufwand. Die Instandhaltungsmaßnahmen waren mit durchschnittlich rd. 27.400 Euro jährlich daran beteiligt. Instandhaltungsmaßnahmen wurden sowohl im Hauptgebäude als auch im Nebengebäude vorgenommen.

Fuhrpark

Die Gebarung des Fuhrparks ist in der Gebarung des Bauhofs enthalten. Eine genaue Aussage, welcher Anteil der Kosten auf den Fuhrpark entfällt, kann daher nicht getroffen werden.

Im Hinblick auf die Anzahl der Fahrzeuge wird empfohlen, die Gebarung des Fuhrparks getrennt in einer 4. Dekade darzustellen. Damit kann auch eine Differenzierung zwischen den vergüteten Personalkosten und den vergüteten Fuhrparkkosten erfolgen.

Der Fuhrpark der Gemeinde bestand im Zeitpunkt der Gebarungseinschau aus folgenden Fahrzeugen:

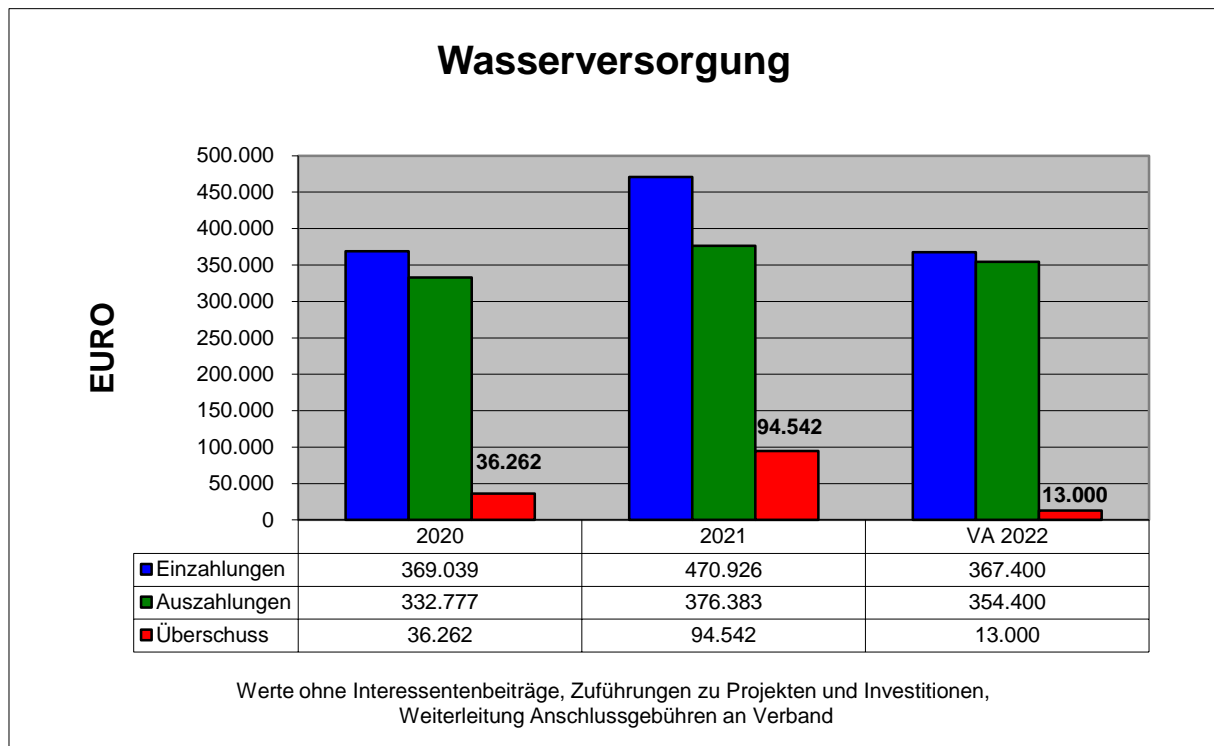
Fahrzeug	Baujahr
Bus Pritsche	2015
Traktor	2013
Traktor REFORM Mouny 110 V	2017
LKW Scania HA 340	2003
Kommunalgerät Straßenreinigung	2020
Elektro - PKW	2021

Festgestellt wurde, dass der Winterdienst zu einem großen Teil von der Gemeinde selbst erledigt wird. Dadurch ist auch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge nachvollziehbar.

Im Jahr 2020 hat der Gemeinderat die Anschaffung eines Kommunalgeräts für die Straßenreinigung beschlossen. Der Ankaufspreis betrug rd. 152.000 Euro und wurde auch mit BZ-Mitteln des Projektfonds des Landes OÖ bezuschusst.

Nachdem eine Vollausslastung des Fahrzeugs während eines ganzen Jahres nicht gegeben sein wird, sollte die Gemeinde dieses Fahrzeug im Rahmen von Kooperationen gegen Kostenersatz auch anderen Gemeinden anbieten.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde bezieht ihr Wasser über den Wasserverband. Dem Wasserverband gehören die Gemeinden Schlierbach, Wartberg an der Krems, Nußbach und Inzersdorf an.

Die Wasserleitungsordnung wurde vom Gemeinderat am 3. März 2016 beschlossen.

An die öffentliche Wasserversorgung waren lt. Gebührenkalkulation 2022 insgesamt 2.380 Bewohner angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 79,60 % entspricht.

Die Gebarungen schlossen im überprüften Zeitraum wie folgt ab (exklusive IB, Zuführungen Investitionen bzw. Weiterleitung von Kanalanschlussgebühren an den Verband):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	369.039	470.926	367.400
Auszahlungen	332.777	376.383	354.400
Überschuss	36.262	94.543	13.000
Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021	VA 2022
Erträge	371.595	475.059	370.300
Aufwendungen	338.358	385.101	360.000
Nettoergebnis	33.238	89.958	10.300

Der deutlich höhere Überschuss im Jahr 2021 ist vorrangig damit zu begründen, dass im Jahr 2020 ein höherer Wasserverbrauch gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war. Durch die geringeren pauschalierten Einzahlungen im Jahr 2020, die sich an den Werten des Jahres 2019 orientierten, kam es im Jahr 2021 zu einer höheren Nachverrechnung. Zusätzlich wurden die Pauschalzahlungen im Jahr 2021 auf Basis der Verbrauchswerte 2020 angehoben, was sich in Summe in deutlich höheren Jahreseinnahmen aus Benützungsgebühren niederschlug:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen aus Benützungsgebühren	367.771	469.512	367.200

Die Voranschlagszahlen des Jahres 2022 wurden wieder an die durchschnittlichen Einzahlungen eines Jahres angepasst.

Die Betriebsüberschüsse wurden entsprechend den höchstgerichtlichen Vorgaben in der Weise zweckentsprechend verwendet, dass ein Teil zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus dem Betrieb der Wasserversorgung aus vergangenen Jahren herangezogen wurde und ein Teil einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt wurde.

Die Einzahlungen aus Benützungsgebühren waren die Hauptfinanzierungsquelle für den Betrieb der Wasserversorgung.

Die Einhebung der Gebühren beruhte im überprüften Zeitraum auf einer Wassergebührenordnung, die der Gemeinderat am 13. Dezember 2018 beschlossen hat und die mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten ist. Änderungen erfolgten seit dem nur in Form einer Anpassung der Höhe der Anschlussgebühren und Benützungsgebühren im Rahmen der jährlichen Kundmachung der Hebesätze zu den Voranschlägen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch, dass lt. Auskunft der Gemeinde die Gebührenordnungen aller verbandsangehörigen Gemeinden aufeinander abgestimmt sind.

Wasseranschlussgebühren

Die Höhe der Mindestwasseranschlussgebühren entsprach immer den Vorgaben der Aufsichtsbehörde:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Wasseranschlussgebühr	2.045	2.086	2.145
Vorgabe Land	2.043	2.077	2.137

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 73.900 Euro an Wasseranschlussgebühren. Die Anschlussgebühren wurden in der Form zweckentsprechend verwendet, dass sie für Anschlüsse an Verbandswasserleitungen an den Wasserverband weitergeleitet wurden und dass sie zur Finanzierung der Erschließung des Betriebsbaugebietes Strienzing verwendet wurden.

Die Wasseranschlussgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr je Anschluss und Zuschlägen zusammen. Für Wohnungen werden Zuschläge je Wohneinheit in derselben Höhe wie die Grundgebühr verrechnet. Die Höhe der Zuschläge für Betriebe richtet sich nach den ausgeübten Gewerben. Somit erfolgt die Vorschreibung der Anschlussgebühren unabhängig vom Flächenausmaß des angeschlossenen Objekts. Mit der gegenständlichen Verordnung bei Wohnhäusern mit einer Wohneinheit werden pauschal 300 m² bebaute Fläche – unabhängig vom tatsächlichen Flächenausmaß – verrechnet.

Die Vorschreibung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr, wie dies in der Wassergebührenordnung vorgesehen ist, ist mit dieser Form der Vorschreibung Anschlussgebühren – außer bei Schaffung einer zusätzlichen Wohneinheit - nicht möglich und wird auch nicht durchgeführt.

Die Gebührenordnungen wurden im Rahmen der Verordnungsprüfung durch die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen.

In 3 Fällen hat die Gemeinde eine Ausnahme von der Wasserbezugspflicht gewährt. In 6 Fällen wurden Ausnahmen von der Wasseranschlusspflicht gewährt, da die im § 6 Oö. Wasserversorgungsgesetz angeführten Ausnahmegründe vorlagen.

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren unterteilen sich in verbrauchsabhängig vorgeschriebene Gebühren, in eine jährliche Mindestverbrauchsgebühr je Haushalt, eine Zählergebühr, eine Bereitstellungsgebühr sowie Pauschalgebühren für Bauwasser und Objekte ohne Zähler.

Mit den eingehobenen Gebühren erfüllte die Gemeinde lt. den Berechnungen in den Gebührenkalkulationen immer die Vorgaben der Aufsichtsbehörde:

	2020	2021	2022
Gebühr Gemeinde	2,09	2,09	2,14
Mindestgebühren Land	1,59	1,62	1,67
Kostendeckende Gebühr		2,11	2,19
Auszahlungsdeckende Gebühr		2,05	2,14

Mangels Aussagekraft sind in der Tabelle die in den Gebührenkalkulationen ausgewiesenen Werte des Jahres 2020 nicht enthalten.

Verbrauchsabhängige Gebühren

Die Gemeinde vereinnahmte aus den Vorschriftenen verbrauchsabhängiger Gebühren jährlich zwischen rd. 367.800 Euro und 469.500 Euro. Auf die Gründe der unterschiedlichen Höhe der Einzahlungen wurde bereits eingegangen.

Die Gebührenordnung enthält eine Bestimmung über die Einhebung einer Mindestgebühr. Gemessen an der m³-Gebühr entspricht diese Gebühr einer Wassermenge von 35 m³ und tritt dann in Kraft, wenn diese Mindestabnahmemenge lt. Zählermessung nicht erreicht wird.

Die jährlichen Einnahmen aus der Vorschrift der Zählergebühren betragen im Jahr 2021 18.348 Euro. Die Zählergebühr wird nach dem jährlichen Wasserverbrauch berechnet und beträgt bis zu einem Verbrauch von 20 m³ 2,27 Euro bzw. 2,36 Euro (ab 2022) und einem Verbrauch über 20 m³ 28,36 Euro bzw. 29,55 Euro (ab 2022).

Die Bereitstellungsgebühr für unbebaute und an die Wasserversorgung angeschlossene Grundstücke betrug im Jahr 2020 10 Cent/m² und wurde lt. der dem Voranschlag 2021 beigelegten und kundgemachten Liste der Hebesätze ab dem Jahr 2021 auf 20 Cent/m² angehoben. Tatsächlich wurde diese Erhöhung nicht umgesetzt. Die Gemeinde beruft sich dabei auf eine Sitzung des Gemeinderats vom 1. Juli 2021, worin beschlossen wurde, dass eine Bereitstellungsgebühr von 11 Cent (inkl. MwSt) eingehoben wird. Gleichzeitig wurde auch die Höhe der Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) beschlossen.

Grundsätzlich wird dazu festgestellt, dass zwischen Erhaltungsbeiträgen nach dem Oö. ROG 1994 und Gebühren nach der Gebührenordnung zu unterscheiden ist. Während Erhaltungsbeiträge gesetzlich normiert sind⁶, beruht die Höhe von Gebühren auf den jeweiligen Beschlüssen des Gemeinderats. Eine Verknüpfung dieser beiden Gebührenarten – so wie dies erfolgt ist – ist nicht möglich.

Eine Erhöhung der Bereitstellungsgebühr – wie lt. Kundmachung vorgesehen – ist zu Beginn des Jahres 2021 in Kraft getreten und hätte auch vollzogen werden müssen.

Auf Grund der gleich gebliebenen Gebührenhöhe haben sich die Einzahlungen vom Jahr 2020 von rd. 2.874 Euro auf rd. 2.685 Euro im Jahr 2021 gesenkt und fand keine Erhöhung statt.

Die Gebühren sind in der beschlossenen und kundgemachten Höhe einzuheben.

⁶ § 28 Oö. ROG

Gebühren werden lt. Gebührenordnung für Objekte monatlich pauschal eingehoben, auf denen eine Baulichkeit errichtet wird (11,64 Euro bzw. 12,18 Euro ab 2022). Für bestehende Objekte, von denen der Wasserzähler ausgebaut und die Hausleitung geschlossen wurde, wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 5,45 Euro bzw. 5,73 Euro (ab 2022) eingehoben. Die Einzahlungen daraus haben sich von rd. 2.300 Euro (2020) auf 1.800 Euro (2021) gesenkt.

Auszahlungen

Mit durchschnittlich rd. 324.300 Euro waren die Zahlungen an den Wasserverband mit rd. 87 % an den laufenden Auszahlungen beteiligt, gefolgt von den Vergütungsbuchungen für den Bauhof, die Gemeindeverwaltung und die Gemeindeorgane mit rd. 6,36 % und Kosten für Instandhaltungen und Investitionen mit rd. 4,41 %.

Der Wasserverband schreibt jährlich Betriebskosten vor. Diese setzen sich lt. der vom Verband vorgelegten Betriebskostenrechnung wie folgt zusammen:

Gemeinde	Betriebskosten	Darlehensanteil	Gesamt	%-Anteil
Schlierbach	211.757	169.585	381.342	35,80
Wartberg	179.816	144.005	323.821	30,40
Nußbach	137.820	110.372	248.192	23,30
Inzersdorf	62.108	49.739	111.846	10,50
Gesamt	591.500	473.700	1.065.200	100,00

Im Jahr 2021 fielen daneben Investitionen in Höhe von rd. 8.600 Euro sowie Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von rd. 32.900 Euro an. Sowohl die Investitionen als auch die Instandhaltungsauszahlungen betreffen Objekte, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden.

Im Jahr 2020 wurden Auszahlungen in Höhe von 8.000 Euro getätigt⁷. Es handelt sich dabei um eine Kostenbeteiligung der Gemeinde für die Zuleitung einer Wasserversorgung zu einem Betrieb, die auch im Gemeindevorstand beschlossen wurde.

Derartige Kostenbeteiligungen stellen eine Betriebsförderung dar und sind daher als solche unter dem Haushaltsansatz „789xxx“ auszuweisen.

In der Wasserordnung ist geregelt, dass die Objekteigentümer die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung an die öffentliche Wasserversorgung zu tragen haben.⁸

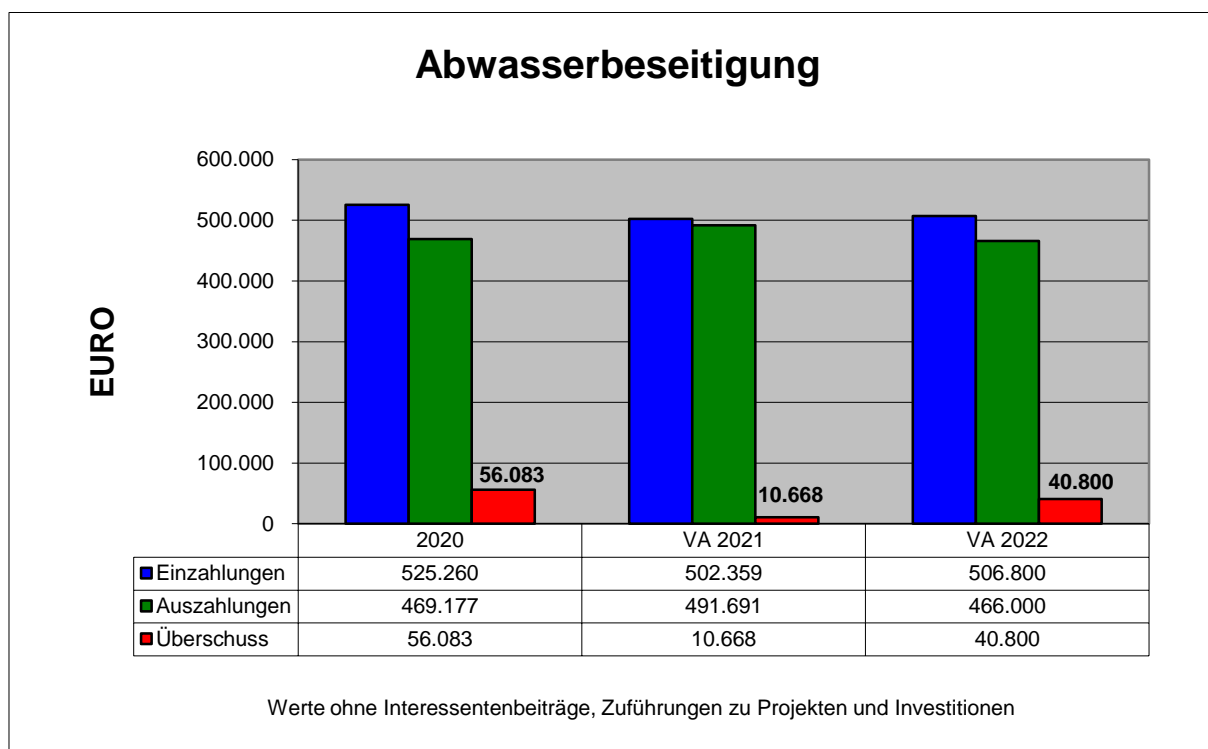
Festgestellt wurde, dass die Gemeinde die Kosten für die Herstellung des Wasseranschlusses bis zu 1 Meter innerhalb der Grundstücksgrenze trägt, was nicht im Einklang mit der Wasserordnung steht.

In Zukunft sind die Kosten entsprechend der Wasserordnung vom Objekteigentümer zu tragen bzw. sind diese weiterzuverrechnen.

⁷ Bel. 2769/2020

⁸ § 4 Wasserordnung

Abwasserbeseitigung



Die Abwasserbeseitigungsanlagen befinden sich zum Teil im Eigentum der Gemeinde, zum Teil sind sie dem Reinhalteverband Oberes Kremstal zugehörig. Dem Reinhalteverband gehören die Gemeinden Wartberg an der Krems, Micheldorf, Kirchdorf an der Krems, Inzersdorf, Schlierbach, Oberschlierbach, Nußbach und Klaus an der Pyhrnbahn an.

Die Kläranlage befindet sich im Gemeindegebiet von Wartberg an der Krems und wird zur Gänze vom RHV betrieben.

Die Entsorgung der Abwässer ist in einer Kanalordnung festgeschrieben, die der Gemeinderat im Jahr 2002 beschlossen hat.

An die öffentliche Abwasserbeseitigung waren im Jahr 2021 lt. Gebührens kalkulation 2.009 Einwohner angeschlossen, was einem Anschlussgrad von 67,19 % entspricht. Es wurden rd. 87.300 m³ Abwässer entsorgt. Umgelegt auf die Anzahl der angeschlossenen Einwohner errechnet sich daraus eine durchschnittlich entsorgte Abwassermenge von ca. 43 m³ pro Jahr.

Die Gebarung stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar (exklusive IB und Zuführungen an investive Projekte):

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	525.260	502.359	506.800
Auszahlungen	469.177	491.691	466.000
Überschuss	56.083	10.668	40.800
Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021	VA 2022
Erträge	629.317	610.177	613.500
Aufwendungen	500.623	502.568	485.900
Nettoergebnis	128.695	107.609	127.600

Die unterschiedlichen Ergebnisse zwischen Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt resultieren daraus, dass die Darlehenstilgungen nur im Finanzierungshaushalt verrechnet wurden.

Die Überschüsse wurden zum Teil zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus den Betriebsergebnissen aus Vorjahren verwendet, zum Teil wurden sie einer zweckgewidmeten Rücklage zugeführt.

Die Einzahlungen setzten sich zu rd. 91 % aus den Benützungsgebühren, zu rd. 9 % aus Annuitätenzuschüssen und rd. 1 % aus sonstigen Einnahmen zusammen.

Der Rückgang der Einzahlungen im Jahr 2021 gegenüber dem vorangegangenen Jahr um 4,36 % (rd. 22.900 Euro) ist darauf zurückzuführen, dass die Einzahlungen aus Benützungsgebühren rückläufig waren.

Die Einhebung der Gebühren ist in einer Gebührenordnung geregelt, die vom Gemeinderat im Jahr 2018 beschlossen wurde und mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten ist. Seitdem sind Änderungen nur in der Anpassung der Höhe der Gebühren mit der jährlichen Beschlussfassung der Voranschläge erfolgt.

Anschlussgebühren

Die Mindestanschlussgebühren entsprachen immer den Vorgaben der Aufsichtsbehörde. Die Anschlussgebühren für Wohnungen und Betriebsstätten setzen sich aus einer Grundgebühr und einem Zuschlag je m² der Bemessungsgrundlage zusammen.

				Erhöhungen	
	2020	2021	2022	2020/2021	2021/2022
	Beträge in Euro			Beträge in Prozent	
Grundgebühr	945,45	963,64	983,64	1,92	2,08
m ²	18,18	18,18	18,18	0,00	0,00
entspricht in m ²	52,00	53,01	54,11		

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass die m²-Gebühr nicht gleichzeitig mit der Grundgebühr erhöht wurde. Dies hat zur Folge, dass sich die mit der Grundgebühr abgegoltene Fläche von 52 m² auf rd. 54 m² im Jahr 2022 erhöht hat.

Die Einzahlungen aus Kanalanschlussgebühren betragen im überprüften Zeitraum insgesamt rd. 88.900 Euro und wurden zur Finanzierung investiver Kanalbauvorhaben zweckentsprechend verwendet.

In 4 Fällen wurde festgestellt, dass ergänzende Kanalanschlussgebühren nicht vorgeschrieben wurden.

Die ergänzenden Kanalanschlussgebühren sind vollständig vorzuschreiben. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, auch an Hand von Bauvorhaben, die im AGWR mit einem offenen Baustatus ausgewiesen sind, Überprüfungen vorzunehmen.

Gemäß § 4 Abs. 10 der Kanalordnung ist der Eigentümer zur Tragung der Kosten des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation verpflichtet.

Festgestellt wurde, dass die Gemeinde die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses bis zu 1 Meter innerhalb der Grundstücksgrenze trägt, was nicht im Einklang mit der Kanalordnung steht.

In Zukunft sind die Kosten entsprechend der Kanalordnung vom Objekteigentümer zu tragen bzw. diesem weiterzuerrechnen.

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren setzen sich aus Grundgebühren, verbrauchsabhängigen Gebühren, Pauschalgebühren und Bereitstellungsgebühren für angeschlossene unbebaute Grundstücke zusammen.

Die Grundgebühr wird je Kanalanschluss eingehoben. Daraus resultierten jährliche Einzahlungen in Höhe von durchschnittlich rd. 163.500 Euro. Die Höhe pro Anschluss betrug im überprüften Zeitraum 284 Euro, für das Jahr 2022 wurde eine Erhöhung auf 290 Euro beschlossen. Gemessen an den Jahreseinzahlungen ergeben sich daraus ca. 575 Objekte, die an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind.

Um ein Gleichgewicht zwischen Einparteienwohnhäusern und Mehrparteienwohnhäusern herzustellen, sollte eine Umstellung von einer anschlussbezogenen Grundgebühr auf eine haushaltsbezogene Grundgebühr überprüft werden.

Die Einzahlungen aus den verbrauchsabhängigen Gebühren haben sich von rd. 308.400 Euro (2020) auf rd. 283.800 Euro (2021) um rd. 8 % (rd. 24.600 Euro) reduziert. Für das Jahr 2022 ist wieder ein Anstieg auf 292.100 Euro veranschlagt worden. Diese Entwicklung erfolgte konträr zu der Entwicklung der Einzahlungen aus Wasserbenützungsgebühren, die im Jahr 2021 durch die bereits angeführten Gründe gestiegen sind.

Eine Erhebung ergab, dass gerade Landwirtschaften als Bezieher größerer Wassermengen nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen sind. Dies hat zur Folge, dass sich die Entwicklung im Bereich der Wasserversorgung nicht analog zur Abwasserbeseitigung auswirkte. Außerdem ist in den Einzahlungen des Jahres 2020 eine Nachverrechnung von Kanalbenützungsgebühren von einem Betrieb enthalten, die das Ergebnis 2020 und damit den Unterschied zum darauffolgenden Jahr erhöhte.

Die verbrauchsabhängige m³-Gebühr betrug in den Jahren 2020 und 2021 2,58 Euro und wurde ab 1. Jänner 2022 auf 2,64 Euro angehoben.

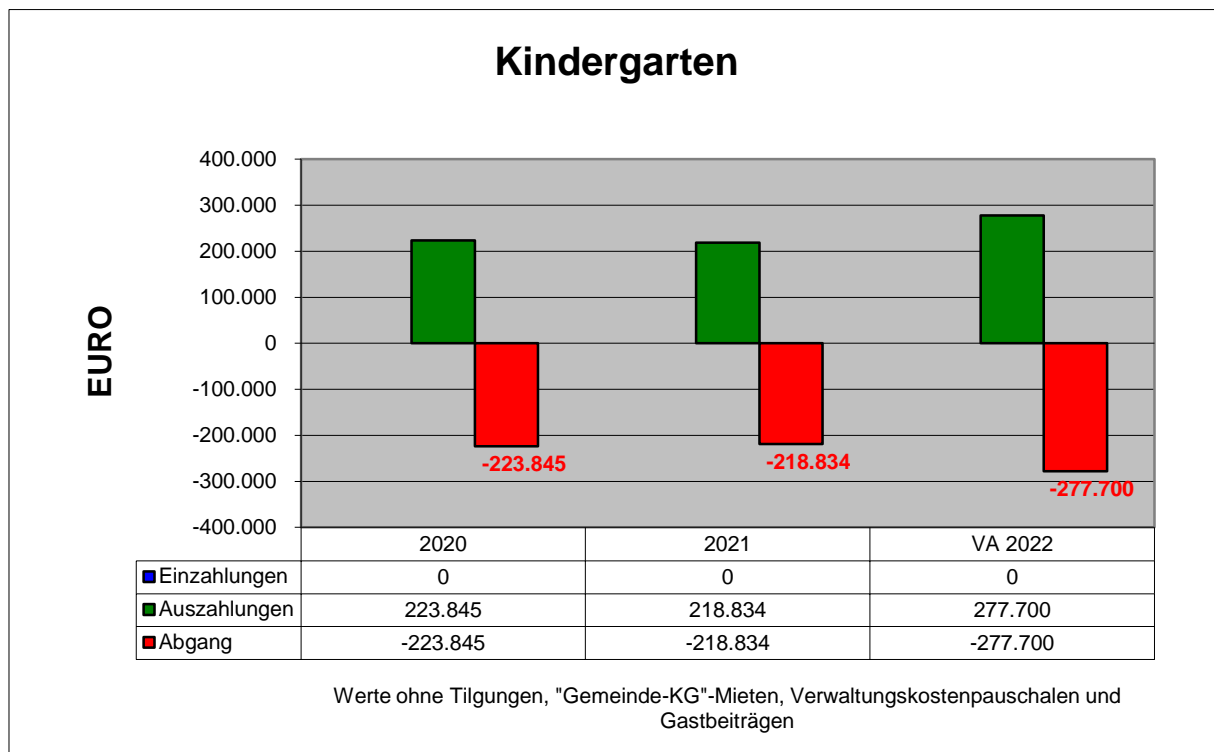
Die Einzahlungen aus Bereitstellungsgebühren betrugen durchschnittlich rd. 7.500 Euro jährlich, obwohl der m²-Satz, an dem sich die Höhe der Gebühr bemisst, von 0,22 Euro (2020) auf 0,44 Euro (2021) angehoben wurde. In diesem Fall wurde (wie im Bereich der Wasserversorgung) die mit dem Voranschlag beschlossene und mit den Hebesätzen kundgemachte Erhöhung nicht vollzogen. Auf unsere bereits getätigten Feststellungen wird verwiesen.

Für Objekte, die an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen sind, ihr Wasser jedoch nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung beziehen, wird eine Pauschalgebühr eingehoben. Diese wird mit einem Wasserverbrauch von rd. 35 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt.

Der Großteil der Auszahlungen entfiel mit durchschnittlich rd. 239.700 Euro auf Zahlungen an den RHV, gefolgt von Schuldendiensten von Kanalbaudarlehen mit durchschnittlich rd. 169.600 Euro.

Für Schuldendienste für Kanalbaudarlehen erhielt die Gemeinde jährlich Annuitätenzuschüsse. Mit diesen Annuitätenzuschüssen konnten durchschnittlich rd. 27 % des gesamten Schuldendienstes bedeckt werden, womit die Förderung aus Annuitätenzuschüssen relativ gering ist. Der Grund dafür liegt darin, dass es sich bei 3 Darlehen um ehemalige Wasserwirtschaftsfondsdarlehen handelt, Förderungen auf Grund einer geringeren Bausumme in Form von einmaligen Investitionskostenzuschüssen gewährt wurden und für 1 Darlehen keine Förderung gewährt wurde.

Kindergarten



Das Kindergartengebäude wurde von der Gemeinde mittels Baurechtsvertrag auf dem Grundstück der Pfarre errichtet. Im Jahr 2017 erfolgte ein Zubau. Die Gebäude wurden an den Betreiber des Kindergartens verpachtet.

Der Kindergarten wird von der Pfarrcaritas betrieben. Dazu hat die Gemeinde mit dem Betreiber Arbeitsübereinkommen abgeschlossen.

Lt. Kindergartenordnung ist der Kindergarten von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet.

Lt. Kindergartenordnung ist der Kindergarten während eines Jahres in den Weihnachts- und Sommerferien geschlossen, an Zwickeltagen und sonstigen Feiertagen und Ferienzeiten (Allerseelen, Semesterferien, Ostern) wird ein Journdienst bei Bedarf eingerichtet. Der Bedarf wird vom Betreiber mittels Erhebung ermittelt und die Öffnungszeiten gemeinsam mit der Gemeinde fixiert. Im Sommer 2021 war der Kindergarten ab 23. Juli 2021 6 Wochen lang geschlossen, im Sommer 2022 wird er ab 1. August 2022 für die Dauer von 5 Wochen geschlossen.

Lt. Information des Kindergartens ist der Kindergarten mit Ausnahme der Sommer- und Weihnachtsferien und 1 Betriebsausflugstag immer geöffnet. Für den Kindergarten ist keine Mindestanzahl von Kindern definiert, ab denen der Kindergarten geöffnet wird.

Da gerade an Schulfreiertagen, Zwickeltagen oder im Monat Juli die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen, zurückgeht, sollte die Gemeinde gemeinsam mit dem Betreiber eine Regelung über eine Mindestbesucherzahl von Kindern, ab welcher der Kindergarten geöffnet wird, treffen. Die Gemeinde sollte sich – so wie in der Kindergartenordnung vorgesehen – mehr in die Festlegung der Öffnungszeiten einbringen. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, bei einer Kindergartenanmeldung zu besucherschwächeren Zeiten eine Kautions einzulegen, die bei einer Nichtinanspruchnahme des Kindergartenplatzes verfällt.

Jedenfalls sollte gewährleistet sein, dass in Zeiten mit weniger Kindern im Kindergarten Gruppenezusammenlegungen erfolgen, was einen geringeren Personalaufwand – und damit geringere Personalkosten – nach sich zieht.

Gruppenezusammenlegungen werden auch in Zeiten der Anreise und Abholung der Kinder mit dem Kindergartentransport empfohlen, wenn dies die Zahl der anwesenden Kinder zulässt.

Die teilweise hohen Beschäftigungsausmaße des Kindergartenpersonals und die nicht in voller Höhe ausbezahlten Landeszuschüsse zum Kindergartenbetrieb lassen den Schluss zu, dass hier Optimierungspotenzial gegeben ist.

Auf die nachstehenden Kapitel „Personal“ und „Landeszuschüsse“ wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Die Tarife für den entgeltlichen Besuch von Kindern im Kindergarten (Nachmittag, U3) sind in einer Tarifordnung festgeschrieben. Die Tarifhöhe entspricht den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018. Außerdem sind in dieser Tarifordnung auch die Höhe der monatlichen Bastelbeiträge, des Essensbeitrags zum Mittagstisch sowie des Beitrags zu den Kosten zur Finanzierung einer Begleitperson beim Kindergartentransport enthalten.

Der Kindergarten wurde im überprüften Zeitraum 5-gruppig geführt. Die Gruppen setzten sich wie folgt zusammen:

Kindergartenjahr	Kinder gesamt	Mittagskinder	Nachmittagskinder	Integrationskinder
2019/20	100	23	13	4
2020/21	96	17	8	3
2021/22	103	27	11	4

Gebärung

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	0	0	0
Auszahlungen	223.845	214.544	276.900
Abgang	-223.845	-214.544	-276.900
Ergebnishaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Erträge	16.532	17.271	17.300
Aufwendungen	256.620	250.300	309.600
Nettoergebnis	-240.088	-233.029	-292.300

Die Höhe der Auszahlungen – und damit die Höhe des Abgangs – waren vor allem von der Höhe der jährlichen Zahlungen der Gemeinde an den Betreiber zur Bedeckung des Betriebsabgangs abhängig. Vergleicht man die Jahresergebnisse 2020 und 2021 mit dem Ergebnis des Jahre 2019, das einen Abgang in Höhe von rd. 315.800 Euro auswies, so ist ersichtlich, dass coronabedingte Maßnahmen (Kurzarbeit, kürzere Öffnungszeiten) die Abgänge gesenkt haben. Der für das Jahr 2022 veranschlagte Abgang wird deswegen als realistisches Ergebnis für ein Kindergartenjahr ohne Einschränkungen anzusehen sein. Die gemeindespezifischen Durchschnittswerte⁹ werden bei Heranziehung des Voranschlagsbetrags deutlich überschritten.

⁹ Abgang pro Gruppe, Jahr 2021: Kindergartengruppe rd. 38.400 Euro, mit einem I-Kind: rd. 39.200 Euro, mit 2 bis 4 I-Kindern: rd. 43.500 Euro

Die Jahresabrechnungen des Betreibers wurden vorgelegt. In den Jahresabrechnungen sind sowohl die Kosten für den Kindergartenbetrieb als auch für den Krabbelstubenbetrieb enthalten. In den Rechnungsabschlüssen sind diese beiden Kinderbetreuungseinrichtungen mit gesonderter Kostenaufteilung entsprechend den Buchungsvorgaben ausgewiesen. Die Aufteilung der Kosten auf die einzelnen Haushaltsstellen beruhte jedoch mangels detaillierter Angaben in der Abrechnung des Betreibers auf Kalkulationen der Gemeinde. Die Höhe des Zuschussbedarfs für den Betrieb der Krabbelstube erscheint bei Heranziehung der landesweiten Durchschnittswerte mit durchschnittlich rd. 22.800 Euro jährlich zu gering bemessen.

Der Betreiber sollte die Jahresabrechnungen für beide Kinderbetreuungseinrichtungen getrennt erstellen, um so einen realistischen Einblick in das Gebarungsergebnis zu erhalten.

Aus den vorgelegten Jahresabrechnungen des Betreibers ist ersichtlich, dass die höchsten Kosten mit durchschnittlich rd. 89 % (rd. 588.400 Euro) auf den Personalaufwand entfielen, gefolgt von den Miet- und Pachtzahlungen an die Gemeinde mit durchschnittlich rd. 6 % (rd. 41.300 Euro).

Finanziert wurden die Kosten zum Großteil aus öffentlichen Zuschüssen, deren Anteil an der Finanzierung durchschnittlich rd. 95 % (rd. 572.300 Euro) betrug. Die Gemeinde war an diesen Zuschüssen mit durchschnittlich rd. 39 % (rd. 221.400 Euro) beteiligt. Aus den Aufstellungen des Betreibers ist ersichtlich, dass während der Pandemie zwischenzeitlich Kurzarbeit eingeführt wurde und sich der Betreiber um die Gewährung der möglichen finanziellen Zuschüsse bemüht hat.

Die Jahresabrechnungen des Kindergartens werden von der Gemeinde nicht detailliert überprüft. Einen Beirat, der lt. Arbeitsübereinkommen eingerichtet werden kann und der aus Vertretern der Pfarrcaritas und der Gemeinde besteht, gibt es nicht. Allerdings werden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Kindergarten in den zuständigen Gemeindeausschüssen gemeinsam mit Vertretern des Kindergartens regelmäßig besprochen.

Personal

Für die Kinderbetreuung sind im Kindergarten neben der vollbeschäftigten Leiterin, die nur mit 8 Wochenstunden im Kinderdienst tätig ist und somit überwiegend für die Leitung freigestellt ist, noch 5 voll- und teilzeitbeschäftigte gruppenführende Pädagoginnen und eine Pädagogin als Integrationskraft beschäftigt. Außerdem werden ein ehemaliger Zivildienstler und weitere Bedienstete, die auch die Busbegleitung übernehmen, als Aushilfskräfte eingesetzt. Zusätzlich ist eine Verwaltungskraft mit 10 Stunden pro Woche beschäftigt.

Nachdem die Leiterin ohnehin zum Großteil für Verwaltungstätigkeiten freigestellt ist und ihr lt. Dienstplan 18,5 Stunden pro Woche für Leiterinnentätigkeiten, 3,50 Stunden an Vorbereitungszeit zu Hause und jeweils 1 Stunde für Teambesprechungen und Elternarbeit zu Verfügung stehen, sollte die Notwendigkeit einer Beschäftigung einer zusätzlichen Verwaltungskraft überprüft und mit dem Betreiber besprochen werden.

Die Reinigungskraft ist mit 30 Wochenstunden angestellt.

Insbesondere im Hinblick darauf, dass auch Kindergartenhelferinnen Reinigungstätigkeiten erledigen, die lt. Dienstplan 58 Stunden pro Woche betragen, sollte der Reinigungsaufwand im Rahmen der Erstellung des bereits vorgeschlagenen Reinigungskonzepts überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Die Beschäftigungsausmaße der Bediensteten entsprechen den geleisteten Arbeitswochenstunden. Da die Helferinnen, die Busbegleiterinnen, die Reinigungskraft und die Verwaltungskraft über geringere Jahresurlaubsstunden verfügen (5 Wochen), als die pädagogischen Fachkräfte, wird mit diesen Jahresurlaubsstunden nicht zur Gänze das

Auslangen gefunden werden können, sämtliche kindergartenfreie Tage abzudecken. Dies müsste sich in einem geringeren Beschäftigungsausmaß niederschlagen, als es den geleisteten Wochenstunden entspricht, was jedoch nicht der Fall ist.

Die Gemeinde sollte an Hand der während eines Jahres geleisteten Arbeitsstunden die Beschäftigungsausmaße dieser Bediensteten überprüfen. Der Aufbau von Mehrstunden zum Ausgleich der über das Jahresurlaubsausmaß hinaus gehenden freien Zeiten sollte nur in begründeten Fällen und über Anordnung der vorgesetzten Stelle anerkannt werden.

Landesförderungen

Die Gemeinde erhielt jährlich vom Land Oberösterreich gemäß § 30 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (Oö. KBBG) einen Beitrag zum laufenden Aufwand. Die Beiträge, die anhand der von der Gemeinde für den Referenzzeitraum im Oktober jeden Jahres bekanntgegebenen Daten errechnet wurden, unterschritten den Maximalbetrag:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Maximalbetrag 5 Gruppen (150 Stunden)	261.821	267.712	271.594
geförderte Stunden	118	116	121
ausbezahlter Landesbeitrag	243.254	247.540	254.139
Differenz zur Maximalförderung	-18.566	-20.172	-17.455

Aus dem Schreiben der Bildungsdirektion ist ersichtlich, dass zwischen 29 und 34 Stunden beim Landesbeitrag als nicht förderfähig anerkannt wurden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Referenzzeitraum die für eine Förderung notwendige Anzahl von Kindern teilweise nicht erreicht wurde.

Die Gemeinde sollte jährlich an Hand der Erledigungen der Landeszuschüsse ermitteln, inwieweit die Öffnungszeiten dem Bedarf angepasst sind. Abschlagen von Förderungen sollte auf den Grund gegangen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen in Form einer Reduktion von Öffnungszeiten und des Personaleinsatzes erörtert werden.

Krabbelstube

Neben den Kindergartengruppen wird eine Krabbelgruppe vom Betreiber des Kindergartens geführt. Die Räumlichkeiten befinden sich getrennt vom Kindergarten in einem gegenüber liegenden Gebäude.

Mit 12 Kindern wurde die gesetzlich definierte Maximalanzahl an Kindern in einer Krabbelstube überschritten, wofür eine Vereinbarung nach § 15a Bundesverfassungsgesetz (B-VG) vorlag. Die erhöhte Kinderanzahl spiegelt sich auch in einem höheren Personalaufwand wider (siehe dazu nachstehendes Kapitel).

Ein eigenes Arbeitsübereinkommen über die Führung dieser Betreuungsform gibt es nicht.

Die Gemeinde sollte auch ein Arbeitsübereinkommen über den Betrieb der Krabbelgruppe abschließen.

Lt. Krabbelstubenordnung ist die Krabbelstube von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.

Die Jahresöffnungszeiten entsprechen jenen der Öffnungszeiten des Kindergartens. In der Krabbelstubenordnung ist die Öffnung der Krabbelstube mit einer Anwesenheit von mindestens 4 Kindern definiert. Lt. Information der Leitung der Krabbelstube erfolgt eine Öffnung bereit ab 3 Kindern.

Der Betreiber sollte die in der Krabbelstubenordnung definierte Mindestanzahl an Kinder, für die eine Öffnung der Krabbelstube erfolgt, einhalten.

Gebahrung

Die Gebahrungsergebnisse stellen den Bedarf des Gemeindegremiums zum Betrieb der Krabbelstube dar. Wie bereits unter dem Kapitel „Kindergarten“ festgestellt, handelt es sich mangels einer getrennten Abrechnung des Betreibers um kalkulierte Kosten der Gemeinde:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	0	0	0
Auszahlungen	23.000	22.544	30.000
Abgang	-23.000	-22.544	-30.000
Ergebnishaushalt	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Erträge	0	0	0
Aufwendungen	23.414	22.130	30.000
Nettoergebnis	-23.414	-22.130	-30.000

Auch die Betriebsergebnisse der Jahre 2020 und 2021 bilden den eingeschränkten Betrieb durch Corona ab. Verglichen mit jenem des Jahres 2019 (Abgang rd. 35.600 Euro) waren diese deutlich geringer.

Landeszuschüsse

Auch im Bereich der Krabbelstube wurden Landeszuschüsse in Folge zu geringer Besucherzahlen im Erhebungszeitraum nicht zur Gänze ausbezahlt:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Maximalbetrag 1. Gruppe (30 Stunden)	40.276	41.182	41.779
geförderte Stunden	24	21	19
ausbezahlter Landesbeitrag	36.795	35.842	35.158
Differenz zur Maximalförderung	-3.481	-5.340	-6.621

Die Gemeinde sollte jährlich an Hand der Erledigungen der Landeszuschüsse ermitteln, inwieweit die Öffnungszeiten dem Bedarf angepasst sind. Abschlägen von Förderungen sollte auf den Grund gegangen werden und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen in Form einer Reduktion von Öffnungszeiten und des Personaleinsatzes erörtert werden.

Die Tarife sind in einer Tarifordnung festgesetzt und entsprechen den Vorgaben der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

Personal

Die Kinder werden in der Krabbelstube von 1 Kindergartenpädagogin und 2 Helferinnen betreut. Die Pädagogin ist mit 29,75 Wochenstunden (entspricht 0,74 PE), die Helferinnen mit Beschäftigungsausmaßen von zusammengerechnet 58 Wochenstunden (entspricht 1,4 PE) beschäftigt. Im Beschäftigungsausmaß der Helferinnen sind auch 5 Wochenstunden für die Reinigung und 1 Wochenstunde für sonstige Tätigkeiten enthalten.

Im Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (§ 11) ist der Personaleinsatz für eine Krabbelstubengruppe mit einer pädagogischen Fachkraft und nur einer Hilfskraft ab dem sechsten gleichzeitig anwesenden Kind definiert. Die Beschäftigung einer zusätzlichen zweiten Helferin wird mit der höheren Anzahl an Kindern begründet.

Eine Einsicht in die Dienstpläne des Krabbelstubenpersonals ergab, dass alle 3 Bediensteten annähernd gleiche Beschäftigungsausmaße hatten, die im Wesentlichen mit den Wochenöffnungszeiten übereinstimmen.

Wenn nicht alle 12 Kinder gleichzeitig an jedem Tag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr anwesend sind, könnte eine Reduktion der Beschäftigungsausmaße der Helferinnen angedacht werden. Außerdem sind im Zusammenhang mit den Beschäftigungsausmaßen der Helferinnen auch jene Zeiten zu thematisieren, an denen die Krabbelstube während eines Jahres geschlossen ist und die nicht über die jährlich den Helferinnen zur Verfügung stehenden Urlaubsausmaße abgedeckt werden können.

Die Gemeinde sollte sich mit dem Betreiber in Verbindung setzen und eine Überprüfung der Beschäftigungsausmaße der Helferinnen veranlassen.

Festgestellt wurde, dass der Pädagogin in der Krabbelstube lt. Dienstplan nur eine Vorbereitungszeit im Ausmaß von 2,25 Stunden pro Woche zur Verfügung steht. Gemäß § 6 Oö. Kindergärten- und Horte-Dienstgesetz (Oö. KHDG) haben für vollbeschäftigte Kindergartenpädagoginnen 7 Stunden pro Gruppe zur Vorbereitung freizubleiben, bei teilzeitbeschäftigten Bediensteten reduziert sich die Vorbereitungszeit entsprechend dem Beschäftigungsausmaß. Im Falle der Pädagogin würde die Vorbereitungszeit bei einem Beschäftigungsausmaß von 74,38 % damit 5,21 Stunden pro Woche betragen.

Eine Anpassung sollte erfolgen.

Kindergartentransport

Der Kindergartentransport wurde bis zum Kindergartenjahr 2020/2021 über 4 Busse abgewickelt, ab dem Kindergartenjahr 2021/2022 sind 3 Busse im Einsatz. Im Kindergartenjahr 2021/2022 werden lt. Aufstellung der Transportunternehmen 49 Kinder transportiert.

Die Abgänge, die aus dem Kindergartentransport resultierten, haben sich deutlich von rd. 11.600 Euro im Jahr 2020 auf rd. 31.400 Euro im Jahr 2021 erhöht. Der Grund dafür ist vorrangig in gestiegenen Preisen der Transportunternehmen bei annähernd gleich bleibender Höhe des Landeszuschusses zu suchen:

	2020	2021	VA 2022
Transportkosten	27.654	37.358	42.200
Landeszuschuss	18.893	17.401	18.000
Bedeckungsgrad in %	68,32	46,58	42,65

Es wurde ein Vergleich mit den Zahlen der Jahre 2018 und 2019 vorgenommen. Daraus geht hervor, dass in diesen beiden Jahren die Transportkosten ebenfalls nur zwischen rd. 44 % und 50 % mit Landeszuschüssen bedeckt wurden. Der hohe Bedeckungsgrad im Jahr 2020 wird darauf zurückzuführen sein, dass die während der Corona-Pandemie stattgefundenen Lockdowns einen geringeren Fahraufwand zur Folge hatten, was sich in geringeren Kosten niederschlug. Da die Landeszuschüsse in gleicher Höhe gewährt wurden, ergab sich in diesem Jahr ein höherer Bedeckungsgrad.

Eine Einsicht in die Abrechnungen der Transportunternehmen ergab, dass die verrechneten Tarife pro Kilometer zwischen 1,17 Euro und 1,27 Euro (inkl. MwSt) pro Kilometer betragen, womit die Richtwerte für Kindergartenbeförderungstarife beachtet wurden.

Die Begleitpersonen für den Kindergartentransport sind über die Pfarrcaritas angestellt. Die Kosten wurden anhand der Personalkostenabrechnung des Kindergartenbetreibers von der Gemeinde kalkuliert und betragen im Zeitraum 2020 bis 2021 durchschnittlich rd. 11.700

Euro jährlich. Mit den eingehobenen Elternbeiträgen von 27 Euro konnte damit eine Bedeckung der kalkulierten Personalkosten erfolgen. Ab dem Jahr 2022 wurde der Elternbeitrag auf 33 Euro angehoben.

Der Betreiber sollte in seiner Jahresabrechnung die Kosten für das Begleitpersonal gesondert ausweisen, um der Gemeinde eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Ausweisung der Auszahlungen zu ermöglichen, die auch für die Bemessung der Höhe des Elternbeitrags für die Bereitstellung des Begleitpersonals notwendig ist.

Ausspeisung

In der Gemeinde gibt es für Schüler und Lehrer der Volks- und Mittelschule sowie für Kinder und das Personal des Kindergartens, der Krabbelstube und des Horts die Möglichkeit eines Mittagstisches, der von der Gemeinde angeboten wird. Auch die umliegenden Gemeinden Nußbach und Schlierbach erhalten für Volksschul- und Kindergartenkinder das Essen aus der Schulküche. Die Essen werden von den Gemeinden abgeholt.

Die Zubereitung der Essen erfolgt in der Schulküche.

Die Ausspeisung erfolgt auf die Dauer eines Schuljahres während 11 Monaten an 5 Tagen wöchentlich. Im Schuljahr 2020/2021 wurden insgesamt rd. 28.000 Portionen zubereitet. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass in den Monaten September bis Juni durchschnittlich rd. 2.800 Portionen abgenommen wurden, während im Monat Juli die Anzahl der Portionen deutlich auf 186 Portionen sank. Von diesen 186 Portionen benötigte die Gemeinde nur 67 Portionen für die Ausspeisung von Kindern im gemeindeeigenen Kindergarten, die restlichen 119 Portionen wurden für die Volksschüler der Gemeinde Nußbach zubereitet und geliefert.

Es sollte in Erwägung gezogen werden, den jährlichen Ausspeisungszeitraum auf die Anzahl der benötigten Portionen abzustimmen und gegebenenfalls zu verkürzen.

Personal

Die Zubereitung erfolgt durch eine in Vollzeit beschäftigte Bedienstete, die gleichzeitig auch die Schulwarttätigkeiten in der Schule erledigt. Auf die Tätigkeiten in der Schulküche entfallen ca. 28 Wochenstunden. Die Schulköchin wird dabei von einer Reinigungskraft der Volksschule unterstützt.

Die Erstellung des Menüplans sowie der Einkauf der Lebensmittel erfolgt autonom durch die Schulköchin selbst. Teilweise werden Lebensmittel regional bezogen, zum Teil werden Einkäufe auch bei Lebensmittelgroßhändlern getätigt. Obwohl der Schulköchin kein Jahresbudget bekannt gegeben wird, wurde im überprüften Zeitraum der veranschlagte Budgetrahmen für den Lebensmitteleinkauf eingehalten.

Es wird empfohlen, der Schulköchin in Zukunft die veranschlagten Auszahlungen als Richtlinie bekannt zu geben. Da die Schulküche über ausreichend Lagerungs- und Kühlmöglichkeiten verfügt, sollten Optimierungsmöglichkeiten bei der Beschaffung von Lebensmitteln mittels Großeinkäufen oder Lieferverträgen mit einzelnen Lieferanten überprüft werden.

Die Essensbeiträge wurden im überprüften Zeitraum jährlich um zwischen 2,33 % und 6,25 % erhöht und ist auch im Voranschlag 2022 eine ähnliche Erhöhung wie im vergangenen Jahr beschlossen worden.

Bei der Gebarungseinschau wurden die Werte der Ausspeisung 2020/2021 analysiert:

Schuljahr 2020/2021	Portionen	Menüpreis
Schulen	Anzahl	in Euro

Mittelschule	9.077	3,10
Volksschule	5.932	2,90
Lehrer	393	4,40
Kindergarten	1.730	2,90
Krabbelstube	387	1,60
Personal Kindergarten	26	4,40
Hort	260	2,90
Zwischensumme 1	17.805	
Extern		
Gemeinde Nußbach		
Kindergarten	2.597	2,80
Volksschule	3.526	2,80
Gemeinde Schlierbach		
Kindergarten	2.305	2,80
Volksschule	1.690	2,80
Erwachsene	42	4,40
Zwischensumme 2	10.160	
Gesamtsumme	27.965	

Gebahrung

Die Gebahrung schloss im überprüften Zeitraum mit Überschüssen in Höhe von rd. 1.700 Euro (2020) und Abgängen in Höhe von rd. 3.700 Euro (2021) ab.

Die Gemeinde erhielt im überprüften Zeitraum Jahreseinnahmen aus Essensbeiträgen in Höhe von durchschnittlich rd. 68.900 Euro, die zu rd. 60 % von Konsumenten der eigenen Gemeinde und zu rd. 40 % von Konsumenten anderer Gemeinden entrichtet wurden.

An den Auszahlungen in Höhe von durchschnittlich rd. 69.900 Euro waren die Personalausgaben mit durchschnittlich rd. 60 % am Höchsten beteiligt, gefolgt von Lebensmittelkosten.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde vermietet 1 Wohnung, die sich im Feuerwehrzeughaus befindet.

Die Wohnung wird seit dem Jahr 2014 an denselben Mieter vermietet, wobei die Verträge immer Befristungen enthalten. Bei der erstmaligen Vermietung wurde eine Kautions in Höhe von rd. 1.054 Euro auf einem Sparbuch hinterlegt. Die Kautions ist in der Buchhaltung nicht ausgewiesen.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, dem Mietvertrag auf unbefristete Zeit abzuschließen, wenn dem keine berücksichtigungswürdigen Gründe entgegenstehen. Die Kautions ist in der voranschlagsunwirksamen Gebarung im Verwahrgeld auszuweisen.

Der aktuelle Mietvertrag wurde im September 2020 abgeschlossen und umfasst die Vermietung einer 85 m² großen Wohnung um einen monatlichen Mietpreis in Höhe von 362,50 Euro (netto). Umgelegt auf die Fläche der Wohnung ergibt sich daraus ein m²-Preis von 4,26 Euro (netto).

Die Miete ist nach dem Verbraucherpreisindex 2010 (VPI) wertgesichert.

Festgestellt wird, dass sich die m²-Miete unter den Werten des Richtwertgesetzes befindet, die derzeit in Oberösterreich 6,66 Euro (exkl. MwSt) beträgt. Für die Indexierung wurde der VPI 2010 herangezogen, obwohl im Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung bereits ein aktuellerer VPI 2015 veröffentlicht war und auch im Mietvertrag als Ausgangswert jener des VPI 2015 herangezogen wurde.

Die Gemeinde sollte sich bei der Vermietung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten zu Wohnzwecken an den Werten des Richtwertgesetzes orientieren. Als Grundwert für eine Indexierung sollte immer der zuletzt verlautbarte Index herangezogen werden.

Die Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Aufwendungen für Gemeinschaftsanlagen werden anteilmäßig nach der Nutzfläche berechnet. Von den gesamten Betriebskosten entfallen 45,97 % auf die Nutzung der Räumlichkeiten durch die Feuerwehr, 35,28 % auf die als Wohnung vermietete Fläche und 18,75 % auf Archivräumlichkeiten der Gemeinde.

In die Betriebskostenabrechnung des Mieters wurde Einsicht genommen und eine ordnungsgemäße Vorschreibung festgestellt.

Das Gebäude ist an die Fernwärme angeschlossen. Die Heizkosten werden ebenfalls auf die Nutzer der Räumlichkeiten aufgeteilt. Die Aufteilung der gesamten Heizkosten für das Gebäude erfolgt zu 65 % nach dem Verbrauch und 35 % nach der genutzten Fläche. Der Grund für diese Form der Aufteilung liegt darin, dass die Gemeinde bei der ursprünglichen Vermietung des Gebäudes das Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetz (HeizKG) angewendet hat. Gegenüber einer verbrauchsgenauen Abrechnung ergeben sich für den Mieter und die Gemeinde finanzielle Nachteile (Beträge in Euro):

Heizungskosten	Feuerwehr (inkl. Schulungsraum)	Mieter	Archiv (Gemeinde)
nach Aufteilung derzeit	5.026	809	332
bei verbrauchsgenauer Abrechnung	5.307	659	199
Differenz	281	-150	-133

Da das HeizKG auf mindestens 4 Nutzobjekte ausgelegt ist und das gegenständliche Gebäude nur von 3 Parteien genutzt wird, sollte die derzeit praktizierte Verrechnung auf eine verbrauchsgenaue Verrechnung umgestellt werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Friedhof

Der Friedhof befindet sich im Besitz der Pfarre, die Aufbahrungshalle steht im Eigentum der Gemeinde.

Für die Nutzung der Aufbahrungshalle erhielt die Gemeinde jährlich Benützungsentgelte in Höhe von durchschnittlich rd. 2.700 Euro, denen Auszahlungen in Höhe von durchschnittlich rd. 2.200 Euro gegenüberstanden. Damit konnte in den Jahren 2020 und 2021 eine ausgeglichene Gebarung erzielt werden.

Die Höhe der Benützunggebühren ist in einer Leichenhallengebührenordnung geregelt, die der Gemeinderat im Jahr 2011 beschlossen hat und die seitdem nicht mehr abgeändert wurde. Benützunggebühren werden für die Nutzung der Aufbahrungshalle für Verabschiedungen, die Verwendung des Kühlraums und bei Obduktionen in der Halle verrechnet. Diese betragen durchwegs 20 Euro je Nutzung. Für eine Aufbahrung in der Halle werden bis zu 3 Tagen 66 Euro und für jeden weiteren Tag 20 Euro verrechnet. In den Beträgen ist die MwSt enthalten.

Im Voranschlag 2022 wurde durch höher präliminierte Auszahlungen für Bauhofvergütungen ein Abgang in Höhe von 400 Euro vorgesehen.

Die Gemeinde sollte auf eine ausgeglichene Gebarung achten. Eine Anhebung der seit länger nicht mehr angepassten Gebühren wird empfohlen.

Gemeindestraßen

Das Gemeindestraßennetz umfasst eine Länge von ca. 21 Kilometer.

Die Gebarung schloss jährlich mit unterschiedlichen Abgängen (Abgänge exklusive Darlehenstilgungen und Verkehrsflächenbeiträgen):

	2020	2021	2022
Abgänge	-58.211	-138.066	-56.000
Straßenkilometer	21	21	21
Abgang je Kilometer	-2.772	-6.575	-2.667

Ein Vergleich mit 4 umliegenden Gemeinden des Jahres 2021 ergab, dass die Gemeinde Wartberg an der Krems mit ihrem Wert jenen der Vergleichsgemeinden deutlich überschritt (Beträge in Euro):

	Abgang je km
Vergleichsgemeinde 1	-1.923
Vergleichsgemeinde 2	-2.584
Vergleichsgemeinde 3	-2.705
Vergleichsgemeinde 4	-4.125
Wartberg an der Krems	-6.575

Für die Höhe der Einzahlungen waren die Einnahmen aus Strafgeldern maßgeblich, die im Jahr 2020 rd. 2.100 Euro und im darauffolgenden Jahr rd. 8.200 Euro betragen.

Die Höhe der Auszahlungen war insbesondere von den Ausgaben für Instandhaltungen und die Behebung von Schadensfällen abhängig:

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Instandhaltungen	10.572	61.188	12.000
Schadensfälle	11	14.842	5.000

Neben mehreren Straßenreparaturarbeiten schlugen im Jahr 2021 bei den Instandhaltungen auch mehrere Asphaltierungsarbeiten zu Buche (rd. 16.500 Euro). Außerdem ist eine Umbuchung in Höhe von rd. 12.500 Euro für eine Straßensanierung des Güterwegs Osterhub enthalten.

Güterweginstandhaltungen sind dem Haushaltsansatz 616xxx zuzuordnen.

Unwetter- und Hagelschäden verursachten im Jahr 2021 zusätzlich höhere Aufwendungen. Die Gemeinde hat um die Gewährung von Katastrophenfondsmittel angesucht, eine Erledigung war im Zeitpunkt der Gebarungseinschau noch ausständig.

Festgestellt wurde, dass unter dem Konto 1/612000/728000 Auszahlungen für Vermessungskosten, Bewilligungen, Mieten etc. enthalten sind.

Die Verbuchung hat entsprechend den Kontierungsrichtlinien auf den dafür vorgesehenen Konten zu erfolgen.

Bei den verrechneten Personalvergütungen an den Bauhof sind im Jahr 2021 auch Personalaufwendungen im Zusammenhang mit der Begegnungszone in Höhe von rd. 12.500 Euro enthalten. Die Begegnungszone wurde über ein investives Vorhaben abgewickelt.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten Aufwendungen des Bauhofs im Zusammenhang mit der Realisierung investiver Projekte diesen Projekten kostenmäßig zugeordnet werden.

Betriebsförderungen

Die Gemeinde gewährt Betriebsförderungen in Form einer teilweisen Erlassung der Kommunalsteuer. Grundlage für diese Förderung bilden Gemeinderatsbeschlüsse. Förderungen werden für die Schaffung neuer Arbeitsplätze in Höhe von 30 % der Kommunalsteuer auf die Dauer von 5 Jahren gewährt (Beträge in Euro):

	2020	2021	2022
Betriebsförderungen	46.614	42.829	94.300

Die Anzahl der Betriebe, die eine derartige Förderung erhielten, hat sich von 6 auf 5 im Jahr 2021 reduziert. Dass dennoch eine 100 %ige Erhöhung im Voranschlag 2022 vorgesehen wurde, ist darauf zurückzuführen, dass bei einem Fördernehmer zur Standortsicherung die Bemessungsgrundlage erhöht werden soll, wobei dies nicht ausschließlich auf neu geschaffene Arbeitsplätze zurückzuführen ist.

Zum Teil sind Betriebsförderungen in Vereinbarungen über Infrastrukturkostenbeiträge mit den Betrieben enthalten. Diese Vereinbarungen enthalten nur die Förderhöhe und die Dauer der Förderung. Somit wurden keine allfälligen Rückzahlungsklauseln vereinbart, die bei einer vorzeitigen Beendigung des Betriebs oder bei einer nur vorübergehenden Betriebsführung im Gemeindegebiet möglich wären.

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die Aufsichtsbehörde in ihren Erlässen vorschlägt, Betriebsförderungen aus der Kommunalsteuer in einer Höhe von 50 % auf die Dauer von maximal 3 Jahren für neu geschaffene Arbeitsplätze zu gewähren.

Es wird empfohlen, in Zukunft gesonderte schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Fördernehmer zu erstellen. Diese sollten der Gemeinde auch Rückzahlungsansprüche sichern. Auf die im GemNet veröffentlichte Cecklist zur Vertragsgestaltung bei Betriebsförderungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.¹⁰ Die Dauer der Betriebsförderungen sollte einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen.

Wie bereits im Kapitel „Wasserversorgung“ angeführt, wurden außerhalb der Förderrichtlinien auch Betriebsförderungen in Form einer Übernahme von Baukosten für Wasserzuleitungen in Höhe von 8.000 Euro gewährt.

Die Gemeinde sollte in Zukunft bei Betriebsförderungen die vorgegebenen Rahmenbedingungen der Aufsichtsbehörde einhalten.

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf die De-minimis-Beihilfe-Reglung, die unter gewissen Voraussetzungen Beihilfen an Unternehmen genehmigungspflichtig machen.

Die Gemeinde hat bei Gewährung von Förderungen an Unternehmen zu überprüfen, inwieweit diese einer Genehmigungspflicht unterliegen.

Schulen

In der Gemeinde befinden sich eine Volksschule und eine Mittelschule. Beide Schulen befinden sich in einem Gebäudekomplex.

Volksschule

Die Volksschule wurde im überprüften Zeitraum von 161 Schülern bis 168 Schülern besucht, wobei zwischen 17 und 22 Schüler aus anderen Gemeinden kamen. Jede Schulstufe war besetzt und wurde in jeweils 2 Klassen geführt.

Die Gebarung der Volksschule stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar (Einzahlungen exklusive Gastschulbeiträge, Auszahlungen exklusive Gastschulbeiträge, Mieten an „Gemeinde-KG“ und Verwaltungskostenpauschale):

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	4.839	5.098	5.800
Auszahlungen	112.112	118.839	115.300
Saldo	-107.273	-113.741	-109.500
Anzahl Schüler	162	168	161
Saldo je Schüler	-662	-677	-680

Die Einzahlungen beschränkten sich im Wesentlichen auf Fördermittel des Landes OÖ, die zur Schulaufsicht und zur Schulbücherei gewährt wurden.

Im Bereich der Auszahlungen entfielen durchschnittlich rd. 51 % auf Personalkosten gefolgt vom Betriebsaufwand (inklusive Betriebskostensätze an die „Gemeinde-KG“) mit rd. 28 %.

Personal

Lt. den vorgelegten Dienstplänen wird wöchentlich eine Fläche von rd. 2.800 m² von 5 Bediensteten mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von ca. 1,7 PE gereinigt. Mit diesem Personaleinsatz liegt die Gemeinde im gemeindespezifischen Durchschnittsbereich.

¹⁰ https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/Mediendateien/Abt_Gem/400_002_019_a1.pdf

In den Personalkosten sind außerdem die anteiligen Kosten für Schulwarttätigkeiten enthalten, mit denen die Schulköchin zusätzlich betraut ist. Diese Tätigkeiten werden lt. Dienstzeitregelung während 12 Stunden in der Woche ausgeübt, die sich zu jeweils 50 % auf die Volksschulräumlichkeiten und die Mittelschulräumlichkeiten verteilen.

Mittelschule

In der Mittelschule ist ein deutlicher Anstieg der Schülerzahlen von 158 (2020) auf 184 (2021) festzustellen. Der Anteil der Schüler aus anderen Gemeinden hat sich dabei von 91 Schüler auf 101 Schüler ebenfalls erhöht. Durch die gestiegene Anzahl an Schüler hat sich auch die Klassenzahl von 8 auf 9 erhöht.

Die Gebarung der Mittelschule stellte sich im überprüften Zeitraum wie folgt dar (Einzahlungen exklusive Gastschulbeiträge, Auszahlungen exklusive Gastschulbeiträge, Mieten an „Gemeinde-KG“ und Verwaltungskostenpauschale):

	2020	2021	2022
	Beträge in Euro		
Einzahlungen	3.163	2.686	7.300
Auszahlungen	196.693	194.256	200.100
Saldo	-193.530	-191.570	-192.800
Anzahl Schüler	158	184	184
Saldo je Schüler	-1.225	-1.041	-1.048

Wie im Bereich der Volksschule resultierten die Einzahlungen im Wesentlichen aus Fördermitteln des Landes Oberösterreich.

Analog zur Volksschulgebarung entfielen auch bei dieser Schuleinrichtung durchschnittlich rd. 46 % auf den Personalaufwand und rd. 29 % auf den laufenden Betriebsaufwand.

Für die Reinigung einer Fläche von ca. 3.500 m² sind 4 Bedienstete mit einem umgelegten Vollzeitäquivalent von 1,84 PE beschäftigt, womit die Besetzung den gemeindespezifischen Werten entspricht.

Generell wird empfohlen, die Reinigung im gesamten Schulkomplex extern überprüfen und ein Reinigungskonzept erstellen zu lassen, um allfällige Optimierungspotenziale ausloten zu können.

Nutzung der Turnsäle

Die Turnsäle der Volksschule und der Mittelschule werden nach Unterrichtsschluss hauptsächlich von Vereinen genutzt. Lt. Belegungsplan findet die Nutzung je nach Wochentag zwischen 16 Uhr und 21:30 Uhr statt.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2017 eine Tarifordnung erlassen, welche die Höhe der Reinigungsentgelte regelt. Für den Turnsaal der Volksschule wird ein Entgelt in Höhe von 4 Euro je Tag, für den Turnsaal der Mittelschule ein Entgelt in Höhe von 5 Euro pro Tag eingehoben. Für die Nutzung der Kletterwand und des Bühnenraums in einem Turnsaal sowie für Nutzungen von Räumlichkeiten im Gemeindeamtsgebäude und in der Musikschule werden ebenfalls Entgelte eingehoben.

Für Veranstaltungen in Gemeinderäumlichkeiten werden Nutzungsentgelte zwischen 100 Euro und 700 Euro verlangt.

Gastschulbeiträge

Sowohl für den Besuch von Volksschülern als auch von Mittelschülern aus anderen Gemeinden erhielt die Gemeinde Gastschulbeiträge:

	2020	2021
Gastschulbeiträge Volksschule	14.646 Euro	19.202 Euro
Anzahl Gastschüler	17	21
Gastschulbeiträge Mittelschule	135.989 Euro	140.928 Euro
Anzahl Gastschüler	91	101
Gastschulbeiträge gesamt	150.653 Euro	160.252 Euro

In die Gastschulbeitragsabrechnungen wurde stichprobenartig Einsicht genommen.

Festgestellt wurde, dass in den Abrechnungen auch Kosten für eine Sanierung des Schulgebäudes umgelegt wurden. Diese betragen für die Volksschule rd. 37.300 Euro und für die Mittelschule rd. 47.400 Euro jährlich.

Dazu wurde von der Gemeinde ein E-Mail-Verkehr aus dem Jahr 2013 zwischen ihr und 9 weiteren Gemeinden, aus denen Kinder die Schulen besuchten, vorgelegt. Aus dem Schriftverkehr geht hervor, dass die Gemeinde ein Darlehen in Höhe von 1.270.000 Euro, das für die Sanierung der Schule benötigt wurde und das auf die Dauer von 15 Jahren aufgenommen wurde, in die Gastschulbeitragsabrechnung miteinbezogen wird. Die Berechnung erfolgte in der Weise, dass der Darlehensbetrag in 15 gleiche Teilbeträge aufgesplittet wurde.

Eine Einsicht in die Bilanzen der „Gemeinde-KG“ ergab, dass die jährlichen Tilgungen niedriger waren, als die verrechneten Darlehensanteile:

	2020	2021
	Beträge in Euro	
Verrechnung	84.667	84.667
lt. Bilanz	60.869	61.457
Differenz	23.798	23.210

Die Differenzen sind damit zu erklären, dass die Laufzeit des Darlehens tatsächlich 20 Jahre beträgt und die in den Gastschulbeitragsabrechnungen angeführten Beträge auf die Dauer einer Laufzeit von nur 15 Jahren errechnet wurden.

Grundsätzlich ist dazu festzustellen, dass Annuitäten für Darlehen nicht auf Schulsprengelgemeinden umgelegt werden können, wohl aber die Kosten. Im Falle einer Kostenumlegung sind dementsprechende Vereinbarungen mit Schulsprengelgemeinden zu treffen. In diesem Zusammenhang wird auf den im GemNet veröffentlichten Erlass der Aufsichtsbehörde samt Mustervereinbarung in der Anlage verwiesen.¹¹

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Gemeinde Vereinbarungen mit den Schulsprengelgemeinden über die Übernahme der Kosten im Rahmen der Gastschulbeitragsabrechnung treffen.

Die Gemeinde legt auch die Verwaltungskostentangente in der Gastschulbeitragsabrechnung um.

Diese Kosten sind als Verwaltungsauslagen anzusehen und können nicht weiterverrechnet werden, da sie gemäß § 49 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz als wiederkehrende Leistungen für die Bereitstellung der Schulliegenschaft und der Schuleinrichtung zählen und nicht in den im § 50 leg. cit. definierten Kosten enthalten sind, die zum laufenden Schulerhaltungsaufwand zählen.

¹¹ <https://gemnet.ooe.intra.gv.at/intranet/13572.htm>

Die Verwaltungskostentangenten sind nicht in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.

Sportangelegenheiten

Über die operative Gebarung wurden die Vermietung und der Betrieb der Stockschützenhalle, der Schuldendienst für ein Wohnbauförderungsdarlehen zur Errichtung eines Klubhauses, Pachtzahlungen sowie Sportförderungen verrechnet.

Für die Nutzung der Sportschützenhalle werden vom Sportverein eine Miete sowie Betriebskostenersätze entrichtet. Ebenso erhält die Gemeinde lt. vorliegenden Rechnungsabschlüssen den Schuldendienst in voller Höhe durch Schuldendienstersatz des Sportvereins ersetzt. Diese Schuldendienstsätze sind im Schuldennachweis nicht ersichtlich.

Die Schuldendienstsätze sind im Schuldennachweis darzustellen.

Der Sportplatz ist im Besitz des Sportverbands. Die Gemeinde leistet jährlich Pachtzahlungen. Diese betragen in den Jahren 2020 bis 2021 rd. 2.000 Euro jährlich, für das Jahr 2022 wurde eine deutliche Erhöhung auf 5.500 Euro veranschlagt, die allerdings nur einen Teil der Pachtzahlungen abbildet, da es Überlegungen der Gemeinde gibt, den Grund während des Jahres 2022 anzukaufen. Auf dem Pachtgegenstand wurden von der Gemeinde eine Zuschauertribüne und Zaunanlagen im Rahmen eines der Gemeinde eingeräumten Baurechts errichtet.

Durch hohe Betriebsausgaben im Bereich der Instandhaltungen haben sich die Auszahlungen des Jahres 2021 einmalig erhöht. Dabei handelte es sich um die Erneuerung der Blitzschutzanlage auf dem Sportplatz.

Da sich die Blitzschutzanlage auf dem gepachteten Grundstück befindet (und damit auch im Pachtgegenstand enthalten ist), ist die Zuständigkeit für diese Instandhaltungsmaßnahme durch die Gemeinde zu hinterfragen.

Die Gemeinde sollte den Sachverhalt prüfen und allenfalls die Kosten an den Verpächter weiterverrechnen.

Für die Auszahlungen im Zusammenhang mit der Vermietung der Stockschützenhalle wurde keine Vorsteuer geltend gemacht.

Da eine Vermietung zum Vorsteuerabzug berechtigt, sollte überprüft werden, inwieweit dies auch auf dieses Mietverhältnis anzuwenden ist.

Die Gemeinde gewährte jährlich Subventionen an den Sportverein, die sich von 14.000 Euro¹² im Jahr 2020 auf 16.000 Euro im Jahr 2022 erhöht haben. Eine Überprüfung ergab, dass für ein Konzert der Wiener Sängerknaben, das der Sportverein veranstalten wird, eine zusätzliche Förderung gewährt wurde. Nachweise über die Verwendung der Fördermittel werden von der Gemeinde nicht verlangt. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass dieses Konzert in Folge der Corona-Pandemie noch nicht stattgefunden hat.

In Zukunft sind bei einer Gewährung von Subventionen dementsprechende Verwendungsnachweise vom Förderwerber vorzulegen. Dies betrifft sämtliche Subventionszahlungen in allen Bereichen.

Kulturelle Veranstaltungen – wie Konzerte der Wiener Sängerknaben – sind in Zukunft dem Ansatz 32xx zuzuordnen. Ein Nachweis über die Verwendung derartiger Subventionen sollte eine Aufstellung sämtlicher Einnahmen (Sponsoren, Eintrittsgelder) und Ausgaben enthalten.

¹² Eine Subvention für die Rasenpflege in Höhe von 2.000 Euro eingerechnet

Strom

Die Stromverbräuche fielen einerseits in Gebäuden der Gemeinde und andererseits in Gebäuden der „Gemeinde-KG“ an, welche die Gemeinde über Betriebskostensätze der „Gemeinde-KG“ erstattete:

	2020		2021	
	Verbrauch in kWh	Kosten	Verbrauch in kWh	Kosten
Gemeindeobjekte	109.999	19.314	112.431	21.575
„Gemeinde-KG“	109.852	16.645	101.956	16.378
Gesamt	219.851	35.959	214.387	37.953

Die höchsten Stromverbräuche entfielen im Jahr 2021 mit rd. 92.300 kWh auf das Schulgebäude, gefolgt von der Straßenbeleuchtung mit rd. 43.900 kWh, dem Amtsgebäude mit rd. 30.100 kWh und dem Kindergartengebäude mit rd. 11.900 kWh.

Eine Energiebuchhaltung wurde in der Form geführt, dass die jährlichen Kosten und Verbräuche getrennt nach Stromzählern aufgeschlüsselt wurden.

Um eine aussagekräftige Energiekennzahl zu ermitteln, wird empfohlen, die Formularvorlagen aus der Homepage des Landes OÖ zu verwenden.¹³

Rd. 30 % der Straßenbeleuchtung ist bereits auf LED umgerüstet, wodurch auch eine Reduzierung der Leuchtkraft möglich ist und auch praktiziert wird. Bei den restlichen Beleuchtungskörpern findet keine auf die Tageszeit abgestimmte Beleuchtung statt.

Es wird empfohlen, teilweise eine gänzliche Abschaltung dieser Beleuchtungskörper während der Nachtzeiten zu überprüfen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass das Land Oberösterreich Beihilfen für Energieeffizienzmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich erneuerbarer Energie in öffentlichen Nichtwohngebäuden und öffentlichen Anlagen im Rahmen des „Gemeinde-Energie-Programms („GEP“) gewährt.

Die Gemeinde hat mit dem Energieversorger einen auf 2 Jahre befristeten Energieliefervertrag abgeschlossen. Darin wurde ein fixer Arbeitspreis von 5,10 Cent pro kWh fix vereinbart. Ein Vergleich der Strompreise mit einem Tarifkalkulator¹⁴ ergab, dass der Preis marktkonform ist.

Nahwärme

In der Gemeinde werden das Gemeindeamt, die Musikschule und der Kindergarten sowie in der „Gemeinde-KG“ das Gebäude der Feuerwehr Wartberg an der Krems und das Schulgebäude über Nahwärme beheizt.

Insgesamt wurden für Objekte der „Gemeinde-KG“ lt. den Jahresabrechnungen 2019/2020 rd. 793 MWh verbraucht, wofür die Gemeinde rd. 77.116 Euro bezahlte. Dies entspricht einem durchschnittlichen MWh-Preis von 97,25 Euro, der als marktkonform zu bezeichnen ist.

Auch in diesem Fall wird die Führung einer Energiebuchhaltung entsprechend den Vorschlägen der Aufsichtsbehörde empfohlen.

¹³ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/35099.htm>

¹⁴ <https://www.e-control.at/konsumenten/service-und-beratung/toolbox/tarifkalkulator#/>

Versicherungen

Die Versicherungsgegenstände der Gemeinde umfassen Gebäude-, Fahrzeuge-, Rechtsschutz- und allgemeine Haftpflichtversicherungen.

Die Unterlagen über die Versicherungen sind in mehreren Ordnern abgelegt, wobei diverse Änderungen seit Versicherungsbeginn über aktuelle Konditionen und Prämien einen Überblick erschweren.

Eine stichprobenartige Einsicht ergab, dass bei Kraftfahrzeugen¹⁵ neben den Haftpflichtversicherungen Kaskoversicherungen abgeschlossen wurden.

Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollten Versicherungsverträge regelmäßig alle 5 Jahre durch einen unabhängigen Versicherungsmakler überprüft werden. Die Versicherung von Fahrzeugen sollte sich auf eine Haftpflichtversicherung beschränken.

Eine Überprüfung aller Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Maklerbüro sollte erfolgen. Im Zuge dessen sollten die Versicherungsverträge auf allfällige Doppelversicherungen hin überprüft werden. Die Versicherung von Fahrzeugen sollten sich auf die gesetzlichen Haftpflichtversicherungen beschränken, darüber hinausgehende Versicherungen gekündigt werden.

Die Gemeinde verausgabte im überprüften Zeitraum durchschnittlich jährlich rd. 21.600 Euro. Darin nicht enthalten sind die Versicherungsprämien der „Gemeinde-KG“ in Höhe von durchschnittlich jährlich rd. 15.600 Euro, die im Rahmen der Betriebskostensätze ebenfalls von der Gemeinde geleistet werden.

Die Prämienleistungen insgesamt betrachtet sind als hoch zu bezeichnen, weswegen auf die vorgeschlagene Versicherungsanalyse verwiesen wird.

Infrastrukturkostenbeiträge

In einem Fall schloss die Gemeinde 2 Infrastrukturkostenvereinbarungen für die Erschließung von 2 Baugrundstücken ab. Die Besitzer der beiden Grundstücke haben einen Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von je 35.000 Euro – somit insgesamt 70.000 Euro für beide Grundstücke – zu entrichten. Mit der Bezahlung der Infrastrukturkostenbeiträge sind auch Kanal- und Wasseranschlussgebühren sowie Verkehrsflächenbeiträge finanziert.

Gemäß höchstgerichtlichen Entscheidungen¹⁶ existiert im Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz keine gesetzliche Anrechnungsbestimmung von Vorleistungen und somit auch keine Ermächtigung für die Berücksichtigung von privatrechtlichen Vorleistungen (zB Infrastrukturkostenbeiträge) bei der Vorschreibung von Kanal- und Wasseranschlussgebühren. Demgegenüber sehen die gesetzlichen Bestimmungen die Anrechnung privatrechtlicher Vorleistungen auf Aufschließungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 und Verkehrsflächenbeiträge nach der Oö. Bauordnung 1994 vor.

In Zukunft sind somit Kanal- und Wasseranschlussgebühren neben den Infrastrukturkostenbeiträgen vorzuschreiben. Bei Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen und Verkehrsflächenbeiträgen ist der wertgesicherte bereits geleistete Infrastrukturkostenbeitrag anzurechnen. Eine Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren hat mittels Bescheid zu erfolgen, die Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen sollte gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde ebenfalls bescheidmäßig erfolgen.

¹⁵ Zugmaschine – Kommunalgerät, Ford-Transit

¹⁶ VwGH vom 26.04.2018, Ro 2018/16/0008, Oö. LVwG vom 29.11.2017, LVwG-450271/4/MZ/MA,

Die Kosten für die Erschließung betragen bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau rd. 90.000 Euro (inkl. MwSt). Mit den Infrastrukturbeiträgen werden damit rd. 73 % der Kosten bedeckt.

Die bislang erhaltenen Infrastrukturbeiträge wurden als Einzahlungen aus Kanal- und Wasseranschlussgebühren und Verkehrsflächenbeiträgen dargestellt. Mangels einer genauen Definition, wie sich die Höhe der Infrastrukturbeiträge zusammensetzt, erfolgte die Aufteilung nach den auf die jeweiligen Gewerke entfallenen Kosten.

Auf Grund der unterschiedlich notwendigen steuerlichen Behandlung der einzelnen Vorschriften sind exakte Zuordnungen gemäß den Gebührenordnungen vorzunehmen. In Zukunft sollte in den Vereinbarungen enthalten sein, welcher Anteil des Infrastrukturbeitrags zur Finanzierung der jeweiligen Gewerke (Wasser, Kanal, Straße) entfällt.

Festzustellen ist, dass im Zeitpunkt der Gebarungseinschau erst eines der beiden Grundstücke bebaut war. Für das zweite Grundstück wurde in der Infrastrukturvereinbarung festgelegt, dass die Zahlungspflichtige den gesamten Infrastrukturbeitrag aufteilt in 3 Tranchen zahlen kann, wenn keine Bebauung bis dahin stattfindet. Ein Betrag in Höhe von 10.000 Euro ist bis 31. Dezember 2021 fällig, die restlichen Beiträge sind binnen einem Monat nach Baubeginn und einen Monat nach Fertigstellung des Gebäudes (jeweils 12.500 Euro) zu entrichten. Die Beträge sind indexgesichert. Die Vereinbarung gilt auch für Rechtsnachfolger. Wenn bis 31. Dezember 2040 keine Bebauung stattfindet, sind zu diesem Zeitpunkt die ausständigen Infrastrukturkostenbeiträge zu entrichten. Bis zu einer Bebauung werden Aufschließungsbeiträge bzw. Erhaltungsbeiträge nach dem Raumordnungsgesetz 1994 fällig, die auch vorgeschrieben wurden.

Die Gemeinde sollte Infrastrukturkostenbeiträge so rechtzeitig einheben, damit der Infrastrukturkostenbeitrag der Gemeinde bereits während der Ausführung der notwendigen Aufschließungsarbeiten zur Verfügung steht.

Die Vereinbarung wurde nicht gebührt.

Die Gemeinde hat zu überprüfen, inwieweit diese Vereinbarung nicht zu einer Vergebührung nach dem Gebührengesetz 1957 verpflichtet. Bei einem Vorliegen dieser Verpflichtung sind die Kosten vereinbarungsgemäß von jedem Vertragspartner zur Hälfte zu tragen.

Eine Vereinbarung wurde nur in Form eines Aktenvermerks niedergeschrieben, der nur die Unterschrift der Grundstückseigentümerin enthält.

Eine derartige Form eines Abschlusses ist unzureichend. Eine Vereinbarung hat zumindest die Unterschriften beider Vertragsparteien zu enthalten. Es wird empfohlen, in Zukunft die dazu im GemNet zur Verfügung gestellten Musterverträge des Gemeindebundes zu verwenden.

In einem weiteren Fall wurden Infrastruktur- und Anschlussgebührenkostenvereinbarungen für die Errichtung einer Infrastruktur für Betriebsbaugebiete mit 7 Betrieben abgeschlossen.

Die Infrastruktur- und Anschlussgebührenkostenbeiträge betragen 12 Euro und 16 Euro pro m²/Grundstücksfläche. Die Zahlungsziele wurden in den Vereinbarungen in Tranchen unterschiedlich nach grundbücherlicher Eintragung, dem Baubeginn und der Fertigstellung eines Objekts geregelt.

Auf die unterschiedliche Behandlung von privatrechtlich vereinbarten Entgelten und Gebühren wird – wie bereits festgestellt – hingewiesen.

Festgestellt wurde, dass keine Verkehrsflächenbeiträge nach der Bauordnung vorgeschrieben wurden, obwohl die Vereinbarungen keine Bestimmungen enthalten, dass mit der Entrichtung des Infrastruktur- und Anschlusskosten diese auch abgegolten sind.

Entsprechend den vorliegenden Vereinbarungen sind daher die Verkehrsflächenbeiträge noch vorzuschreiben.

Inklusive Einrechnung der Ergebnisse aus den Vorjahren wurden bis Ende des Finanzjahres 2021 rd. 285.400 Euro verausgabt, die zur Gänze aus den entrichteten Infrastrukturkostenbeiträgen finanziert werden konnten. Lt. MEFP sind bis zum Jahr 2023 weitere 80.000 Euro an Auszahlungen geplant, sodass dieses Vorhaben mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 365.400 Euro abschließen wird. Auch die Finanzierung der Auszahlungen im Zeitraum 2022 bis 2023 soll lt. MEFP aus Infrastrukturkostenbeiträgen gesichert sein.

In einem weiteren Fall wurde eine Infrastrukturvereinbarung mit einer Immobilien GmbH zur Finanzierung der Aufschließung eines rd. 3.500 m² großen Grundstückes geschlossen. Vereinbart wurde ein Aufschließungsbeitrag in Höhe von 20 Euro/m² Grundstücksfläche. Auch in diesem Fall ist die Bezahlung in 3 Tranchen an die Grundbuchseintragung, die Fertigstellung der Einbauten samt Unterbau der Straße und die Fertigstellung der Arbeiten gekoppelt. In diesem Fall werden Kanal- und Wasseranschlussgebühren sowie Verkehrsflächenbeiträge zusätzlich vorgeschrieben.

Bis Ende des Jahres 2021 sind Auszahlungen in Höhe von rd. 174.900 Euro verrechnet worden. In der mittelfristigen Finanzplanung sind in den Jahren 2022 bis 2023 weitere Auszahlungen in Höhe von 83.800 Euro vorgesehen.

Dem stehen Einzahlungen aus Infrastrukturbeiträgen bis Ende des Jahres 2021 in Höhe von rd. 121.600 Euro gegenüber. Mit den in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Einzahlungen in den Jahren 2022 bis 2024 in Höhe von 160.300 Euro sollte eine gänzliche Finanzierung aus Infrastrukturbeiträgen gesichert sein.

Aufschließungsbeiträge nach dem Raumordnungsgesetz

Aus einer von der Gemeinde vorgelegten Liste geht hervor, dass 57 Grundstücke baulandgewidmet und unbebaut sind. Für 14 Grundstücke werden Aufschließungsbeiträge bzw. Erhaltungsbeiträge nach dem Oö. Raumordnungsgesetz 1994 vorgeschrieben.

Die restlichen Grundstücke sind bereits an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen, wofür nach Entrichtung von Anschlussgebühren laufende Bereitstellungsgebühren vorgeschrieben werden. Im Falle einer Umwidmung werden die Planungskosten vom Widmungswerber bezahlt.

Gemeindezeitung

Unter dem Ansatz Öffentlichkeitsarbeit wurden die Kosten für die Erstellung von Gemeindezeitungen verrechnet. Die Gemeindezeitung wird 8 bis 10 Mal pro Jahr veröffentlicht.

In den Jahren 2020 und 2021 fielen dafür Ausgaben in Höhe von durchschnittlich rd. 28.500 Euro jährlich an. Der Großteil der Ausgaben entfiel mit durchschnittlich rd. 15.600 Euro (rd. 55 %) auf Personalausgaben, rd. 5.000 Euro (rd. 18 %) auf Druckkosten und durchschnittlich rd. 3.300 Euro (rd. 12 %) auf den Postversand.

Die restlichen Auszahlungen entfielen auf Kosten im Zusammenhang mit der Telekommunikation und für sonstige Leistungen.

Festgestellt wurde, dass vereinzelt Inserate eingeschaltet wurden, wofür jedoch keine Kostenbeiträge eingehoben wurden.

Für Inserate sollte künftig ein Kostenbeitrag eingehoben werden. Der Gemeinderat sollte dazu eine Tarifordnung beschließen. Um den Kostenaufwand für die Gemeinde zu senken, wird empfohlen, die Anzahl der kostenpflichtigen Inserate zu erhöhen. Kostensenkend würde sich auch eine Reduktion der jährlichen Ausgaben auswirken, weshalb eine Überprüfung empfohlen wird.

Gemeindevertretung

Der Gemeinderat hat im überprüften Zeitraum jährlich 6 Sitzungen, der Gemeindevorstand jährlich 7 Sitzungen abgehalten.

Der Prüfungsausschuss trat im Jahr 2020 zu 5 Sitzungen und im Jahr 2021 zu 4 Sitzungen zusammen.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat der Prüfungsausschuss wenigstens vierteljährlich im Lauf eines Haushaltsjahres sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse eine Gebarungsprüfung vorzunehmen. Das Mindestanforderndnis von 5 Sitzungen pro Jahr wurde damit nicht erfüllt.

Die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 sind zu beachten.

Die Prüfungstätigkeit beschränkte sich im Wesentlichen auf Kassen- und Belegprüfungen.

Eine Ausweitung des Prüfungsumfanges wird empfohlen. Als Richtlinie kann die vom Oö. Gemeindebund dazu veröffentlichte Broschüre "Die Aufgaben des Prüfungsausschusses" dienen.

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

Mit Beschluss des Gemeinderats vom 18. November 2021 wurden zuletzt die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Gemeindevorstands und die Höhe der Sitzungsgelder beschlossen.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für jedes Mitglied des Gemeindevorstands, dem ein Referat/Geschäftsstelle zugeordnet wurde, 8,9 % des Bezugs des Bürgermeisters.

Die Sitzungsgelder wurden

- für Gemeinderäte in einer Höhe von 1,4 %
- für Gemeindevorstände in einer Höhe von 1,8 %
- für Ausschussmitglieder in einer Höhe von 1,4 % und
- für Obleute von Ausschüssen für die Vorsitzführung in einer Höhe von 1,8 %

des Bezugs des Bürgermeisters festgesetzt.

Die Verordnungen der Gemeinde wurden der Aufsichtsbehörde zur Verordnungsprüfung vorgelegt und keine Gesetzeswidrigkeit festgestellt.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Repräsentationsausgaben	2020	2021
mögliche Höchstgrenze lt. VA	8.800	8.900
mögliche Höchstgrenze lt. GemHO	9.091	9.762
getätigte Ausgaben	8.800	8.894
Inanspruchnahme in %	100	100

Verfügungsmittel	2020	2021
mögliche Höchstgrenze lt. VA	17.700	17.900
mögliche Höchstgrenze lt. GemHO	18.182	19.524
getätigte Ausgaben	17.651	17.895
Inanspruchnahme in %	100	100

Die maßgeblichen gesetzlichen und veranschlagten Höchstgrenzen wurden beachtet.

Bei einer stichprobenartigen Einsicht wurde festgestellt, dass dem Bürgermeister finanzielle Mittel ausbezahlt wurden.¹⁷ Auf der Auszahlungsanordnung ist lediglich als Verwendungszweck „für Geburtstagsgratulationen“ angeführt.

Dabei handelt es sich um sog. „Wartberger Wertschecks“. In der Praxis werden aus Mitteln der Barkassa diese Wertschecks bei einem Geldinstitut erworben, die dann für diverse Feierlichkeiten und Jubiläen anstatt den früher übergebenen Geschenken in Form von Geschenkskörben vom Bürgermeister überreicht werden. Richtlinien für Anlassfälle und die jeweiligen Höhen der Wertschecks wurden nicht beschlossen. Es werden keine Aufzeichnungen über die Empfänger der Wertschecks geführt.

Mit der derzeit gehandhabten Praxis werden die in der Oö. Gemeindehaushaltsordnung definierten Vorgaben (Auszahlungsanweisungen, Grundsätze des Zahlungsvollzugs, Aufgaben der Gemeindekasse) nicht erfüllt.

Der Gemeinderat sollte Richtlinien über die Gewährung von Geldleistungen in Form von „Wartberger Wertschecks“ erlassen. Die Formvorschriften der Oö. GHO sind einzuhalten. Die Empfänger der Wertschecks sind namentlich zu erfassen und deren Höhe zu dokumentieren.

¹⁷ zB Bel. Nr. 1059/2021

Investitionen

In der investiven Gebarung wurden in den Jahren 2020 und 2021 Auszahlungen in einer Höhe von rd. 2.831.000 Euro getätigt und wie folgt finanziert:¹⁸

	Betrag	Prozentanteil
Veräußerungserlöse	16.050	0,53
Darlehen	110.000	3,67
Träger öffentlichen Rechts	227.333	7,58
Bedarfszuweisungsmittel	198.735	6,62
Bund (KIG)	334.281	11,14
Sonst. KTZ	438.425	14,61
Landeszuschüsse	342.933	11,43
Gemeindeanteile	1.163.016	38,76
Gesamt	2.830.773	

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag im Jahr 2021 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 75.000 Euro bei 48 %.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Ankauf RLF-A 2000 (FF Wartberg an der Krems)

Die Gemeinde erhielt von der Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsplan, der einen Kostenrahmen in Höhe von 361.000 Euro enthielt. In diesem Finanzierungsplan wird darauf hingewiesen, dass die Pflichtausrüstung nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden soll und Kosten, welche den Kostenrahmen des Finanzierungsplans überschreiten, aus Mitteln der Feuerwehr zu finanzieren sind. Wie aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlich ist, wurde der Kostenrahmen um rd. 65.600 Euro überschritten:

	RA 2021	Finanzierungsplan	Differenz
LFK	87.446	83.030	4.416
Bedarfszuweisungsmittel	34.295	68.590	-34.295
Rücklagen	23.158	0	23.158
Zuführungen	30.089	0	30.089
Inneres Darlehen	34.295	0	34.295
Feuerwehr	107.312	99.380	7.932
Darlehen	110.000	110.000	0
	426.595	361.000	65.595
Auszahlungen	426.595	361.000	-65.595

Mit den noch einlangenden BZ-Mitteln kann das innere Darlehen zur Gänze refinanziert werden.

Die Auftragssumme, die im Gemeinderat am 28. Mai 2020 beschlossen wurde, beinhaltete Kosten in einer Höhe von rd. 436.500 Euro. Diese setzte sich aus den Normkosten für das Fahrzeug sowie Zusatzausstattungen zusammen.

¹⁸ Die Rückzahlung von Darlehensraten aus einer Zwischenfinanzierung „Kindergartenumbau“ mit Fördermitteln ist dabei nicht eingerechnet

Festgestellt wurde in diesem Zusammenhang, dass im Zuge der Neubeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges das Altfahrzeug (Bj. 2009) an die FF Strienzing um 40.000 Euro verkauft wurde. Die finanziellen Mittel für den Ankauf des Feuerwehrfahrzeugs wurden von der Feuerwehr Strienzing aus dem Verkauf ihres TLF (Bj. 1989) aufgebracht.

Eine Einsicht in den Gefahrenabwehr- und Einsatzplan (GEP) ergab, dass der Ist-Stand der Fahrzeuge aller 3 Feuerwehren der Ausrüstungsplanung entspricht.

Angesichts der Tatsache, dass die Altfahrzeuge im Eigentum der Gemeinde gestanden sind, wären der Verkaufserlöse der Gemeinde zugestanden und hätten von der Gemeinde zur Finanzierung der Zusatzausstattung herangezogen werden können. Mit der Belassung des Verkaufserlöses bei der Feuerwehr Wartberg an der Krems hat sich der Beitrag der Feuerwehr lt. Finanzierungsplan an den Normkosten um 40.000 Euro verringert.

In Zukunft sollte die Fahrzeuganschaffung entsprechend den Finanzierungsplänen der Aufsichtsbehörde erfolgen.

Sportanlageninvestition (Rasen, Tribüne)

Die Auszahlungen für dieses Projekt erfolgten im Jahr 2021, in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sind dafür keine weiteren Kosten mehr vorgesehen worden. Ein Vergleich mit dem aufsichtsbehördlichen Finanzierungsplan zeigt, dass der darin festgelegte Kostenrahmen um rd. 44.900 Euro überschritten wurde:

	2021	FinPlan	Differenz
Bedarfszuweisungsmittel	22.000	22.000	0
BZ Projektfonds		25.600	-25.600
Landeszuschüsse		30.500	-30.500
Verein	50.000	32.900	17.100
Zuführungen	18.707	10.742	7.965
Inneres Darlehen	68.429		68.429
Rücklagen	7.500		7.500
KIG Mittel	110.000	110.000	0
	276.636	231.742	44.894
Auszahlungen	276.636	231.742	44.894

Die höheren Kosten werden mit Eigenmitteln der Gemeinde (höhere Eigenanteile, Rücklagen) und höheren Vereinsbeiträgen bedeckt. Mit Flüssigmachung der noch zu erwartenden Fördermittel ist die Refinanzierung des inneren Darlehens gesichert.

Lt. einer Kostengegenüberstellung der Angebote und der tatsächlichen Rechnungen geht hervor, dass insbesondere in den Bereichen der Bewässerung (+ rd. 3.300 Euro), der Beregnungsanlage ((+ rd. 10.200 Euro), Kostensteigerungen bei Materialien für die Tribüne und Spielerkabinen und notwendige Absturzsicherungen sowie Lieferengpässe (+ rd. 21.900 Euro)) und zusätzliche Unterbauarbeiten (+ rd. 8.400 Euro) für die Erhöhung verantwortlich waren.

Begegnungszone

Die Gemeinde hat von der Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsplan erhalten, der einen Kostenrahmen von 200.000 Euro enthält. Wie nachstehende Tabelle zeigt, wurde dieser Kostenrahmen bis Ende des Jahres 2021 überschritten:

	2021	FinPlan	Differenz
Zuführungen	126.300	58.965	67.335

Bedarfszuweisungsmittel	41.035	41.035	0
Rücklagenentnahme	109.581		109.581
Inneres Darlehen	33.131		33.131
	310.047	100.000	210.047
Auszahlungen	310.047	200.000	110.047

Im mittelfristigen Ergebnis- und Investitionsplan sind weitere 55.000 Euro an Auszahlungen im Jahr 2022 vorgesehen worden, welche die Überschreitung noch höher machen.

Lt. Erläuterung im Nachweis der Investitionstätigkeit im Rechnungsabschluss 2021 soll das innere Darlehen aus Fördermitteln finanziert werden. Die Fördermittel (Landesbeitrag) in Höhe von rd. 30.500 Euro wurden bereits im Jahr 2022 flüssig gemacht.

Die Kostenerhöhung wurde durch einen erst während der Bauarbeiten festgestellten und notwendigen aufwändigeren Unterbau verursacht. Die Maßnahmen wurden in Rücksprache mit der Gemeindeamts- bzw. Bauamtsverwaltung getätigt. Eine Beschlussfassung der Mehrkosten durch den Gemeinderat erfolgte im Zuge des Nachtragsvoranschlags bzw. indem die Schlussrechnung zur Kenntnis gebracht und beschlossen wurde.

Mit dieser Vorgehensweise wurden die Zuständigkeitsbestimmungen gemäß der Oö. Gemeindeordnung 1990 nicht beachtet. Eine nachträgliche Beschlussfassung einer höheren Bausumme im Rahmen von Nachtragsvoranschlägen ersetzt den konkreten Beschluss des Gemeindegremiums nicht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei einer erheblichen Auftragserweiterung der Auftraggeber ein neues Vergabeverfahren durchzuführen hat.

Bei einer Erweiterung eines Bauvorhabens ist vor einer Auftragserteilung das zuständige Gemeindegremium zu befassen. Bei wesentlichen Auftragserweiterungen sind diese neu auszuschreiben.

Funkgeräte Feuerwehr

Die Gemeinde erhielt von der Aufsichtsbehörde einen Finanzierungsplan, der die Gewährung von Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von rd. 8.922 Euro enthielt.

Die Anschaffung wurde im Jahr 2020 abgewickelt und kostete insgesamt rd. 20.789 Euro.

Die Gemeinde finanzierte die Kosten, die nicht über Bedarfszuweisungsmittel bedeckt werden konnten, über Eigenmittel (rd. 2.945 Euro) und ein inneres Darlehen aus der Musikschulrücklage (rd. 8.922 Euro).

Da keine Fördermittel mehr zu erwarten sind, wird das innere Darlehen aus Eigenmitteln der Gemeinde zurückzuzahlen sein.

Waschbox Feuerwehr Strienzing

Die Gemeinde hat um Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln angesucht, allerdings keine Zusage erhalten. In der Folge wurde das Vorhaben um rd. 88.800 Euro realisiert. Die Gemeinde leistete einen Zuschuss in Höhe von 20.000 Euro¹⁹, was einem Anteil an den Gesamtkosten von rd. 23 % entspricht. Außerdem stellte sie während der Umsetzungsphase ein inneres Darlehen in Höhe von 42.300 Euro zur Verfügung, das im Jahr 2021 von der Feuerwehr refinanziert wurde.

¹⁹ Beschluss des Gemeinderats am 28.5.2020

Straßenbauprogramm (2019-2025)

Die Gemeinde hat für Straßenbauten in den Jahren 2020 bis 2021 Auszahlungen in Höhe von insgesamt rd. 115.200 Euro getätigt, die aus Gemeindeanteilen (rd. 48.300 Euro), Landeszuschüssen (22.000 Euro) und Interessentenbeiträge und Zahlungen von privaten Haushalten (rd. 8.800 Euro) finanziert wurden. Ein Teil der Auszahlungen wurde über ein inneres Darlehen in Höhe von rd. 36.200 Euro aus der Rücklage „Musikschulsanierung“ vor- und zwischenfinanziert.

Eine Refinanzierung des inneren Darlehens ist im Voranschlag 2022 und in der mittelfristigen Finanzplanung nicht vorgesehen.

In Zukunft sind die zur Rückzahlung notwendigen Mittel in die Planung miteinzubeziehen.

Güterweginstandsetzung

Im Jahr 2020 erfolgte eine Instandsetzung von Güterwegen in Höhe von rd. 150.000 Euro. Die Auszahlungen wurden durch Landeszuschüsse (rd. 59.600 Euro), Bedarfszuweisungsmittel (rd. 33.500 Euro), Eigenmittel der Gemeinde (rd. 37.000 Euro) und Zahlungen des Wegeerhaltungsverbands (rd. 19.800 Euro) finanziert.

Kanalinspektion und Sanierung

Bis Ende des Jahres 2021 verausgabte die Gemeinde inklusive der Vorjahresergebnisse insgesamt rd. 175.100 Euro. Diesen Ausgaben standen Einnahmen in Höhe von insgesamt rd. 132.300 Euro gegenüber, der Rest wurde über ein inneres Darlehen in Höhe von rd. 42.900 Euro finanziert. Für den Planungszeitraum des MEFP sind bis zum Jahr 2023 noch 121.200 Euro an Auszahlungen vorgesehen worden, deren Finanzierung über Betriebsüberschüsse aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung und Interessentenbeiträgen erfolgen soll.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2022 bis 2026 Auszahlungen für investive Einzelvorhaben von insgesamt 1.234.400 Euro vorgesehen.²⁰ Diese betreffen die Weiterführung und Ausfinanzierung begonnener Projekte.

Prioritätenreihung

Im MEFP 2022 bis 2026 wurde folgende Prioritätenreihung festgelegt:

Reihung	Projekt	Summe	Anmerkung
1	Sanierung Landesmusikschule	1.350.000	Vorhaben laufend
2	Feuerwehrfahrzeug	429.500	Vorhaben 2021 abgeschlossen
3	Sportanlageninvestition	275.000	Vorhaben 2021 abgeschlossen
4	Begegnungszone - Elternhaltestelle	362.600	nicht im MEFP enthalten
5	Erneuerbare Energie	0	nicht im MEFP enthalten
6	Ausbau Radwegenetz und Pumptrack	0	im MEFP enthalten (5.000 Euro)
7	Höllbachgraben	0	im MEFP enthalten (100 Euro)
8	Sportplatzankauf	200.000	im MEFP enthalten (100 Euro)
9	Parkplatzverlegung	0	im MEFP enthalten (100 Euro)

Die bereits abgeschlossenen Vorhaben sind deswegen in der Prioritätenreihung enthalten, weil noch Fördermittel zur Ausfinanzierung zu erwarten sind.

Die Reihung deckt sich nicht mit der Planung lt. MEFP:

²⁰ Auszahlungen ohne Rücklagenzuführungen und Darlehenstilgungen

Projekt	2022	2023	2024	2025	2026	keine Reihung
Musikschule	659.600					
Begegnungszone	55.000					
Radwegenetz und Pumptrack	5.000					
Höllbachgraben			100			
Sportplatzankauf			100			
PP Laufbahnverlegung Schule			100			
Löschwasserbehälter	40.000					x
Straßenbau	75.000					x
GW Instandsetzung	122.500					x
Eigentumsprojekt Kremswiese	48.800	35.000				x
Betriebsbaugebiet Strienzing		60.000				x
Kanalinspektion und Sanierung	60.400	60.800				x
Amtsgebäude Barrierefreiheit	12.000					x

Bei den nicht in der Prioritätenreihung angeführten Projekten handelt es sich um jene, die zur Gänze aus Gemeindemitteln bzw. Interessentenbeiträgen finanziert werden sollen.

Gemeinde-KG'en

Mit Gesellschaftervertrag haben die Gemeinde und der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Wartberg an der Krems eine Kommanditgesellschaft gegründet – die Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Wartberg an der Krems & Co KG (in der Folge „Gemeinde-KG“).

Über die „Gemeinde-KG“ wurden 2 Feuerwehrprojekte (Feuerwehrhaus Ehrnsdorf, Feuerwehrhaus Wartberg an der Krems), die Generalsanierung des Schulgebäudes und die Errichtung von Photovoltaikanlagen abgewickelt.

Im Zeitpunkt der Gebarungseinschau lag die Bilanz des Jahres 2020 vor. Aus dieser errechnet sich ein Überschuss aus der Gewinn- und Verlustrechnung in Höhe von 75.163 Euro. Abzüglich der zu leistenden Tilgungen in Höhe von insgesamt rd. 67.578 Euro ergab sich ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von rd. 7.585 Euro, der an die Gemeinde überwiesen wurde. Für das Jahr 2021 liegt noch keine Bilanz vor.

Im Rechnungsabschluss 2021 sind Auszahlungen in Höhe von rd. 34.000 Euro verrechnet und im Voranschlag 2022 Auszahlungen in Höhe von 25.400 Euro an die „Gemeinde-KG“ vorgesehen worden.

Der Liquiditätsbedarf ist damit zu erklären, dass höhere Instandhaltungsausgaben getätigt werden mussten und sich die Heizkosten erhöht haben.

Schulden

Der Darlehensstand hat sich im überprüften Zeitraum wie folgt entwickelt:

	2019	2020	2021	Laufzeit bis	Verzinsung
	Beträge in Euro				in %
Schule	837.889	777.029	715.572	31.12.2032	0,93
Feuerwehr Wartberg	28.586	25.871	23.142	01.04.2030	0,50
Photovoltaik	30.969	26.966	22.924	30.06.2027	0,95
Gesamt	897.443	829.865	761.638		

Die Zinssätze sind variabel an den Euribor gebunden und gemessen am derzeitigen Zinsniveau relativ hoch.

Nach Möglichkeiten sollten die Darlehenslaufzeiten über Sondertilgungen in Form von höheren Liquiditätszuschüssen verkürzt werden.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Wartberg an der Krems ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 26. September 2022 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und dem Buchhalter der Marktgemeinde Wartberg an der Krems durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Kirchdorf, im September 2022

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Elisabeth Leitner

Amt der öö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales

21. Oktober 2022

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems
Garnisonstraße 3
4560 Kirchdorf an der Krems

per Mail an: rudolf.schachtner@ooe.gv.at

**Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht der
Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, über die Einschau in die
Gebarung der Marktgemeinde Wartberg an der Krems der Jahre 2020 bis 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit nimmt Bürgermeister ÖkR Franz Karlhuber Stellung zum Prüfungsbericht (2022-294309) der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems, über die Einschau in die Gebarung der Jahre 2020 bis 2022 wie folgt Stellung.

Die Schlussbesprechung fand am 26.09.2022 in der Zeit von 18.00 bis 20.00 Uhr im Sitzungssaal der hiesigen Marktgemeinde statt, wobei das vorliegende Ergebnis der Prüfung sowie die Handlungsempfehlungen detailliert erörtert wurden:

Anwesende Personen:

- Rudolf Schachtner
- Silvia Schardax

- Bürgermeister ÖkR Franz Karlhuber
- Gemeindevorstand Sabine Sperl
- Fraktionsobmann Josef Mitterhuber
- Fraktionsobmann und Prüfungsausschussobmann Harald Schweiger

- Fraktionsobfrau Sabrina Postlmayr
- AL Mag. Rudolf Gebeshuber
- Julia Hathaler

Die kursiv dargestellten Zeilen stellen die Prüfungsfeststellungen und Handlungsempfehlungen der Prüfer/innen dar, darunter jeweils die Stellungnahme des Bürgermeisters ÖkR Franz Karlhuber.

Folgend wird zu den gesamten Prüfungsfeststellungen seitens des Bürgermeisters ÖkR Franz Karlhuber wie folgt Stellung genommen:

Die Gemeinde hat umgehend mit allen Bauwerbern Kontakt aufzunehmen, die innerhalb der vorgegebenen Frist keine Fertigstellungsanzeige abgegeben haben und diese einzufordern. Die Akten sind umgehend an das Finanzamt mit dem Ersuchen um dringliche Behandlung zu übermitteln, um die Grundsteuer ehestmöglich festsetzen zu lassen, um eine Aufrollung durchführen zu können.

In Zukunft sind der laufenden Kontrolle noch offener Bauvorhaben ein deutlich höheres Augenmerk zu schenken und fehlende Fertigstellungsanzeigen zeitgerecht zu urgieren.

Festzuhalten sei an dieser Stelle, dass etwaige Rückstände dem hiesigen Marktgemeindeamt bekannt waren und deswegen der Personalstand in der Bauabteilung mit Anfang des Jahres 2022 erhöht wurde.

Mit Stand 21.10.2022 wurden 69 Liegenschaften zu 210 offenen Bauvorhaben (u.a. fehlender Fertigstellungsanzeigen) seitens der hiesigen Baubehörde postalisch kontaktiert, wobei davon 45 Bauvorhaben gänzlich positiv erledigt werden konnten; Urgenzschreiben folgen.

Die Gemeinde sollte generell an Hand der Grundsteuerhebeliste jene Objekte überprüfen, die einer sehr geringe Grundsteuer entrichten und an Hand der örtlichen Gegebenheiten und Ortskenntnisse vergleichen, inwieweit bei diesen Objekten seit der Festsetzung der letzten Grundsteuer tatsächlich keine Änderungen vorgenommen wurden, die eine Anhebung der Grundsteuer bewirken können.

Auch sollte im Zuge von Feuerbeschauen der Bestand bei einem Objekt mit der Grundsteuerbemessung zu Grunde liegenden Bemessungsgrundlage verglichen werden. Bei jenen Änderungen, die bereits an das Finanzamt zur Neubewertung übermittelt wurden, sollte darauf geachtet werden, dass es durch verzögerte Neubewertungen zu keiner Verjährung kommt. Es wird bei bereits länger zurück liegenden Eingaben an das Finanzamt empfohlen, sich mit diesem in Verbindung zu setzen.

Da das von der Gemeinde seit dem Jahr 2019 genutzte EDV-Programm eine Möglichkeit bietet, die Vorlage von Unterlagen zu terminisieren und automatisch

anzeigen zu lassen, sollte die Gemeinde von dieser Möglichkeit unbedingt Gebrauch machen.

Hiesige Gemeinde ist stets bemüht die bekannten Objekte beim Finanzamt neu bewerten zu lassen, jedoch nach Auskunft des Finanzamtes werden derzeit, vorrangig die landwirtschaftlichen Liegenschaften bewertet.

Das im Jahr 2019 implementierte Programm: „K5-Verfahren“ erwies sich als positiv für die Erfassung und iwF. Verwaltung gänzlicher Bauakte.

Diese Verpflichtung jedes Abgabepflichtigen sollte die Gemeinde in Form einer Mitteilung in den Gemeindenachrichten bekannt machen.

Es erfolgte eine „amtliche Information der Baubehörde“ auf der Homepage sowie in den Gemeindenachrichten im Juni 2022:

Amtliche Information der Baubehörde

Überprüfung von Bauakten – fehlende Fertigstellungsanzeigen

Nach §§ 32 und 43 der Oö. Bauordnung 1994 ist für die Antragsteller und Bauherren (Antragsteller) im Bauverfahren die Fertigstellung des Bauvorhabens schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für die zu- und umgebauten, um- und sonstige Bauvorhaben und andere geänderte Bauten.

Aufgrund von Mängeln, Unvollständigkeiten und durch die Einführung des neuen Archivierungssystems „EASYDocuments“ in der Verwaltung wurde festgestellt, dass viele Bauakte nicht abgeschlossen bzw. Bauvorhaben nicht fertiggestellt wurden. In den nächsten Monaten werden ALLE Bauakte auf ihre Vollständigkeit geprüft.

Es werden angefordert die Antragsteller bereits e-Sachen über das AFS- bzw. Objektsystem hierüber schriftlich verständigt. **Generell werden die Eigentümer ersucht, ihre Bauunterlagen bzw. Bauakten zu sichten und auf Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls die Baufertigstellungsanzeige oder weitere Ansuchen/Bauunterlagen bei der Baubehörde nachzureichen.** Gerne steht Ihnen im Zweifelsfall auch das Bauland zur Rücksprache und Beratung zur Verfügung!



NACHRICHTEN

AMTLICHE INFORMATION DER BAUBEHÖRDE

Überprüfung von Bauakten – fehlende Fertigstellungsanzeigen

Nach §§ 32 und 43 der Oö. Bauordnung 1994 ist für alle Wohnbauten und baulichen Anlagen vom Bauherren die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für die Zu- und Umbauten und sonstige baubewilligungs- und anzeigeplichtigen Anlagen.

Aufgrund von Überprüfungsarbeiten und durch die Einführung des neuen Archi-

vierungssystems „EASYDocuments“ in der Verwaltung wurde festgestellt, dass viele Bauakte nicht abgeschlossen bzw. Bauvorhaben nicht fertiggestellt wurden. In den nächsten Monaten werden ALLE Bauakte auf ihre Vollständigkeit geprüft.

Es werden anschließend die von der Archivierung bereits erfassten Liegenschafts- bzw. Objektsystemeigentümer darüber schriftlich verständigt. Generell werden die Eigentümer ersucht, ihre Bauunterlagen bzw. Bauakten zu sichten und auf Vollständigkeit zu überprüfen



und gegebenenfalls die Baufertigstellungsanzeige oder weitere Ansuchen/Bauunterlagen bei der Baubehörde nachzureichen. Gerne steht Ihnen im Zweifelsfall auch das Bauland zur Rücksprache und Beratung zur Verfügung!

Hundeabgabe, Seite 18

Eine Anhebung der Hundeabgabe auf 40 Euro wird empfohlen.

Für das kommende Jahr werden sich die gemeindeeigenen Gremien intensiv mit den Gemeindeabgaben und deren jeweiligen Höhenfestsetzung beschäftigen.

Gemeindeverwaltungsabgaben, Seite 19

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsmelde- bzw. anzeigefristen hinzuweisen. Die angegebenen Besucherzahlen sind auf deren Plausibilität hin zu überprüfen.

Die Gemeinde hat die Vorschreibung von Verwaltungsabgaben immer bescheidmässig vorzunehmen.

Die hiesige Veranstaltungspolizei fordert die Einhaltung der o.a. Fristen bei den diversen verantwortlichen Funktionären laufend ein (zudem im Rahmen der jährlichen Vereinsobleutekonferenz) und werden sowohl eine diesbetreffende Einschaltung in den Gemeindenachrichten bzw. Information auf elektronischem Wege an alle örtlichen Vereine erfolgen. Zukünftig wird auf die bescheidmässige Festsetzung geachtet.

Zwischenfinanzierungen, Seite 21

Der Darlehensbetrag, der zur Zwischenfinanzierung aufgenommen werden soll, sollte sich damit an diesem Betrag orientieren.

Per Jahresende wird natürlich nur der zur Bedeckung des Projektes benötigte Betrag als Zwischenfinanzierung aufgenommen.

Darlehenslaufzeiten, Seite 21 f.

Die Gemeinde sollte die Laufzeiten der geförderten Darlehen an die Laufzeiten der Annuitätenzuschüsse anpassen.

Hiesige Gemeinde wird die Laufzeiten und die jeweiligen Konditionen der geförderten Darlehen dahingehend prüfen und gegebenenfalls (in Abstimmung mit den Kreditinstituten) anpassen.

Nachdem es sich bei den Darlehen mit langen Laufzeiten fast durchwegs um Kanalbaudarlehen handelt, können Überschüsse aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung für Sondertilgungen herangezogen werden.

Die Überschüsse aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung werden derzeit zur Abdeckung offener investiver Einzelvorhaben verwendet. Sofern diese ausfinanziert sind, ist die Verwendung der Überschüsse für Sondertilgungen angedacht.

Baulandentwicklung, Seite 23

Die Gemeinde sollte bestrebt sein, die restlichen Grundstücksteile so schnell wie möglich zu veräußern, um die finanzielle Belastung aus Verwaltungskosten und Zinsen so gering wie möglich zu halten. Falls sie Teile der Liegenschaft so wie bisher selbst nutzen will, sollte der anteilige Betrag an die Baulandentwicklung GmbH zeitnahe aufgebracht werden, um so den vorfinanzierten Betrag und damit die Zinsbelastung zu senken.

Mit der Oö. Baulandentwicklung GmbH wurde 2019 eine gesonderte Verwertungsvereinbarung mit dem vorrangigen Ziel der Baulandsicherung abgeschlossen und „es ist Aufgabe der Gemeinde, aufgrund des Oö. ROG idgF. durch privatwirtschaftliche Maßnahmen für eine geordnete Flächenentwicklung Sorge zu tragen. Es liegt weiteres im Interesse der Gemeinde, bei der Verwertung von Flächen Mitbestimmungsrechte insoweit zu besitzen, als in den Verwertungsverträgen Bestimmungen für eine zeitgerechte widmungsgemäße Bebauung aufgenommen werden, um die Infrastrukturkosten für die Gemeinde möglichst gering zu halten.“ Um

Vorstehendem gerecht zu werden überdies in selbigem Jahr eine gesonderte Optionsvereinbarung mit einem Bauträger abgeschlossen.

Im Jahr des Verkaufes (Mitte 2019) musste im Sinne der geordneten Baulandsicherung bzw. Verwertung der gegenständlichen Liegenschaft aufgrund der Vielzahl an potentiellen Interessenten aus der Sicht der Gemeinde rasch und unmittelbar im Sinne der geordneten Flächenentwicklung respektive Bebauung gehandelt werden – einzige sofortige Finanzierungsmöglichkeit durch die vorliegende Verwertungsvereinbarung gegeben. Im Gegenzug die Anbotnehmer nun bis zum 31.12.2026 (Phase 3) das Recht eingeräumt bekommen haben die südlichste Fläche über ca. 2.090 m² anzukaufen – vice versa der verbleibende Saldo aus dem Genusscheinvolument innerhalb von 9 Jahren ab dessen Vertragsunterfertigung abzudecken.

Hiesige Gemeinde beabsichtigt, vorbehaltlich der gegebenen finanziellen Möglichkeiten, in den Folgejahren Beträge zur laufenden Abdeckung des aushaftenden Saldos zu präliminieren.

Abschließend anzumerken ist, dass hiesige Gemeinde um Förderung im Sinne des § 16 Abs. 3 Oö. ROG 1994 für privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung angesucht hat und einen Betrag über 16.745,84 Euro im Jahr 2021 erhielt.

Kassenkredit, Seite 23

Die Gemeinde sollte die Anzahl der Bankverbindungen auf deren Notwendigkeit hin überprüfen und gegebenenfalls reduzieren. Die Höhe der Spesen sollte immer als Kriterium bei der Ausschreibung und Vergabe des Kassenkredites miteinbezogen werden.

Die Anzahl der momentanen Bankverbindungen ist „geschichtlich“ gewachsen, wobei jedoch eine genauere Überprüfung folgt. Zudem die Höhe der Spesen als Kriterien im Rahmen der nächstfolgenden Ausschreibungsparameter festgelegt und in der Entscheidungsfindung mitberücksichtigt werden.

Personal – Allgemeine Verwaltung, Seite 25 f.

Der Dienstpostenplan ist daher abzuändern, damit er den Vorgaben der Oö. Gemeinde- Dienstpostenplanverordnung 2019 entspricht.

Der Darstellungsfehler im Dienstpostenplan war lediglich ein „reiner Formalfehler“ und wird im Zuge des Nachtragvoranschlages 2022 korrigiert.

Personal - Verwaltungskostentangente, Seite 26

Die Gemeinde sollte daher die Zeitaufzeichnungen detailliert führen. Eine realistische Kostenaufteilung ist in Bezug auf die Kalkulationen zu den Gebühren der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung unerlässlich. Für die Ermittlung der Betriebsergebnisse dieser beiden Einrichtungen ist eine realistische Kostenumlegung ebenso notwendig.

Es wird bereits eine Zeitaufzeichnung geführt, jedoch ist eine genaue Aufteilung sehr schwierig und äußerst zeitintensiv - an einer praktikablen Lösung wird – in Abstimmung mit anderen Gemeinden gearbeitet.

Personal - Dienstzeiten, Seite 26 f.

Grundsätzlich sind die beschlossenen Regelungen einzuhalten. Es wird jedoch empfohlen, die Regelungen zu überarbeiten und praxisnahe anzupassen bzw. zu evaluieren. Bei teilzeitbeschäftigten Bediensteten sollte das Beschäftigungsausmaß und damit der Dienstpostenplan angepasst werden, wenn regelmäßig Mehrstunden geleistet werden, die das definierte Maximalausmaß überschreiten.

Generell darf angeführt werden, dass der Personalaufwand in der hiesigen Marktgemeinde im Vergleich der Jahre 2020 bis 2022 kontinuierlich gesunken ist und die Personalkosten 2022 laut VA: 14,10 % (in Relation zu den Gesamteinzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit) betragen. Zudem wird großer Stellenwert auf die Einhaltung der im Jahr 2019 eingeführten flexiblen Arbeitszeitregelungen gelegt. Zur

Abfederung von diversen Arbeitsspitzen sämtliche Bedienstete des Hauses herangezogen werden – dies jedoch darf nur ausnahmsweise erfolgen und nicht zur „Regel“ werden - und es selbstredend ist bzw. ableitbar aus den vorzitierten flexiblen Arbeitszeitregelungen, dass diverse Mehrstunden auch wieder entsprechend den Vorgaben abzubauen sind. Zuweilen die Verwaltung des Hauses mit dem momentanen Stand der Beschäftigungsausmaße das Auslangen findet.

Das relativ frühe Dienstzeitende an Freitagen sollte überprüft werden und gegebenenfalls bei häufigeren Überschreitungen der Dienstzeit verlängert werden. Auch wäre im Bauhofbereich die Einführung eine flexiblen Dienstzeitregelung anzudenken.“

Es gab einige Ausnahmefälle, welche im relevanten Prüfungszeitraum an Freitagen länger Dienstversehen hatten – dies bedingt durch rechtzeitiges Abarbeiten von dringenden Aufträgen. Die Einführung einer flexiblen Dienstzeitregelung wird kritisch betrachtet, da sich derzeit die jeweilige Arbeitseinteilung mit einer flexiblen Dienstzeitregelung schwierig gestaltet.

Die Dienstzeiten sind daher anzupassen.

Die Dienstzeiten der einzelnen Mitarbeiter werden überprüft und daraufhin korrigiert.

Personal - Reinigung, Seite 27 f.
--

Sowohl die Beschäftigungsausmaße als auch die Entstehungsgründe für Zeitguthaben aus Mehrstunden und nicht verbrauchten Urlaubsstunden sollten überprüft werden. Es wird empfohlen, den Personaleinsatz des Reinigungspersonals durch eine dazu spezialisierte Reinigungsberatungsfirma überprüfen und ein Reinigungskonzept erstellen zu lassen.

Eine Auslagerung von Groß- und Fensterreinigungen an Fremdfirmen bei gleichzeitiger Reduktion des eigenen Personaleinsatzes sollte ebenfalls angedacht werden.

Bereits in vergangenen Jahren erfolgte die Überprüfung des derzeitigen Standes durch eine externe Firma – mit geringem bzw. überschaubarem Einsparungspotenzial. Zudem wird die hohe und uneingeschränkte Flexibilität des bestehenden Reinigungspersonales geschätzt. Einer erneuter Überprüfung hinsichtlich etwaigem Optimierungspotenziales steht hiesige Gemeinde offen gegenüber.

Bauhof, Seite 29 f.

Die Gemeinde sollte die Richtigkeit der Buchungen des Bauhofs überprüfen und die Bauhofmitarbeiter auf eine genaue Aufzeichnungspflicht – gegebenenfalls mit einer Unterstützung durch einen Leistungskatalog – hinweisen.

Die Bauhofmitarbeiter sollten im Sinne der Kostenwahrheit eine detaillierte Zuordnung zu den einzelnen Straßengattungen vornehmen.

Mit Oktober 2022 wird auf ein neues Programm der Leistungserfassung umgestellt - in diesem Zuge wird auch ein Leistungskatalog erstellt bzw. eine detaillierte Zuordnung zu den Kostenstellen besprochen.

Die Notwendigkeit der Anzahl der Müllbehälter an öffentlichen Plätzen bzw. der regelmäßige Entleerungsbedarf sollte überprüft werden.

Die Gemeinde sollte nur solche Flächen betreuen, die in ihrem Eigentum stehen.

Die Evaluierung der Notwendigkeit der einzelnen Kostenstellen wird durch die Bauhofleitung erfolgen. Zur „Betreuung“ der Rasenfläche am örtlichen Fußballfeld darf auf die Investitionen des vergangenen Jahres verwiesen werden, darunter auch die Anschaffung eines Mähroboters. Darüber hinaus ist in diesem Jahr der gänzliche Ankauf dieser Fläche beabsichtigt.

Bauhof – Fuhrpark, Seite 30

Im Hinblick auf die Anzahl der Fahrzeuge wird empfohlen, die Gebarung des Fuhrparks getrennt in einer 4. Dekade darzustellen. Damit kann auch eine Differenzierung zwischen den vergüteten Personalkosten und den vergüteten Fuhrparkkosten erfolgen.

Die Unterteilung wird im Zuge der Voranschlagstellung für das Finanzjahr 2023 gemacht .

Nachdem eine Vollausslastung des Fahrzeugs während eines ganzen Jahres nicht gegeben sein wird, sollte die Gemeinde dieses Fahrzeug im Rahmen von Kooperationen gegen Kostenersatz auch anderen Gemeinden anbieten.

Das Kommunalfahrzeug hat sich in seiner vielseitigen Verwendbarkeit als überaus nützlich für hiesige Marktgemeinde herausgestellt - sei es für die Straßenreinigung, Mäharbeiten als auch zum Schneeräumen - eine ganzjährige Verwendung des Kommunalfahrzeuges ist gegeben. Jedoch ist hiesige Gemeinde generell offen für jedwede Art der Zusammenarbeit/ Kooperation ableitend aus den Evaluierungsergebnissen der „Gemeindefinanzierung neu“.

Wasserversorgung - Benützungsgebühren, Seite 34

Die Gebühren sind in der beschlossenen und kundgemachten Höhe einzuheben.

Selbstverständlich ist man sich der beiden unterschiedlichen Gebührenarten – Bereitstellungsgebühren sowie Erhaltungsbeiträge laut ROG bewusst und es gegen Ende des Jahres 2020 verschiedene Überlegungen der politischen Entscheidungsgremien gab, ob bzw. wenn ja in welcher Höhe diese eventuell zu adaptieren sind – dies unter der Beabsichtigung der „Baulandmobilisierung“ und effektiver Verwertbarkeit diverser, existenter „unbebauter Grundstücke“. Es stellte sich jedoch heraus, dass eine angedachte und letztlich auch präliminierte Verdoppelung der gegenständlichen Beiträge bzw. Gebühren als rechtlich äußerst

bedenklich anzusehen ist und eine derartige Anpassung zum damaligen Zeitpunkt als nicht vertretbar erschien.

Wasserversorgung - Auszahlungen, Seite 35

Derartige Kostenbeteiligungen stellen eine Betriebsförderung dar und sind daher als solche unter dem Haushaltsansatz „789xxx“ auszuweisen.

Zukünftig werden derartige Kostenbeteiligungen als Betriebsförderungen dargestellt.

In Zukunft sind die Kosten entsprechend der Wasserordnung vom Objekteigentümer zu tragen bzw. sind diese weiter zu verrechnen.

Hinkünftig werden die jeweiligen verordnungsrelevanten Vorgaben vollumfänglich eingehalten.

Abwasserbeseitigung - Anschlussgebühren, Seite 37

Die ergänzenden Kanalanschlussgebühren sind vollständig vorzuschreiben. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, auch an Hand von Bauvorhaben, die im AGWR mit einem offenen Baustatus ausgewiesen sind, Überprüfungen vorzunehmen.

Auch in diesem Kontext erweist sich das implementierte Programm „K5-Verfahren“ im Bauamt als nützlich und erfolgt eine stete Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen: Buchhaltung, Bauamt und Bürgerservice/ Hauptverwaltung.

In Zukunft sind die Kosten entsprechend der Kanalordnung vom Objekteigentümer zu tragen bzw. diesem weiter zu verrechnen.

Hinkünftig werden die jeweiligen verordnungsrelevanten Vorgaben vollumfänglich eingehalten.

Abwasserbeseitigung - Benützungsgebühren, Seite 38

Um ein Gleichgewicht zwischen Einparteienwohnhäusern und Mehrparteienwohnhäusern herzustellen, sollte eine Umstellung von einer anschlussbezogenen Grundgebühr auf eine haushaltsbezogene Grundgebühr überprüft werden.

Es gibt verschiedene Ansichten zu einer haushaltsbezogenen Grundgebühr. In hiesiger Gemeinde wurden die Kanalgebühren dahingehend geteilt, da pro Anschluss eine Grundgebühr fällig und dieser auch gerechtfertigt ist, da auch bei einem Mehrparteienhaus nur ein Anschluss vorhanden ist. Die Verbrauchsgebühr ist an den Wasserverbrauch angepasst und daher auch für Mehrparteienhäuser deutlich höher. Für das kommende Jahr werden sich die gemeindeeigenen Gremien intensiv mit den Gemeindeabgaben und deren jeweiliger Höhen beschäftigen.

Kindergarten, Seite 39 f.

Da gerade an Schulfreiertagen, Zwickeltagen oder im Monat Juli die Anzahl der Kinder, die den Kindergarten besuchen, zurückgeht, sollte die Gemeinde gemeinsam mit dem Betreiber eine Regelung über eine Mindestbesucherzahl von Kindern, ab welcher der Kindergarten geöffnet wird, treffen. Die Gemeinde sollte sich – so wie in der Kindergartenordnung vorgesehen – mehr in die Festlegung der Öffnungszeiten einbringen. Es wird in diesem Zusammenhang empfohlen, bei einer Kindergartenanmeldung zu besucherschwächeren Zeiten eine Kautionszahlung einzulegen, die bei einer Nichtinanspruchnahme des Kindergartenplatzes verfällt.

Es wird ab dem Arbeitsjahr 2022/23 für alle schulfreien Zeiten (alle Schulferien und Zwickeltage) der Betreuungsbedarf abgefragt. Die Formulare für die Bedarfserhebungen sind bereits an die Eltern ausgegeben.

Der Kindergarten wird an den schulfreien Zeiten erst dann geöffnet, wenn mindestens 10 Kinder einen Bedarf angemeldet haben. In der Krabbelstube beträgt die Anzahl der Kinder 6 - das entspricht gängigen Richtlinien. Bei 5 Gruppen wird

sich in den meisten Fällen diese Anzahl des angemeldeten Betreuungsbedarfs ausgeben. Da in der Krabbelstube aktuell 12 Kinder betreut werden, deren Eltern alle berufstätig sind, ist davon auszugehen, dass auch in der Krabbelstube die erforderliche Anzahl einen Bedarf anmeldet.

Laut Fr. Dutzler werden die angemeldeten Kinder sehr zuverlässig gebracht – von daher in diesem Jahr noch von einer Kautio n abgesehen. Falls die Anmeldungen vom tatsächlichen Bedarf abweichen, wird in der Tarifordnung für 2023/24 die Einhebung einer Kautio n angekündigt und auch mit diesem Arbeitsjahr entsprechend umgesetzt.

Jedenfalls sollte gewährleistet sein, dass in Zeiten mit weniger Kindern im Kindergarten Grupp enzusammenlegungen erfolgen, was einen geringeren Personalaufwand – und damit geringere Personalkosten – nach sich zieht.

Grupp enzusammenlegungen werden auch in Zeiten der Anreise und Abholung der Kinder mit dem Kindergartentransport empfohlen, wenn dies die Zahl der anwesenden Kinder zulässt.

In den betriebsarmen Zeiten (Zwickeltage, Ferienzeiten) werden die Gruppen zusammengelegt (bzw. die Einrichtung geschlossen). Diese Zeiten werden genutzt, um Mehrstunden, sowie Resturlaubsstände abzubauen, sowie in den Semesterferien und in den Juliwochen (2.-4. Juliwoche) eine Grundreinigung (Helferinnen) durchzuführen.

Die teilweise hohen Beschäftigungsausma ße des Kindergartenpersonals und die nicht in voller Höhe ausbezahlten Landeszuschüsse zum Kindergartenbetrieb lassen den Schluss zu, das hier Optimierungspotential gegeben ist.

Aufgrund der Kinderzahlen könnten die Öffnungszeiten folgendermaßen angepasst werden:

Kindergarten: Mo-Do von 7:15 – 16:00 (anstatt 7:00 – 16:00), Fr. von 7:15 – 13:00 (anstatt 7:00-13:30)

Krabbelstube: Mo – Fr. 7:15 – 13:00 (anstatt 7:00 – 13:00)

Des Weiteren ist es möglich, die Gruppen erst ab 8 Uhr mit der 2. Betreuungsperson (Helferin) zu besetzen. Aktuell sind die Helferinnen bereits ab 7:30 im Einsatz. (Aktuell: 7:00 – 7:30 Frühdienst durch Leitung, ab 7:30 Öffnung aller Gruppen mit vollständigem Personal)

In den Integrationsgruppen ist der Einsatz einer 2. Mitarbeiterin allerdings mit Eintreffen des 1. Integrationskindes nötig (d.h. ev. bereits ab 7:30)

Insgesamt könnte eine Einsparung von max. 14 Wochenstunden Arbeitszeit in Betracht gezogen werden.

Kindergarten - Gebarung, Seite 40 f.

Der Betreiber sollte die Jahresabrechnungen für beide Kinderbetreuungseinrichtungen getrennt erstellen, um so einen realistischen Einblick in das Gebarungsergebnis zu erhalten.

Mit 1.1.2023 wird das Rechnungswesen von der Caritas übernommen. Eine getrennte Abrechnung über Kostenstellen ist Standard. Das Budget wird für Kiga und Krabbelstube getrennt erstellt.

Kindergarten - Personal, Seite 41 f.

Nachdem die Leiterin ohnehin zum Großteil für Verwaltungstätigkeiten freigestellt ist und ihr lt. Dienstplan 18,5 Stunden pro Woche für Leiterinnentätigkeiten, 3,50 Stunden an Vorbereitungszeit zu Hause und jeweils 1 Stunde für Teambesprechungen und Elternarbeit zu Verfügung stehen, sollte die Notwendigkeit einer Beschäftigung einer zusätzlichen Verwaltungskraft überprüft und mit dem Betreiber besprochen werden.

Diese Zeiten für Verwaltungstätigkeiten ist bei 6 Gruppen Standard, um die Leitungstätigkeiten abzuwickeln. Es gibt dazu eine Aufstellung von der Caritas, wie

viele Stunden je Gruppe zu berechnen sind. Es gibt Richtlinien vom Land OÖ, welche Tätigkeiten der Leiterin obliegen und für welche Verwaltungskräfte zuständig sind.

Inbesondere im Hinblick darauf, dass auch Kindergartenhelferinnen Reinigungstätigkeiten erledigen, die lt. Dienstplan 58 Stunden pro Woche betragen, sollte der Reinigungsaufwand im Rahmen der Erstellung des bereits vorgeschlagenen Reinigungskonzepts überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Bei der Anzahl der Reinigungsstunden sind auch alle Tätigkeiten, die das Mittagessen und Küchen- und Geschirreinigung, sowie Vorbereitung des Schlafrumes betreffen miteingerechnet. Das sind täglich etwa 2,5 Stunden.

Im aktuellen Konzept sind keine Mehr- und Überstunden aufgrund Reinigungstätigkeiten vorgesehen. Mehr- und Überstunden (aufgrund Vertretung von fehlendem Personal) werden in den betriebsarmen Zeiten wie bereits vorzitiert abgebaut.

Die Gemeinde sollte an Hand der während eines Jahres geleisteten Arbeitsstunden die Beschäftigungsausmaße dieser Bediensteten überprüfen. Der Aufbau von Mehrstunden zum Ausgleich der über das Jahresurlaubsausmaß hinaus gehenden freien Zeiten sollte nur in begründeten Fällen und über Anordnung der vorgesetzten Stelle anerkannt werden.

Die Gemeinde sollte jährlich an Hand der Erledigungen der Landeszuschüsse ermitteln, inwieweit die Öffnungszeiten dem Bedarf angepasst sind. Abschlägen von Förderungen sollte auf den Grund gegangen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen in Form einer Reduktion von Öffnungszeiten und des Personaleinsatzes erörtert werden.

Für beide vorzitierten Handlungsempfehlungen wie folgt: es werden wie in der Vergangenheit bereits üblich Gespräche zwischen hiesiger Gemeinde und der

Kindergartenleitung geben, im Rahmen derer vorliegende Evaluierungsergebnisse sowie Optimierungsprozesse erörtert werden.

Kindergarten - Krabbelstube, Seite 42 f.

Die Gemeinde sollte auch ein Arbeitsübereinkommen über den Betrieb der Krabbelgruppe abschließen.

Bislang gibt es nur einen Abgangsdeckungsvertrag für den Kindergarten. Für die Krabbelstube wird ein Übereinkommen ehestens aufgesetzt.

Der Betreiber sollte die in der Krabbelstubenordnung definierte Mindestanzahl an Kinder, für die eine Öffnung der Krabbelstube erfolgt, einhalten.

siehe wie vorzitiert angeführt

Kindergarten - Landeszuschüsse, Seite 43

Die Gemeinde sollte jährlich an Hand der Erledigungen der Landeszuschüsse ermitteln, inwieweit die Öffnungszeiten dem Bedarf angepasst sind. Abschlägen von Förderungen sollte auf den Grund gegangen werden und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen in Form einer Reduktion von Öffnungszeiten und des Personaleinsatzes erörtert werden.

Nach Ende des Erhebungszeitraumes (21.10.22) kann nochmals genau geprüft werden, wie die Anwesenheiten der Kinder sind und gegebenenfalls optimiert werden.

Kindergarten - Personal, Seite 43 f.

Die Gemeinde sollte sich mit dem Betreiber in Verbindung setzen und eine Überprüfung der Beschäftigungsausmaße der Helferinnen veranlassen.

Eine Anpassung sollte erfolgen.

Insgesamt könnte eine Einsparung von max. 14 Wochenstunden Arbeitszeit wie bereits vorzitiert in Betracht gezogen werden - laufende Gespräche zwischen hiesiger Gemeinde und der Kindergartenleitung folgen, im Rahmen derer vorliegende Evaluierungsergebnisse sowie Optimierungsprozesse erörtert werden

Kindergartentransport, Seite 44 f.

Der Betreiber sollte in seiner Jahresabrechnung die Kosten für das Begleitpersonal gesondert ausweisen, um der Gemeinde eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Ausweisung der Auszahlungen zu ermöglichen, die auch für die Bemessung der Höhe des Elternbeitrags für die Bereitstellung des Begleitpersonals notwendig ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass der 2. Teil der Landesförderung, welcher Anfang September dJ. eingelangt ist noch nicht berücksichtigt wurde - sowie im Vergleich der Arbeitsjahre 2020/21 zu 2021/22 die Krabbelstube und der Kindergarten eine Woche länger (letzte Juliwoche) geöffnet hatten, ohne das Beschäftigungsausmaß der Mitarbeiterinnen zu verändern.

Auch im aktuellen Arbeitsjahr 2022/23 werden die Schließzeiten nur die Weihnachtsferien mit 2 Wochen und sowie im Sommer 5 Wochen (August) betragen. An allen anderen schulfreien Tagen wird ein Journdienst angeboten, sofern ausreichend Bedarf besteht.

Die Grundreinigung wird in den Semesterferien, sowie in den letzten Juliwochen durch freigespieltes Personal, aufgrund von Zusammenlegungen der Gruppen erfolgen.

Ausspeisung, Seite 45

Es sollte in Erwägung gezogen werden, den jährlichen Ausspeisungszeitraum auf die Anzahl der benötigten Portionen abzustimmen und gegebenenfalls zu verkürzen.

Die Erstellung des jeweiligen Ausspeisungsplanes erfolgt durch die Schulköchin Sonja Dutzler bereits jetzt aufgrund der entsprechenden Meldungen aus den Wartberger Betreuungseinrichtungen sowie jener der zu beliefernden Nachbargemeinden Schlierbach und Nußbach.

Ausspeisung - Personal, Seite 45

Es wird empfohlen, der Schulköchin in Zukunft die veranschlagten Auszahlungen als Richtlinien zu geben. Da die Schulköchin über ausreichend Lagerungs- und Kühlmöglichkeiten verfügt, sollten Optimierungsmöglichkeiten bei der Beschaffung von Lebensmitteln mittels Großeinkäufen oder Lieferverträgen mit einzelnen Lieferanten überprüft werden.

Hiesige Gemeinde ist ua. „gesunde Gemeinde“ und legt besonderen Wert auf den Bezug von regionalen Produkten in der Umgebung – dies erfolgt mittels Direktlieferungen durch die Produzenten selbst. Anderweitige geringfügige Einkäufe erfolgen durch Frau Dutzler (Schulköchin) selbst bei Nahversorgungsunternehmen, etwaige „Großbestellungen“ erfolgen bei diversen Großlieferanten. Dieser Ablauf hat sich in den letzten Monaten auch durchaus bewährt und sind die Essensausgaben (mit Belieferung der Nachbargemeinden Schlierbach und Nußbach) ein Beweis für das qualitativ hochwertige Angebot in hiesiger Schulküche.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird empfohlen, den Mietvertrag auf unbefristete Zeit abzuschließen, wenn keine berücksichtigungswürdigen Gründe entgegenstehen. Die Kautions ist in der voranschlagsunwirksamen Gebarung im Verwahrgeld auszuweisen.

Aus früheren Erfahrungen heraus wurde gegenständlicher Mietvertrag befristet abgeschlossen, eine Umstellung auf einen unbefristeten Mietvertrag wird geprüft. Die Kautions liegt derzeit auf einem Sparbuch, welches unmittelbar in die voranschlagswirksame Gebarung aufgenommen wird.

Die Gemeinde sollte sich bei der Vermietung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten zu Wohnzwecken an den Werten des Richtwertgesetzes orientieren. Als Grundwert für eine Indexierung sollte immer der zuletzt verlautbarte Index herangezogen werden.

Gegenständlicher Mietvertrag mit Herrn Schnellberger hat eine Befristung bis 31.10.2023; danach ceteris paribus auf eine etwaige unbefristete Dauer auf Basis des zuletzt verlautbarten Index neuerrichtet.

Da das Heiz- und Kälteabrechnungsgesetz (HeizKG) auf mindestens 4 Nutzobjekte ausgelegt ist und das gegenständliche Gebäude nur von 3 Parteien genutzt wird, sollte die derzeit praktizierte Verrechnung auf eine verbrauchsgenaue Verrechnung umgestellt werden.

Da mittlerweile das Objekt nur mehr von 3 Parteien genutzt wird erfolgt die Umstellung auf eine verbrauchsgenaue Verrechnung.

Friedhof, Seite 48

Die Gemeinde sollte auf eine ausgeglichene Gebarung achten. Eine Anhebung der seit länger nicht mehr angepassten Gebühren wird empfohlen.

Die Einnahmen aus der Leichenhalle sind schwer kalkulierbar. In den letzten Jahren wurde im Abschnitt Friedhof ein Überschuss erzielt und da es sich um einen sehr geringen Abgang handelt konnte dieser auch entsprechend abgedeckt werden.

Für das kommende Jahr werden sich die gemeindeeigenen Gremien intensiv mit den Gemeindeabgaben und deren jeweiligen Höhen beschäftigen.

Gemeindestraßen, Seite 48 f.

Güterweginstandhaltungen sind dem Haushaltsansatz 616xxx zuzuordnen.

Im Oktober 2022 wurde auf ein neues Programm der Leistungserfassung im Bauhof umgestellt und ebenfalls eine Kostenstelle für Güterweginstandhaltungen angelegt.

Die Verbuchung hat entsprechend den Kontierungsrichtlinien auf den dafür vorgesehenen Konten zu erfolgen.

Zukünftig werden die Kosten auf die entsprechenden vorgesehenen Konten aufgeteilt.

Im Sinne der Kostenwahrheit sollten Aufwendungen des Bauhofs im Zusammenhang mit der Realisierung investiver Projekte diesen Projekten kostenmäßig zugeordnet werden.

Da die Aufwendungen des Bauhofs zwar unter dem Titel „Begegnungszone“ gebucht wurden, handelte es sich vorrangig um Instandhaltungsarbeiten und nicht um Projektkosten.

Es wird empfohlen, in Zukunft gesonderte schriftliche Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Fördernehmer zu erstellen. Diese sollten der Gemeinde auch Rückzahlungsansprüche sichern. Auf die im GemNet veröffentlichte Checklist zur Vertragsgestaltung bei Betriebsförderungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die Dauer der Betriebsförderungen sollte einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen. Die Gemeinde sollte in Zukunft bei Betriebsförderungen die vorgegebenen Rahmenbedingungen der Aufsichtsbehörde einhalten.

Die Gemeinde hat bei Gewährung von Förderungen an Unternehmen zu überprüfen, inwieweit diese einer Genehmigungspflicht unterliegen.

In diesem Kontext darf auf den mit 15.12.1995 gefassten Beschluss im hiesigen Gemeinderat verwiesen werden, worin die Festlegung der Höhe und Kriterien für die Gewährung einer Betriebsförderung beschlussfasst wurde und demzufolge „Betrieben in Wartberg an der Krems, die im Rahmen hochbaumäßiger oder betrieblicher Investitionen neue Arbeitsplätze schaffen, eine Betriebsförderung in der Höhe von 30 % der für diese neugeschaffenen Arbeitsplätze in den nächsten 5 Jahren zu entrichtenden Kommunalsteuer gewährt wird und diese Förderung so berechnet wird, dass die Kommunalsteuererklärung des der Investitionstätigkeit vorangegangenen Jahres als Grundlage herangezogen wird – die Auszahlung der Betriebsförderung erfolgt jährlich nach Vorlage der Kommunalsteuererklärung.“ Das gegenwärtige Modell hat sich bewährt und sind insbesondere sowohl die Anzahl an klein- und mittelständischen Unternehmen als auch die Höhe der eingenommenen Kommunalsteuer ein Beweis bzw. Indiz für die Attraktivität der hiesigen Marktgemeinde als Wirtschaftsstandort in der Region. Wichtig ist, dass eine Gemeinde die entsprechenden Rahmenbedingungen schafft und langfristig Unternehmen binden kann, jedoch aus derzeitiger Sicht eine Bindung eines Unternehmens mit etwaigen Rückzahlungsforderungen über derzeit 5 Förderjahre hinweg aus Gemeindesicht nicht praktisch umsetzbar erscheint und seitens der politischen Entscheidungsträger kritisch gesehen wird – hiesige Gemeinde jedoch für die Behandlung bzw. Ausarbeitung etwaiger adaptierter Förderrichtlinien die dafür zuständigen gemeindeeigenen Gremien befassen wird.

Gastschulbeiträge, Seite 51 f.

Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Gemeinde Vereinbarungen mit den Schulsprengelegemeinden über die Übernahme der Kosten im Rahmen der Gastschulbeitragsabrechnung treffen.

Die Verrechnung der Kosten wurde damals im Zuge eines E-Mails vereinbart, wobei die Gemeinden diese Verrechnung so akzeptiert haben - zukünftig wird eine andere Vorgehensweise gewählt.

Die Verwaltungskostentangenten sind nicht in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen.

Das wird bei den Berechnungen der Gastschulbeiträge berücksichtigt.

Sportangelegenheiten, Seite 53

Die Schuldendienstsätze sind im Schuldennachweis darzustellen.

Auf die korrekte Darstellung wird zukünftig geachtet.

Die Gemeinde sollte den Sachverhalt prüfen und allenfalls die Kosten an den Verpächter weiterverrechnen.

Hiesige Gemeinde befindet sich in konkreten Ankaufgesprächen mit dem öö. Landesfußballverband betreffend gegenständlicher Fläche und konfrontierte den Präsidenten Dr. Götschhofer mit vorliegendem Sachverhalt. Dazu dessen schriftliche Stellungnahme vom 30.09.2022:

„Zur Stellungnahme der Gebarungsprüfung der BH Kirchdorf bezüglich der Erneuerung der Blitzschutzanlage ist darauf hinzuweisen, dass Pachtgegenstand lediglich Grund und Boden, nicht jedoch die darauf errichteten Gebäude sowie die

alte Blitzschutzanlage war, sodass der Verpächter (oö. Fußballverband) auch nicht für Instandhaltungsmaßnahmen zuständig ist.“

Da eine Vermietung zum Vorsteuerabzug berechtigt, sollte überprüft werden, inwieweit dies auch auf dieses Mietverhältnis anzuwenden ist.

Die steuerlichen Optionen wurden bereits vor einigen Jahren geprüft, dabei entschied man sich bei der Stockschützenhalle für eine steuerfreie Vermietung.

In Zukunft sind bei einer Gewährung von Subventionen dementsprechende Verwendungsnachweise vom Förderwerber vorzulegen. Dies betrifft sämtliche Subventionszahlungen in allen Bereichen. Kulturelle Veranstaltungen – wie Konzerte der Wiener Sängerknaben – sind in Zukunft dem Ansatz 32xx zuzuordnen. Ein Nachweis über die Verwendung derartiger Subventionen sollte eine Aufstellung sämtlicher Einnahmen (Sponsoren, Eintrittsgelder) und Ausgaben erhalten.

Diese Handlungsempfehlung wurde bereits mehrmals in den dafür zuständigen gemeindeeigenen Gremien erörtert mit dem Ergebnis, dass grundsätzliche Verwendungsnachweise aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes lediglich bei außerordentlichen Zuwendungen (wie im Bericht angeführt einmalige Ereignisse – „Konzert der Wiener Sängerknaben“) und nicht unmittelbar bei Unterstützungen aus dem laufenden Betrieb heraus als sinnvoll erachtet werden. Ungeachtet dessen sich hiesige Gemeinde bemüht die erforderlichen Nachweise zu erhalten und wird diesbetreffend diese Information im Rahmen der Vereinsobleutekonferenz postiert sowie auf elektronischem Weg darum ersucht. Festzuhalten sei, dass hiesige Gemeinde stolz auf das rege, altersübergreifende Vereinsleben (ca. 42) ist und diese „Rückgrat“ des kulturellen Lebens darstellt.

Strom, Seite 54

Um eine aussagekräftige Energiekennzahl zu ermitteln, wird empfohlen, die Formularvorlagen aus der Homepage des Landes OÖ zu verwenden.

Die Gemeinde führt seit Jahren die Energiebuchhaltung in dieser Form und diese wird lediglich der Leader-Alpenvorland zur weiteren Verwendung vorgelegt. Nach Absprache mit dieser, wird in den nächsten Jahren eine Umstellung auf eine automatische Energiebuchhaltung angestrebt.

Es wird empfohlen, teilweise eine gänzliche Abschaltung dieser Beleuchtungskörper während der Nachtzeiten zu überprüfen.

Es wird derzeit an der Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes hinsichtlich etwaiger Einsparungspotenziale (wie z.B. richtiger Umgang mit Wasser- und Abwasseranlagen, Straßen- und Objektbeleuchtung, Energiegemeinschaften, Einschaltuhren, etc.) seitens der hiesigen Bauhofleitung gearbeitet.

Nahwärme, Seite 54

Auch in diesem Fall wird die Führung einer Energiebuchhaltung entsprechend den Vorschlägen der Aufsichtsbehörde empfohlen.

Die Gemeinde führt seit Jahren die Energiebuchhaltung in gegenständlicher Form und diese wird lediglich der Leader-Region Traunviertler Alpenvorland zur weiteren Verwendung vorgelegt. Nach Absprache mit dieser, wird in den nächsten Jahren eine Umstellung auf eine automatische Energiebuchhaltung angestrebt und befindet sich derzeit in Ausarbeitung.

Versicherungen, Seite 55

Eine Überprüfung aller Versicherungsverträge durch ein unabhängiges Maklerbüro sollte erfolgen. Im Zuge dessen sollten die Versicherungsverträge auf allfällige Doppelversicherungen hin überprüft werden. Die Versicherung von Fahrzeugen sollten sich auf die gesetzlichen Haftpflichtversicherungen beschränken, darüber hinausgehende Versicherungen gekündigt werden.

Selbstredend und auch vollinhaltlich in unserem Sinne erfolgt ehestmöglich eine kritische Durchsicht der aufrechten Polizzen. Anzumerken ist, dass momentan im gemeindeeigenen Fuhrpark lediglich der elektrobetriebene Seat Mii (Anschaffung 2021) vollkaskoversichert ist und das aus guten und unseres Erachtens berechtigten Gründen – darüber hinaus und auch nach Rücksprache mit unserer Versicherungsagentin Frau Kimpflinger alle anderen Fahrzeuge des Fuhrparkes lediglich haftpflichtversichert sind.

Infrastrukturkostenbeiträge, Seite 55 f.

In Zukunft sind somit Kanal- und Wasseranschlussgebühren neben den Infrastrukturkostenbeiträgen vorzuschreiben. Bei Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen und Verkehrsflächenbeiträgen ist der wertgesicherte bereits geleistete Infrastrukturkostenbeitrag anzurechnen. Eine Vorschreibung der Kanal- und Wasseranschlussgebühren hat mittels Bescheid zu erfolgen, die Vorschreibung von Verkehrsflächenbeiträgen sollte gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde ebenfalls bescheidmässig erfolgen.

Die Vorschreibungen erfolgen hinkünftig den jeweiligen Vorgaben entsprechend.

Auf Grund der unterschiedlich notwendigen steuerlichen Behandlung der einzelnen Vorschreibungen sind exakte Zuordnungen gemäß den Gebührenordnungen vorzunehmen. In Zukunft sollte in den Vereinbarungen enthalten sein, welcher Anteil des Infrastrukturbeitrags zur Finanzierung der jeweiligen Gewerke (Wasser, Kanal, Straß) entfällt.

Die eingehobenen Infrastrukturbeiträge wurden aufgrund der tatsächlichen Kosten für die jeweiligen Gewerke unter Berücksichtigung der entsprechenden steuerlichen Parameter aufgeteilt.

Die Gemeinde sollte Infrastrukturkostenbeiträge so rechtzeitig einheben, damit der Infrastrukturkostenbeitrag der Gemeinde bereits während der Ausführung der notwendigen Aufschließungsarbeiten zur Verfügung steht.

Selbstverständlich müssen diverse zu entrichtende Beträge fristgerecht eingehoben werden. In gegenständlichem Falle eine Erschließung zweier, im Besitz von Geschwistern befindlicher, benachbarter Grundstücke durchgeführt wurde. Es war Gebot der Stunde, dass derartige Bautätigkeiten aus Kostengründen heraus im Folgeverfahren an eine zur gleichen Zeit im Gemeindegebiet mit Baumaßnahmen (im Bereich der Kremswiese) tätigen Baufirma vergeben wurde, da eine Familie zeitnah eine Bebauung geplant hat. Aus praktischen Gründen eine Erschließung für beide Grundstücke sinnvoll war und es äußerst langwierige und teilweise sehr mühsame Gespräche mit der Eigentümerin des angrenzenden Grundstückes gab und es letztlich zu einer Einigung mit besagtem Fälligkeitsdatum kam – erneut darf betont werden, dass derart lange Fristigkeiten unsererseits keineswegs gewollt sind, jedoch aufgrund der diversen Begleitumstände respektive Gemengelage heraus die einzige Alternative bot.



Die Gemeinde hat zu überprüfen, inwieweit diese Vereinbarung nicht zu einer Vergebührung nach dem Gebührengesetz 1957 verpflichtet. Bei einem Vorliegen dieser Verpflichtung sind die Kosten vereinbarungsgemäß von jedem Vertragspartner zur Hälfte zu tragen.

Nach Rücksprache mit dem Notariat löst gegenständlicher Vertrag bzw. Vereinbarung keine Gebührenpflicht aus.

Eine derartige Form eines Abschlusses ist unzureichend. Eine Vereinbarung hat zumindest die Unterschriften beider Vertragsparteien zu enthalten. Es wird

empfohlen, in Zukunft die dazu im GemNet zur Verfügung gestellten Musterverträge des Gemeindebundes zu verwenden.

Selbstverständlich erfolgt hinkünftig die Verwendung geeigneter etwaiger Musterverträge bzw. Vereinbarungen. In gegenständlichem, vorzitiertem Fall es letztlich zu der entsprechenden, notwendigen Beschlussfassung im gemeindeeigenen Gremium (siehe TOP 5/ 6 der GR-Sitzung vom 18.03.2021) aufgrund der Zahlungszusage des Interessenten in „Aktenvermerkform“ kam.

Entsprechend der vorliegenden Vereinbarungen sind daher die Verkehrsflächenbeiträge noch vorzuschreiben.

Es erfolgt die Berechnung der entsprechenden Beiträge und werden die jeweiligen Unternehmen damit konfrontiert.

Gemeindezeitung, Seite 57 f.

Für Inserate sollte künftig ein Kostenbeitrag eingehoben werden. Der Gemeinderat sollte dazu eine Tarifordnung beschließen. Um den Kostenaufwand für die Gemeinde zu senken, wird empfohlen, die Anzahl der kostenpflichtigen Inserate zu erhöhen. Kostensenkend würde sich auch eine Reduktion der jährlichen Ausgaben auswirken, weshalb eine Überprüfung empfohlen wird.

Bezahlte Inseratenschaltungen örtlicher oder etwaig überörtlicher Firmen werden gemeindeseitig kritisch gesehen, da unter Umständen eine etwaige Schieflage in den unterschiedlichen Sachmaterien heraus entstehen könnte (etwaige Flächenumwidmung/ Betriebserweiterung bei gleichzeitiger Inseratenschaltung) und überdies aufgrund der Vielzahl von örtlichen Betrieben eine Inseratenschaltung einiger weniger eine unterschiedliche Machtstellung der Betriebe erzeugen würde. Eine Minderung der Ausgaben auf 6-7 jährlich ist angedacht.

Gemeindevertretung, Seite 59

Die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 sind zu beachten.

Die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 betreffend der Anzahl der abzuhaltenden Sitzungen des Prüfungsausschusses wurde immer eingehalten, lediglich 2021 aufgrund der Neuwahlen und der Coronasituation konnte eine geplante Sitzung nicht abgehalten werden.

Eine Ausweitung des Prüfungsumfangs wird empfohlen. Als Richtlinie kann die vom Oö. Gemeindebund dazu veröffentlichte Broschüre „Die Aufgabe des Prüfungsausschusses“ dienen.

Der Prüfungsausschuss legt die wesentlichen Prüfungsinhalte fest, welche durch die Gemeindeverwaltung vorbereitet werden.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben, Seite 60

Der Gemeinderat sollte Richtlinien über die Gewährung von Geldleistungen in Form von „Wartberger Wertschecks“ erlassen. Die Formvorschriften der Oö. GHO sind einzuhalten. Die Empfänger der Wertschecks sind namentlich zu erfassen und deren Höhe zu dokumentieren.

Die Ausgabe der Wertschecks erfolgt in der Hauptverwaltung – eine ausführlichere Liste wird in Zukunft erstellt.

Ankauf RLF-A 2000 (FF Wartberg an der Krems), Seite 61f.

In Zukunft sollte die Fahrzeuganschaffung entsprechend den Finanzierungsplänen der Aufsichtsbehörde erfolgen.

In gegenständlichem Fall erzielte die Feuerwehr Wartberg mit dem Verkauf des Altfahrzeuges einen entsprechenden Erlös und wurde sich darauf auch in diversen Besprechungen dergestalt verständigt - zukünftig erfolgt selbstverständlich bei Fahrzeugersatzbeschaffungen die Einhaltung der Vorgaben aus dem Finanzierungsplan.

Begegnungszone, Seite 62 f.

Bei einer Erweiterung eines Bauvorhabens ist vor einer Auftragserteilung das zuständige Gemeindegremium zu befassen. Bei wesentlichen Auftrags Erweiterungen sind diese neu auszuschreiben.

Im Rahmen der durchgeführten Bautätigkeiten in den Sommerferien des Jahres 2021 betreffend „Errichtung einer Begegnungszone im oberen Ort“ wurden zusätzliche Bauleistungen, im Speziellen mehr Material für den Unterbau als in der ursprünglichen Beauftragung vorgesehen, nötig. Dies stellte sich erst unmittelbar während der Bauausführung heraus und erforderte gemeindeseitig, unverzüglicher Entscheidungen, um nicht unnötige anfallende Kosten infolge eines etwaigen tage- oder wochenlangen Baustopps zu verursachen und gegen den Grundsatz der Sparsamkeit zu verstoßen.

Straßenbauprogramm (2019-2025), Seite 64

In Zukunft sind die zur Rückzahlung notwendiger Mittel in die Planung miteinzubeziehen.

Da zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung 2022 bzw. des MEFP 2022-2026 im November 2021 keine Verwendung eines inneres Darlehen notwendig war, wurde

auch kein inneres Darlehen budgetiert. Zum Zeitpunkt der Rechnungsabschlussstellung für das Finanzjahr 2021 im Februar 2022 haben sich die Kosten etwas verschoben, daher wurde die Inanspruchnahme eines inneren Darlehens notwendig. Im Zuge der Erstellung des Nachtragvoranschlages für das Finanzjahr 2022 wird die Rückzahlung des inneren Darlehens selbstverständlich in die Planung miteinbezogen.

Gemeinde-KG, Seite 66

Nach Möglichkeit sollten die Darlehenslaufzeiten über Sondertilgungen in Form von höheren Liquiditätszuschüssen verkürzt werden.

Derzeit läuft eine steuerrechtliche Abprüfung betreffend weiterer, ergebnisoffener Behandlung der gemeindeeigenen KG.

Wir danken Ihnen für die durchgeführte Gebarungsprüfung.

Marktgemeinde Wartberg an der Krems



Bürgermeister ÖkR. Franz Karlhuber